

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtswalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Obergerichtspräsident,
Rechtswalt,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER
Reichsjustizminister a. D.
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 455 61 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Den preußischen Staatsanwälten zum Gruß!

Seit ihrer Geburt, im Jahre 1896, hat die Deutsche Juristen-Zeitung zu den Tagungen der juristischen Sonderstände besondere Beiträge veröffentlicht. Das Ziel war von jeher, die Beratungen auf den Kongressen zu beleben, denjenigen, die daran persönlich nicht teilnehmen können, die Möglichkeit zu geben, daß sie sich im Geiste mit ihren Standesgenossen verbunden fühlen, weiten Kreisen aber zu zeigen, von welcher Bedeutung die Tagungen und die dort behandelten Fragen sind.

Kein Stand ist heute in seiner Entwicklung so unterdrückt und geschädigt wie der der Staatsanwälte. Durfte es ehemals jeden mit Stolz erfüllen, Mitglied der Körperschaft zu sein, die als eines der wichtigsten Glieder des Rechts- und des öffentlichen Lebens allgemein bewertet wurde, so fühlen sich heute die Staatsanwälte mit Recht besonders benachteiligt. Rang, Besoldung, Beförderungsaussichten und Ansehen stehen in keinem Verhältnisse mehr zu der Verantwortung, den Schwierigkeiten und umfassenden Aufgaben des Staatsanwalts. Wird doch sogar neuerdings der Versuch angestrebt, seine Tätigkeit noch mehr einzuschränken, noch abhängiger zu machen, und sogar dieses wichtige Organ der Justiz als überflüssig zu bezeichnen!

Die „Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte“, der zwar immer noch einige wenige Mitglieder der Staatsanwaltschaften in Preußen nicht angehören, die aber seit ihrer Begründung im Jahre 1925 durch den Ersten Staatsanwalt Rudolph, Köln, bemüht war, die Bedeutung der Staatsanwaltschaft zu kennzeichnen und ihr die ihrer Wichtigkeit entsprechende Stellung zu verschaffen, tritt zu einer neuen Tagung am 5. Okt. in Kiel zusammen. Es war meine pflichtgemäße und freudig erfüllte Aufgabe, vorliegendes Heft der DJZ. in den Dienst der Staatsanwaltschaft zu stellen. Die Arbeiten, die hiermit der öffentlichen Meinung der Juristen, der breiteren Allgemeinheit und insbes. den Parlamenten vorgelegt werden, sollen Zeugnis

abgeben von der Bedeutung und der Notwendigkeit der Staatsanwaltschaft, deren Erhaltung und Förderung.

Die heutige Zeit steht im Zeichen der Zusammenschlüsse aller Standesangehörigen. Der Wunsch und die Hoffnung seien bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, daß nach dem Vorbilde der „Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte“ sich nun auch in den anderen deutschen Ländern gleichartige Vereine bilden, und daß ein „Deutscher Verein der Staatsanwälte“ geschaffen werde — zum Wohle der Staatsanwälte selbst, zum Wohle aber auch der Rechtspflege und des Staatsganzen!

In diesem Sinne grüßt die „Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte“ zu ihrer Tagung in Kiel die

Deutsche Juristen-Zeitung
Dr. Liebmann.

Gegenwart und Zukunft der Staatsanwaltschaft.

Von Generalstaatsanwalt a. D. Chrzescinski, Stettin.

Es gab eine Zeit, zu der die Staatsanwaltschaft Ansehen und Einfluß genoß. Nicht jeder war ihr Freund, aber, geschaffen zum Kampfe um das Recht und für das Recht, und erfüllt von der Bedeutung ihrer Aufgabe, konnte sie es ertragen, Gegner zu haben, solange der Staat, der ihr Dasein und Namen gegeben hatte, seine Vaterschaft nicht verleugnete. Ist es noch so? Steht der Staat noch hinter ihr? Vertritt er sie noch, die ihn vertritt? Sehr hat die Staatsanwaltschaft seit einiger Zeit ihr Aussehen verändert, wie ein Baum, von dem man einen Ast nach dem anderen herunterschlägt; wie lange wird sie bleiben, wie sie heute ist? Wie lange wird sie überhaupt noch bleiben? Zahlreich und laut sind die Stimmen, die sich mit ihrer Verbesserung befassen. Die Einen wollen sie von der Justiz ablösen und der Verwaltung des Innern angliedern, sie mit der Polizei-

Verwaltung verbinden, wohl gar der Polizei unterstellen, die Anderen erklären sie für entbehrlich und wollen sie ganz abschaffen.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, aus diesem Meer des Irrtums aufzutauchen.

Die Staatsanwaltschaft der Polizei unterstellen, das fehlte gerade! Man darf mit der Frage antworten: Steht die Justiz im Dienste der Polizei oder die Polizei im Dienste der Justiz? Die Antwort ist nicht zweifelhaft: in einem kranken Staate dient die Justiz der Polizei, in einem gesunden die Polizei der Justiz. Denn die Tätigkeit derjenigen staatlichen Organe, die berufen sind, mit den Mitteln der Macht und staatlichen Gewalt, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, muß in den Sprüchen der Gerichte nicht einen Teil ihres Handwerkzeuges, sondern ihren Wegweiser und ihre Schranke finden und dazu beitragen, daß sie ermöglicht und ausgeführt werden. Darum muß das Werkzeug der Staatsgewalt, das berufen ist, solche Sprüche herbeizuführen, zwar die Polizei, soweit diese hierbei mitwirkt, leiten und beaufsichtigen, aber nicht selbst Polizei, sondern ein Organ der Rechtspflege sein und hiervon ein deutliches und bestimmtes Bewußtsein haben.

Um das ganz zu verstehen, muß man einen Blick auf das Wesen und die Entstehung der Staatsanwaltschaft werfen, die mit der Entwicklung des heutigen Staatsgedankens eng zusammenhängt.

Alle Gerichtsbarkeit ist, wenn auch ein Ausfluß der Staatshoheit, dennoch eine Schranke für den Willen des Trägers der Staatsgewalt, von dem sie fordert, daß er sich freiwillig den Geboten der Gerechtigkeit beuge und ihr diene. Die Weltgeschichte ist erfüllt von dem Kampfe um diese Forderung; im modernen Staatsgedanken hat sie gesiegt; die Unabhängigkeit der Gerichte von der Staatsverwaltung, die in Wahrheit die Unterwerfung der Staatsverwaltung unter den Spruch der Gerichte bedeutet, ist als eine der unerläßlichen Voraussetzungen geordneten Staatslebens anerkannt, sie zu erhalten als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsleitung, in sie einzugreifen als einer ihrer verhängnisvollsten Fehler. Aber eben deswegen, und um so mehr, je höher das Ansehen der Gerichte steht, ist es dringendstes Interesse der Staatsleitung, daß sie in stande ist, bei Gericht ihre Stimme zu erheben, um der gerichtlichen Entscheidung diejenigen Gesichtspunkte zu unterbreiten, deren Berücksichtigung ihr das Staatswohl zu erfordern scheint. Das hat man deutlich zuerst in Frankreich erkannt, als man nach der Sintflut der ersten Revolution den verwüsteten und überschwemmten Acker der Gesetzgebung unter dem Kaiserreich neu ordnete. Aber der Umstand, daß damals ein imperatorischer Wille allmächtig herrschte, hatte zur Folge, daß man dem neu geschaffenen procureur impérial zu große Machtbefugnisse beilegte, seiner Aufsicht die Gerichte in einem gewissen Umfange unterstellte, und damit die Grenzen verletzte, welche die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleisten.

Als man in Preußen 40 Jahre später eine StAschft. errichtete, hat man diesen Fehler vermieden, aber leider einen anderen begangen, dessen Folgen bis auf den heutigen Tag nachwirken. Man hat sich darauf beschränkt, zu sagen:

„Bei jedem . . . Gericht . . . soll . . . ein Staatsanwalt bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittlung der Täter herbei-

zuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen.“ (§ 33 der VO. v. 3. Januar 1849.)

Nichts weiter. Die prachtvollen Worte, mit welchen in der Sitzung des corps législatif zu Paris vom 7. November 1808 die Einführung des procureur impérial seitens der Vertreter der Gesetzesvorlage begründet wurde, kann man nicht lesen, ohne von der hohen Auffassung des neuen Amtes, von der sie Zeugnis ablegen, gepackt zu werden, aber sie ziehen seine Grenzen zu weit: „Die Worte der preußischen VO., der ein Kommentar nicht beigegeben ist, haben nichts Packendes, und sie ziehen die Grenzen der Aufgabe des neuen Amtes zu eng. Man darf nicht glauben, daß die Beschränkung auf den Beruf, Verbrecher zu ermitteln und zu verfolgen, der Absicht der damaligen Gesetzgeber entsprochen hätte; die Verhandlungen der beteiligten Ministerien¹⁾, aus denen die VO. v. 3. Jan. 1849 hervorging, beweisen, daß das Ziel weiter gesteckt und richtig erkannt war. Schon in einem Promemoria des Justizministers v. Savigny v. 23. März 1846 heißt es:

„daß der Staatsanwalt als Wächter des Gesetzes beauftragt sein solle, bei dem Verfahren gegen den Angeklagten von Anfang an dahin zu wirken, daß überall dem Gesetze ein Genüge geschehe.“

Ergänzt aber wird das Bild, das diese grundlegende Äußerung von dem Berufe des StA. gibt, durch den Justizministerial-Erlaß v. 13. Nov. 1849, der in § 1 sagt:

„Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind die Organe der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den durch die Gesetze näher bestimmten Angelegenheiten.“

Es hätte gesagt werden sollen: „Rechtsangelegenheiten“, denn nur solche waren gemeint. Der Satz sagt m. a. W.: der Staat ist an der Rechtspflege in hohem Grade interessiert; sowohl daran, daß sie ihren Lauf nimmt, als auch daran, wie sie sich gestaltet, und das berufene Organ zur Wahrnehmung dieses Interesses ist der StA. Auch bestand einmal die Absicht, diesen Satz in die Gesetzgebung übergehen zu lassen. § 33 des Entw. einer Allg. StrPO. vom Jahre 1850 enthält die Bestimmung:

„Die Staatsanwaltschaft ist in dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise das Organ der Staatsregierung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses und die Vertreterin des Gesetzes. Sie hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.“

Der Entwurf wurde nicht Gesetz, und eine entsprechende Bestimmung ist in kein späteres Gesetz aufgenommen worden. Die StAschft. aber wird gut tun, nie zu vergessen, wie sie zuerst gedacht war, denn nur dann kann sie ihrer Aufgabe gerecht werden: nie Partei zu sein, nie eines Menschen Feind zu sein, weder des Angeklagten noch seines Verteidigers, noch eines Dritten, sondern immer nur Feind der Rechtsverletzung, mag diese in einer strafbaren Handlung bestehen, oder in einem Verstoße gegen Vorschriften des Verfahrens, oder in einer Fehlerhaftigkeit oder Unzulänglichkeit des Urteils. Nur diese Auffassung ihres Berufs schützt sie vor dem Untergang im Banausentum, mit dem der Mangel an Verständnis intra muros et extra, in der Öffentlichkeit, in Geschäfts- und Verwaltungspraxis, nicht am wenigsten auch an den maßgebenden Stellen sie fortgesetzt bedroht. Nur von diesem

¹⁾ Vgl. Otto, die Preußische Staatsanwaltschaft, Berlin 1899. Die nachstehenden Ausführungen sind dieser Schrift entnommen.

Standpunkte aus kann sie, von ihm aus aber muß sie auch beanspruchen, als gleichgeordnetes und gleichberechtigtes Organ des Rechtslebens in gleichem Ansehen neben den Gerichten zu stehen, mit denen sie durch die Arbeit zu gleichen Zielen verbunden ist. Und damit ist der Gedanke, sie zu einem Organ der Polizei zu machen, schlechtweg abzuweisen; sie wird als solches die Stellung, die ihr in der Rechtspflege gebührt, niemals einnehmen können.

Aber hat sie diese Stellung heute? Die Entwicklung zeigt leider, daß zu hohen Auffassungen und hochgesteckten Zielen nicht immer alle Augen hinaufreichen.

Es war ein Fehler, der bis heute nachwirkt, daß die VO. v. 3. Jan. 1849 sich darauf beschränkte, die Ermittlung und gerichtliche Verfolgung von Verbrechen als den Beruf der StAschaft zu bezeichnen. Statt auf freudige Zustimmung stieß man auf Mißtrauen. Die öffentliche Kritik vergaß, daß die Beseitigung des verhaßt gewordenen Inquisitionsprozesses den öffentlichen Ankläger erforderlich machte; sie fürchtete ihn. Ein neues Amt, eigens für die Anklage gemacht, was konnte es anders sein als ein Werkzeug der Unbarmherzigkeit und Unterdrückung, gefährlich in jeder Sache, verderblich in politischen Prozessen — das sind die Grundtöne, die mehr oder minder deutlich durch die Erörterungen über die StAschaft hindurchklingen, und dem hat die Unzulänglichkeit ihrer ersten Einführung Vorschub geleistet. Hat die spätere Gesetzgebung es besser gemacht? Gerichtsverfassung und Strafprozessordnung von 1877 sagen über das Wesen der StAschaft nichts, setzen es als bekannt voraus; nur gelegentlich finden sich Hinweise wie der in § 158 StrPO.:

„Die StAschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.“

Man darf es wohl einmal rund heraus sagen: welch eine dumme Bemerkung! Die StAschaft hat die volle Wahrheit zu ermitteln, mag sie belastend oder entlastend sein, sie hat die volle ermittelte Wahrheit der eigenen Entschliebung zu Grunde zu legen und der Entscheidung des Gerichtes zu unterbreiten, mag die Wahrheit belastend oder entlastend sein. Muß man das erst sagen? Aber dies ist der springende Punkt: man hatte die Vorstellung von dem Wächter des Gesetzes, für den sich solche Dinge von selbst verstehen, aus den Augen verloren; man fürchtete sich vor der Niederträchtigkeit der eigenen Kreatur; da man nicht imstande war, ein großzügiges Bild von ihrer Aufgabe hinzustellen, sah man sich veranlaßt, ihr eine kleine erbärmliche Verhaltensmaßregel zu geben. Sie könnte ja gar zu leicht imstande sein, zur Entlastung dienende Umstände zu unterdrücken, weil sie als Anklagebehörde doch nicht vergebens anklagen möchte.

Die „Anklagebehörde!“ Das Wort entstammt nicht der Sprache des Gesetzes; der Gebrauch des Geschäftsverkehrs und der Gerichtsverhandlungen hat es herausgebildet, weil in ihm die landläufige Vorstellung von dem Wesen der StAschaft zum Ausdruck kommt. Ein großer, der augenfälligste Teil ihrer Tätigkeit besteht in der Erhebung und Vertretung der Anklage; darum identifiziert man sie kurzweg mit dieser und das auf Strafe lautende Urteil mit ihrem Erfolge. Das Wort spiegelt eben so deutlich die Einseitigkeit und Voreingenommenheit wieder, die man ihr zutraut, wie diejenige, mit der man sie beurteilt, und die beide zusammen den eigentlichen

Grund der häßlichen Beschneidung ihrer Zuständigkeit ausmachen, die wir in neuester Zeit erlebt haben. Die Strafvollstreckung ist ihr vom Gesetzgeber selbst ausdrücklich zugewiesen, aber man hat ihr auf diesem Gebiete nichts zu tun übrig gelassen, als Briefe zu schreiben, in denen sie zum Antritt der Strafe auffordert; kommt es zu Erörterungen darüber, so führen diese die Gerichte, obwohl es sich um reine Verwaltungsmaßregeln handelt, keineswegs um Rechtsentscheidungen. Man hat vergessen, daß billige Berücksichtigung der Umstände beim Strafvollzug eines der „öffentlichen Interessen“ ist, zu deren Wahrnehmung die Staatsregierung in der StAschaft sich das berufene Organ geschaffen hat. Mit der Vorbereitung der Gnadenentscheidungen ist es nicht anders. Sie ist dem Richteramt wesensfremd, die Vereinigung beider in einer Hand kann nur verwirrend wirken, und es ist kein Zweifel, daß sie dies in weitem Maße tut. Sie ist eine Verwaltungsangelegenheit, zu der der Staatsregierung in der StAschaft das berufene Organ zur Verfügung steht. Man hat diese auch hier bei Seite geschoben; der Richter ist vertrauenswürdig, die Anklagebehörde will doch Strafe, Vergeltung, wie kann sie Gnadenbitten unbefangen gegenüberstehen? Man wird mir antworten: „und der Wächter des Gesetzes?“ — allein dem Gesetz ist mit dem Urteil zunächst Genüge geschehen und es ist sein Gebot, daß die Vollstreckung vor der Gnadenentscheidung Halt macht. Diese selbst ist Angelegenheit der Staatsweisheit, für die das erforderliche Verständnis bei dem „zur Wahrnehmung allgemeiner Interessen berufenen Organe der Staatsregierung“ vorausgesetzt werden darf und muß. Beweist die frühere Handhabung der Gnadengewalt, daß es daran gefehlt hat? Man scheint das ohne weiteres anzunehmen, den Beweis braucht man ja nicht zu führen. Anklagebehörde bleibt Anklagebehörde.

Ueberhaupt: Anklagen, ist denn das eine so schwierige Kunst? Es mag Leute geben, die glauben, die Erhebung und Vertretung einer Anklage erfordere genau so viel Gewissenhaftigkeit, Gesetzeskenntnis und Urteilskraft, wie ein strafgerichtliches Urteil, aber diese erfreuen sich nicht der allgemeinen Zustimmung. Weil man die Anforderungen, die die Arbeit der StAschaft stellt, zu niedrig einschätzt, hat man sie von jeher mit Arbeit überhäuft; die Ueberhäufung hat auf die Qualität der Arbeit gedrückt und wiederum das Vorurteil gegen deren Wert gefördert. Gewiß genügt für viele Sachen die Bekanntschaft mit den einschlägigen Vorschriften und ein gewisses Maß von Erfahrung, wie dies in jedem Berufe der Fall sein dürfte. Und da die Verbilligung des Betriebes dafür sprach, so hat man einen großen Teil staatsanwaltschaftlicher Geschäfte auf Beamte übertragen, die auf Grund einer Spezialvorbildung zu ihnen berufen werden. Dadurch wurde aber bewirkt, daß tatsächlich schon jetzt in weitem Umfange die Ebenbürtigkeit zwischen Gericht und StAschaft nicht mehr besteht. Dem Ansehen staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist diese Veränderung sicherlich nicht förderlich gewesen.

Zu alledem tritt ein entscheidendes Kennzeichen unserer Zeit: das geringe Ansehen des Gesetzes selbst, die schwankende Ueberzeugung von der Notwendigkeit und Heilsamkeit der Strafe. Man hat keinen festen Boden mehr unter den Füßen. Wohl ruft man auch heute noch, wenn man sich der Rechtsunsicherheit bewußt wird, in der wir leben,

entrüstet nach dem StA.; oft genug werden auch strenge Maßnahmen gegen irgend einen Unfug zugesagt, und es ergehen dann die nötigen Weisungen an den StA. Steht aber der Missetäter vor Gericht, dann wendet sich das Blatt. Aus der Person des Täters heraus soll die Tat beurteilt werden; nicht der objektive, sondern der subjektive Tatbestand, und dieser im weitesten Sinne des Wortes, soll das Urteil beherrschen. Wir sind ja stolz auf unsere psychologische Richtung, auf den tiefen Einblick unserer Zeit in die geheimnisvollen Zusammenhänge des Seelenlebens. In Wirklichkeit weiß sie gar nichts neues; man dachte nur früher anders; man hielt es für ein Gebot der Psychologie, daß Ehrfurcht vor dem Gesetz mit Strenge zu fordern und mit Strenge aufrecht zu erhalten sei. Der Standpunkt ist verlassen. Den „Wächter des Gesetzes“, wenn sie ihn nicht schon vorgefunden hätte, würde die heutige Zeit nicht erdacht haben; eher entspräche es ihr, ihn abzuschaffen.

Den herrschenden Strömungen gegenüber ist es wohl berechtigt, einmal darauf hinzuweisen, daß die Einführung der StAschaft in den Strafprozeß zu den größten Fortschritten gehört, die das Prozeßrecht erfahren hat, seit es ein solches gibt, weil erst durch sie zwei Forderungen genügt wird, deren unbedingte Geltung heute nicht mehr mit Erfolg bestritten werden kann. Die eine ist, daß die Verfolgung von Rechtsverletzungen nicht mehr dem privaten Belieben und damit dem Zufall überlassen, sondern grundsätzlich als Aufgabe des Staats erkannt werde, die andere, daß diese Aufgabe von der des Richters streng getrennt und einer besonders für sie bestellten Behörde übertragen werde. Es ist nicht Sache des Richters, anzuklagen; es ist zweierlei, eine Anklage erheben und vertreten und über eine solche befinden, denn wer anklagt, hat schon, wenn auch nur vorläufig, Stellung genommen, der Richter soll bei Beginn der Verhandlung keinerlei Stellung zur Sache haben. Das ergibt sich aus der Forderung der Unparteilichkeit. Darum gehört die Loslösung der Anklage vom Richteramt zu den letzten und wichtigsten Garantien unparteiischer Rechtsprechung; aber auch das ist eine Garantie des Rechts, daß sie nicht unter dem Gesichtspunkte einer polizeilichen Maßnahme erscheine, sondern als das Mittel zur Wiederherstellung des erschütterten Ansehens des Gesetzes und des verletzten Rechtes. Wer sie erhebt und vertritt, muß auf gleicher Höhe mit dem Gerichte stehen; er muß alle die öffentlichen Interessen, die der einzelne Fall berühren kann, gründlich kennen und ihre Bedeutung darzulegen verstehen, aber vor allem muß er davon durchdrungen sein, daß keines dieser Interessen so hoch steht und wichtiger für den Staat ist als das, daß das Urteil ein gerechtes sei.

Man hat durch die letzten Organisationsveränderungen und Beschneidungen ihrer Zuständigkeit das Ansehen der StAschaft genug heruntergedrückt; wer will ihr noch dienen? Es fehlt der Nachwuchs, und mit Recht und Grund. Auf Anerkennung in der öffentlichen Meinung hat sie ohnehin nicht zu rechnen, das liegt in der Natur ihrer Aufgabe. Als 1899 die StAscht. in Preußen die Erinnerung an ihr 50jähriges Bestehen beging, widmete ihr der „Kladderadatsch“ ein Gedicht, in dem er sie nach Hinweis auf die große Zahl der Menschen, die sie während eines halben Jahrhunderts in Anklagezustand versetzt hatte, durch das Anerkenntnis ehrte: „Auch

Schuldige waren drunter“. Das volkstümliche Urteil über ihre Tätigkeit dürfte damit im wesentlichen zutreffend weitergegeben sein. Den leichten Spott können wir hinnehmen; dem Irrtum sind wir unterworfen. Die Wahrheit zu wissen ist Gottes, das Teil der Menschen ist, sie zu suchen. Daß sie mit redlichem Willen und der erforderlichen Einsicht gesucht und das für wahr Erkannte mit Sachkunde und Kraft vertreten wird, darauf kommt es an, und daran hat es die StAschaft, das darf sie den Skeptikern und Widersachern mit ruhigem Selbstvertrauen entgegenhalten, seit dem Tage ihrer Entstehung nicht fehlen lassen. Sorgt, daß es so bleibt. Die Beschränkung auf ein allzu enges Gebiet der Tätigkeit, die allenfalls geschäftsgewandte Fachmänner großzieht, aber niemals den Weitblick und die geistige Freiheit, deren es in wichtigen Amtsstellen bedarf und die darum auf Einfluß und Ansehen des Amtes von innen und von außen drückt, ist die Krankheit, unter der heute die StAschaft leidet. Gebt ihr zurück, was ihr ihr aus unbegründetem Vorurteil genommen habt, die Strafvollstreckung, die ihr nach dem Gesetze gebührt, das gewichtige Wort in Gnadensachen, die recht eigentlich eine Schule für vorurteilslose Beurteilung aller Interessen sind, die sich mit denen des strengen Rechtes berühren. Vor allem: erhaltet ihr das Bewußtsein von der Höhe ihrer Aufgabe. Edle Kräfte gewinnt man nur für große Ziele!

Um das Schicksal des Staatsanwalts.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Reifenrath, Köln.

Niemand kann aus seiner Haut heraus, darum breche ich eine Lanze für die Staatsanwaltschaft.

Es gibt nur wenig Amtspersonen, die sich so großer allgemeiner „Beliebtheit“ erfreuen wie der Staatsanwalt. Der Verbrecher sieht in ihm den geborenen Widersacher, die Allgemeinheit liebt ihn nicht und macht ihn für das Unmöglichste verantwortlich, der Richter nimmt seine „begründete“ Stellungnahme außerhalb der Verhandlung gern entgegen, liebt es aber in der Verhandlung, wenn der StA. wenig sagt. Die Laienrichter sind vor ihm auf der Hut, die Parteien beargwöhnen ihn, und in den Parlamenten hat er wenig oder keine Freunde.

Mit nicht zu übertreffender Regelmäßigkeit erwartet den StA. jeden Morgen auf seinem Dienstzimmer ein voll gerüttelter und geschüttelter Aktenbock, aus dem heraus die gelben und roten „Sofort“ und „Eilmappen“ ihn besonders drängend ansehen, während die am Vortage bei Toresschluß notwendigerweise zurückgelegten dicken Sachen für tieferes Eindringen von der Seite des Extraboockes aus schier wehmütig blinzeln. Da ist rasches Erfassen und schneller Entschluß geboten, wenn man durchkommen will. Schon nach der ersten Stunde naht sich der Oberwachtmeister und läßt aus beiden weitgreifenden Armen in die noch überfüllten Fächer neue Akten ächzend fallen, so daß sie sich zu Bergen türmen. Gleich hinterher ist schon der Eilbote aus dem Generalienbüro im Anmarsch mit einer Fülle grüner Mappen: neue Gesetze, Verordnungen, Rundverfügungen, Zeitschriften, Dienstabweisungen, Sitzungsdienst, die übliche Vertretung und Einzelaufträge „kraft besonderen Vertrauens“ enthaltend, „zur Kenntnisnahme, eingehenden Beachtung“ usw.; fast unmöglich erscheint es, all das Neue auch nur flüchtig

zu lesen, geschweige denn aufzunehmen. Gleichzeitig kündigt der Wachtmeister an, daß die Rechtsanwälte A und B, der Stadtdirektor N, der Zollinspektor P und sonstige „Beteiligte“ den Herrn Rat baldigst in Haft- und Sachen von besonderer Bedeutung zu sprechen wünschen. Während der StA. die grünen Mappen durchsieht, zieht der andere verschämt unter dem Arme noch ein ansehnliches Päckchen anderer Mappen hervor und verschwindet diskret. Weiße Zettelchen: „zur gefl. Rücksprache, zum Vortrag, zur Aeußerung“ usw. aus diesen Mappen, wenn es gut geht, sonst: „ich erwarte bestimmt“, „ich muß es ernstlich mißbilligen“ und mehr lassen das Blut des Bearbeiters schneller rollen; „allein die Schreibarbeit“ seufzt er. Da klopft der Assessor, dessen Gegenzeichnung der Rat natürlich übernehmen mußte, schon stürmisch an die Tür und will seinen üblichen Vortrag von mindestens einer Stunde halten. Ja, es ist ein Unglückstag; der Obersekretär bringt mit der Voruntersuchungs- und Haftsachenliste auch die Restenliste für 10 Tage, 3 und 6 Monate „zur baldigen Aeußerung über die Gründe des Nichtabschlusses“. Regelmäßig 2 Tage in der Woche werden für den Bearbeiter von dem Sitzungsdienst ausgefüllt, falls nicht Schwurgerichtstermine hinzukommen. Jeder Kenner der Verhältnisse, namentlich bei großen Behörden, wird mir bestätigen, daß ich nicht zu schwarz male, und daß ich noch mancherlei andere unvorhergesehene dienstliche Abhaltungen anführen könnte.

Der StA., wie er sein soll, braucht nicht nur gute Begabung und Rechtskenntnisse, rasche Auffassung, schnellen Entschluß und große stetige Arbeitskraft, sondern auch ein gutes Gedächtnis, rednerische Gewandtheit, Aktivität, Anpassungsfähigkeit, eine Elefantenhaut und nie versiegbaren Idealismus; darüber hinaus aber zwei ungemein wichtige Gaben: Menschenkenntnis und die Kunst der Menschenbehandlung, Zweige des Genies, die selten sind. Auch ich stelle also hohe Anforderungen an den StA.

Aus dem Füllhorn einer Unzahl vielseitiger und vielgestaltiger Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Verfügungen und Dienstanweisungen heraus muß der StA. nicht nur jede einzelne Bestimmung sicher herausfinden, sondern er ist es auch, der ihr zuerst durch praktische Verwendung Verwirklichung, Leben und Gestaltung gibt.

Die Kriegs- und Nachkriegszeit hat besonders scheußliche Verbrechenarten und Spezialisten in jeder Verbrechenart reifen lassen. Der StA., der all' diese Verbrechen in Ursprung bzw. Entwicklung meistern will, bedarf besonderer Kenntnisse und Erfahrungen. Abgesehen von bank- und börsen- sowie wirtschaftstechnischem Wissen muß er allgemein medizinische und psychiatrische sowie polizeitechnische und -wissenschaftliche Kenntnisse haben. Darüber hinaus aber muß der StA. Kriminalpsychologie gründlichst studiert haben und auch durch die Schule von Wulffen, Freud und seiner Schüler (Psychoanalyse und Fehlleistungen), Moll sowie durch Dostojewski und ähnliche kritisch hindurchgegangen sein. Er muß mit den Forschungen der Suggestion, Hypnose, Telepathie, Biochemie und der modernen Sexualwissenschaft vertraut sein und, um drastisch zu reden, selbst mit der „Wünschelrute“ und dem „blutenden Mädchen von Konnersreuth“ als nicht erklärten Tatsachen rechnen. Da große Verbrecher

leicht etwas Absonderliches, manchmal Geniales haben und mit ungewöhnlichen Mitteln arbeiten, muß der StA. Sorge tragen, daß er auch sie versteht. Ich meine, daß sich Verbrecherscheusale, wie Gruppen, Haarmann, Denke, Angerstein usw. nicht so hätten entwickeln bzw. auswirken können, wenn sie rechtzeitig hätten fühlen müssen, daß der StA. ihre Denkweise übersah. Da jedes Verbrechen erst wiederholt im Entschluß begangen ist, ehe es zur Tat reift, und das „Gelingen“ Adlerschwingen wachsen läßt, muß der StA. in allen Sätteln gerecht sein. In einer Mittelstadt der Mark wurde ein Gehöft nach dem andern in Brand gesteckt; ein junger StA. traf die Ermittlungen am Tatort so vielseitig und durchdringend, daß sein Auftreten auch dem später ermittelten Täter, der die allgemeine Angst zu Diebstählen ausnutzte, nicht entging. Da hörten die Brände plötzlich auf. In der Hauptverhandlung brach der Täter, ein Riese mit Nerven von Eisen, der bis dahin gegenüber lückenhaften Indizienbeweisen standhaft geleugnet hatte, unter den eindringlichen Ausführungen des Staatsanwaltes im Plaidoyer plötzlich schluchzend zusammen und gestand ihm, nachdem er die hohe Zuchthausstrafe alsbald anerkannt hatte: „als ich Sie am Tatort sah, wußte ich, daß es um mich geschehen war“.

Damit kam ich schon darauf, daß ich Aktivität vom StA. auch in der Verhandlung verlange. Nicht sog. Schneidigkeit, aber kluge und klare Fragen und Anregungen, denen sich auch tüchtige Richter nicht verschließen können, und die dem Uebeläter wie den Zuschauern den durchdringenden weiten Blick des StA. fühlbar machen. Auch in seinem Plaidoyer, das überzeugend und aktiv sein muß, redet der StA. nicht nur zu den Richtern beider Art. Der Verbrecher muß sich erkannt, der friedliche Bürger in sicherer Hand fühlen. Gerade beim öffentlichen Auftreten gewinnt der StA. die Verbindung mit der Allgemeinheit, die ihn aufs schärfste beobachtet.

Der Uebelstand, daß der Sitzungsvertreter in der Sitzung auch gewisse Dezernatsgeschäfte erledigt, muß unbedingt beseitigt werden.

Daß auch bei den polizeilichen Vorermittlungen in einer sog. Kapitalsache der StA. der spiritus dirigens sein muß, daß er den Tatort, die Zeugen und ev. den Täter sehen muß, sollte jedem einleuchten. Es muß aber auch m. E. den Erfolg beeinträchtigen, wenn der StA. während einer großen — der wichtigsten — Zeitspanne, während der Voruntersuchung, das Heft aus der Hand verliert. Ich will gewiß den Untersuchungsrichtern ihr Verdienst, auch unerörtert lassen, ob sie nach der Art der Auswahl und mit Rücksicht auf den periodischen Wechsel die oben näher bezeichnete besondere Eignung haben. Schon die Tatsache, daß der UR. das Verfahren nur epochenweise und nach der StrPO. mit einem bestimmten Ziel betreibt, erscheint mir ausreichend, um für eine Beseitigung der gegenwärtigen Einrichtung einzutreten. Die Erleuchtung in einer schwierigen Sache kommt naturgemäß leichter über den, der in ihr ständig arbeitet, oft kommt sie in einer Mußstunde oder über Nacht; das Interesse an ihr muß konzentriert, nicht geteilt werden. Natürlich besitzen auch bei der StA. nur wenige die Eignung zur Aufklärung die Allgemeinheit bewegender Kapitalsachen, da insbes. kriminalpsychologische Fähigkeiten nicht eigentlich erlernt werden können. Nur diese wenigen sollten aber auch zu ihrer Be-

arbeitung herangezogen werden, und zwar nötigenfalls auch in auswärtigen Bezirken, damit sie auch durch Erfahrung Spezialisten werden. Ein nicht ganz Kundiger kann da schlimmen Schaden stiften.

Ueberhaupt sollte der Bearbeiter bei der StA. nicht ohne Not wechseln, damit er die Seinen kennt, wie der Arzt seine Patienten.

Schon aus dem von mir vertretenen Grundsatz der Einheitlichkeit der Bearbeitung ergibt sich, daß ich auch die Einrichtung des Beauftragten für Gnaden-sachen nicht für glücklich halte. Ich will der Kürze halber nur darauf hinweisen, daß ohne Schaden für die Gesuchsteller eine Flut von Büro- und Dezernentenarbeit sowie Zeitverlust wegfielen, wenn das mittlerweile ausgetroffene Verfahren mit Anhörung der „Beteiligten“, insbes. auch des entscheidenden Gerichtes, von der StA. gehandhabt würde.

Der StA. muß den Verbrecher begleiten von der Straftat bis in die Strafvollstreckung und bis zur Rückkehr in die Menschlichkeit! Von dieser Harmonie sollten jedes Gesetz, jede Verordnung und jede Verfügung, auch die für den inneren Dienst, ausgehen. Dann könnte der StA. Ganzes wirken.

M. E. auch jetzt noch wenig haltbare Zustände herrschen bei der StA. während der Zeit der Ferienbeurlaubungen, die bei größeren Behörden von Mai bis Ende Sept., also 5 Monate, dauern. Da Vertreter nur in unzureichender Anzahl und durchweg ohne Ausbildung und Erfahrung bei der StA. zur Verfügung stehen, fällt die Hauptarbeitslast der Vertretung während der ganzen Zeit auf die meistens schon überlasteten Bearbeiter, deren Erholung dadurch vor und nach ihrem Urlaub beträchtlich geschmälert wird. Es liegt auf der Hand, daß unter solchen Verhältnissen die Ausbildung der vertretenden Assessoren, die alsbald in einem Meer von Akten schwimmen lernen müssen, empfindlich leidet, ganz abgesehen davon, daß dabei ihre Arbeitsfreudigkeit, ihr natürlicher Selbständigkeitsdrang und ihr Interesse für die StA. überhaupt nicht gefördert wird. Jeder Richter würde das Ansinnen, ihn bei der StA. zu verwenden, mit einem Augurenlächeln oder gar mit Entrüstung zurückweisen: schon die Assessoren erschöpfen, wenn sie „kommandiert“ werden, jedes Mittel, um diesem Verhängnis zu entgehen. Woher soll unter solchen Umständen vollwertiger oder gar hochwertiger Nachwuchs kommen, der für die StA. wie für die Allgemeinheit unbedingt nötig ist.

Beredter als das alles sprechen die Sterbeziffern unter den höheren Beamten der StA. In der Zeit v. 31. Juli 1925 bis 29. Juli 1927 forderte der Tod in Hirschberg (OStA.), Berlin (EStA.), Stettin zweimal (StAR. und EStA.), Göttingen (StAR.), Breslau zweimal (StAR. und EStA.), Düsseldorf (EStA.), Frankfurt (StAR.), Erfurt (OStA.), Stendal (OStA.), Köln (OStA.), Stolp (StAR.), Essen (EStA.), Wiesbaden (EStA.), Halberstadt (StAR.) und in Glatz (OStA.) in der Blüte der Jahre seine Opfer, zwei Generalstaatsanwälte mit starkem Pflichtbewußtsein traten vor Erreichung der Altersgrenze infolge ihres Gesundheitszustandes in den Ruhestand, eine erschreckend hohe Zahl im Verhältnis der Gesamtzahl der StA. — keiner von allen ging als müder Greis.

Und wie ist der Gesundheits- und Kräftezustand derer, die weiter schwer arbeiten, namentlich bei den großen Behörden? Dauernde Ueberlastung und Hast stahlen den meisten von ihnen das Lachen, das aus dem Born innerer Befriedigung und Ausgeglichenheit bei der Arbeit quillt, hinweg von ihren Lippen.

Wissenschaftliche Werke und selbst schriftstellerische Erzeugnisse von Staatsanwälten aus der Praxis treten nur vereinzelt hervor, obgleich gerade sie zur Reform des Strafrechts und -prozesses das Hauptwort aus praktischer Erfahrung heraus mitreden müßten. Nicht Mangel an Intelligenz und schöpferischer Kraft bei den Staatsanwälten gibt dafür die Erklärung, sondern ständige Ueberarbeit und Zeitmangel im Alltag schlugen die Tüchtigen flügelahm.

Diese Tatsachen sprechen Bände.

Mir scheint, daß hier etwas Durchgreifendes geschehen muß.

Es wird dankbar anerkannt, daß seitens der Justizverwaltung in den letzten Jahren einiges für die StA. geschehen ist, daß namentlich eine Reihe von StA. in richterliche Beförderungsstellen übernommen worden sind, und daß wesentliche Erleichterungen an Schreibearbeit veranlaßt wurden. Aber das Gewährte verschwindet leicht dem Blick, der vorwärts sieht, wie viel zu tun noch übrig bleibt.

Die StA. muß ihre Bearbeiter allgemein so stellen, daß sie mit Ruhe und weitem Blick ihre schwere Aufgabe erfüllen können, ohne sich übermäßig zu verbrauchen. Die Tüchtigen mit vielseitiger Erfahrung und der Fähigkeit zur Menschenbehandlung müssen grundsätzlich bei der StA. selbst vorwärtskommen. Man kann einen noch so tüchtigen Chirurgen nicht gut als Nervenarzt verwenden; welcher Wirtschaftsbetrieb versetzt einen Betriebsingenieur mit jahrzehntelanger Spezialerfahrung ohne Schaden für den Betrieb in ein kaufmännisches Ressort, es sei denn, daß es sich um eine leitende Stelle oder um eine Abteilungsleitung bei einer Zentralbehörde handelt? Schon nach dem gegenwärtigen Stande der StA. muß m. E. die Frage des Nachwuchses Gegenstand ernster Sorge sein. Es muß unbedingt auch für die Fähigen ein Anreiz geschaffen werden, sich der Tätigkeit bei der StA. zuzuwenden, damit unter diesen wieder die mit spezieller praktischer Eignung ausgewählt und hochgezüchtet werden können. Man ziehe zum Vergleich doch einmal die Stellung und Besoldung der StA. anderer Kulturstaaten heran.

Ich bin nach alledem so kühn, dafür einzutreten, die Staatsanwälte grundsätzlich besser zu stellen als das Gros der Richter. Das kann geschehen durch eine Stellenzulage oder durch allgemein günstigere Beförderungsbedingungen, dann aber auch durch erheblich geringere Bemessung des Arbeitspensums und anderweitige Regelung des Vertretungs-, besonders des Ferienvertretungswesens. Die Leiter großer Behörden der StA. müssen, ihrer Verantwortung und ihrem Pflichtenkreis entsprechend, den Landgerichtspräsidenten gleichstehen, die Abteilungsvorsteher bei solchen Behörden den Landgerichtsdirektoren (die zum Teil nur mit zwei Schöffen arbeiten). Auf diese Weise schafft man auch für die StA. bei ihr selbst die nötigen Beförderungsstellen. Den sonderbaren Zustand, daß man einen Beamten, der Klasse 10 in die Klasse 11 „befördert“ — den Abt.-Vorsteher bei der StA. —, gibt es m. W. nur bei der Staatsanwaltschaft; der Richter springt bei Beförderung der Regel nach von Klasse 10 nach 12 (LGDir. und OLGR.). Ich möchte noch hervorheben, daß sich nach meiner Erfahrung die Besetzung einer leitenden Stelle mit einem sogen. „Parteimann“ kaum irgendwo so allgemein fühlbar und zweckwidrig auswirkt, wie beim Staatsanwalt und Strafrichter.

Also mehr Verständnis für die Staatsanwaltschaft und zum mindesten: gleiches Recht für alle!

Der Nachwuchs bei der Staatsanwaltschaft in Preußen.

Vom Ersten Staatsanwalt Rudolph, Köln.

Daß die Staatsanwaltschaft in Preußen an einem bedenklichen Mangel an Nachwuchs leidet, ist längst kein Geheimnis eingeweihter Kreise mehr. Diese Tatsache muß die maßgebenden Stellen mit ernster Sorge erfüllen, und sie müssen nach schleuniger Abhilfe Umschau halten. Denn sofortige Hilfe tut not, wenn nicht über kurz oder lang mangels geeigneter Arbeitskräfte eine ordnungsgemäße Strafrechtspflege in Frage gestellt werden soll. Diesen Erwägungen entstammt auch ein Erlaß des Preuß. Justizministers v. 13. Mai 1927 (I 9934/27), welcher sich mit der Frage des Nachwuchses für den höheren Dienst bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Darin wird das Versagen des Nachschubs bei der StA. teilweise darauf zurückgeführt, „daß in den letzten Jahren infolge der Aufwertungsgesetzgebung und der allgemeinen Geschäftsteigerung ein überaus großer Bedarf an Hilfsarbeitern bei den Gerichten bestand“, und ferner zum Teil auf die bei Assessoren bestehende Auffassung, „daß bei der StA. die Aussichten auf Anstellung und Beförderung weniger günstig seien als bei Gericht“. Letzteres wird vom Justizminister wenigstens für das letzte Jahr in Abrede gestellt, wenn auch allgemein zugegeben wird, daß das Durchschnittsalter der zu Oberstaatsanwälten beförderten Beamten höher ist, als das der zu Landgerichtsdirektoren Beförderten. Eine Besserung der Beförderungsverhältnisse für staatsanwaltliche Beamte ist tatsächlich in letzter Zeit dadurch erreicht worden, daß man diese auch zu Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräten befördert hat. So sehr diese notwendige Besserstellung zu begrüßen ist, so birgt sie doch wegen der Abwanderung bewährter Kräfte zum Gericht und des Mangels an geeignetem Nachwuchs Gefahren für die StA. als solche in sich. Erst muß die StA. für den jungen Assessor, der die Wahl hat zwischen ihr und Gericht, wieder reizvoller gestaltet werden, wenn er zu ihr kommen soll. Um hierfür einen Weg zu finden, bedarf es einer Untersuchung der Gründe, die den jungen Assessor in Wirklichkeit davon abhalten, Staatsanwalt zu werden.

Die Gründe sind verschiedener Art. Die große Ueberlastung der höheren Beamten der StA., die dadurch bedingte gehetzte Tätigkeit, deren allerdings notwendige, aber oft vom jungen Assessor mißverständene einschneidende Kontrolle durch Vorgesetzte und die dadurch nicht selten hervorgerufene Arbeitsverdrossenheit sind Erscheinungen, die ihm von vornherein, trotz einer vielleicht vorhandenen Neigung für den Beruf des Staatsanwalts, die Lust nehmen, sich diesem zuzuwenden.

Die Aussichten der Beförderung und die Besoldungsverhältnisse innerhalb der StA. sind auch heute noch ungünstig und waren bis vor ganz kurzer Zeit bei Gericht dermaßen günstiger, daß es vom Standpunkt des Assessors geradezu unklug wäre, wenn er sich nicht dem Gericht zuwendete, sondern zur StA. ginge.

Die Gegenüberstellung der Beförderungsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte in Preußen ergibt nach dem amtlichen (Deckerschen) Terminkalender für die Jahre 1882 und 1927 folgendes Bild:

I. Richter:	i. J. 1882	i. J. 1927
1. in Präs.-Stellen, jetzt Gr. XIII. u. höher	144	184
2. jetzige Gruppe XII:		
OLGRäte	236	447
LGDir.	180	496
AGDir.	—	46
	<u>416</u>	<u>989</u>
3. jetzige Gruppe XI:	416	989
Räte in Bef.-Stell.		169
Räte in Auftr.-Stell.		2122
	3380	<u>2291</u>
4. jetzige Gruppe X:		2291
Räte in Eing.-Gr.		1708
	<u>3940</u>	<u>1708</u>
		5172
II. Staatsanwälte:		
1. jetzige Gr. XIII u. höher:		
GenStA. u. 1. OStA.	15	15
2. jetzige Gr. XII: Oberstaatsanwälte	90	97
3. jetzige Gr. XI:		
Erste Staatsanwälte		82
Räte in Auftr.-Stell.		103
	126	<u>185</u>
4. jetzige Gr. X: Räte in Eing.-Gr.		185
	<u>231</u>	<u>260</u>
		557

Diese Zahlen ergeben mit zwingender Notwendigkeit folgendes:

1. Die Zahl der Richter hat sich im Laufe der letzten 45 Jahre in Preußen um 1232, d. h. um 31,3% der ursprünglichen Zahl vermehrt, die Zahl der Staatsanwälte um 326, d. h. um 141,1%!

2. Im Gegensatz zu dieser steigenden Bedeutung der Strafverfolgungsbehörde haben sich die Beförderungsverhältnisse bei der Richterschaft glänzend entwickelt, während sie sich bei der StA. erheblich verschlechtert haben. Die Zahl der in Gruppe XII und höher befindlichen Richterstellen ist um 613, d. h. um 109,5% gewachsen, die StA. hat in den 45 Jahren nur 7 entsprechende Stellen, d. h. 6,7% erhalten!

3. Von sämtlichen Richtern befanden sich früher 14% in Stellen der Gruppe XII und höher, jetzt 22,7%. Von sämtlichen Staatsanwälten befanden sich früher 45,5%, jetzt 20,1% in entsprechender Stellung.

4. Während früher die Staatsanwälte 5,6% der Gesamtzahl (Richter plus Staatsanwälte) darstellten, ist diese Zahl auf 10% angewachsen, d. h. auf 9 Richter kommt jetzt ein Staatsanwalt.

5. In keiner Beförderungsguppe erreichen die Staatsanwälte heute mehr die ihrer anteilmäßigen Stärke von 10% entsprechende Stellenzahl.

In Gruppe XIII sind von 199 Beamten nur 15 Staatsanwälte, d. h. 7,5%.

In Gruppe XII sind es von 1086 — neuerdings zuzüglich weiterer 61 Stellen — nur 97 Staatsanwälte, d. h. 8,5%.

In Gruppe XI sind von 2476 Beamten 185 Staatsanwälte, d. h. 7,5%.

In der Eingangsgruppe X dagegen befinden sich erheblich zuviel Staatsanwälte, nämlich von 1968 Beamten 260, d. h. 13%.

6. Von sämtlichen Richtern befinden sich nur noch 33%, also $\frac{1}{3}$ in der Eingangsgruppe X, während von sämtlichen Staatsanwälten noch 46,7%, d. h. fast die Hälfte in dieser Gehaltsgruppe bezahlt werden.

Die Gegenüberstellung dieser Zahlen dürfte aber

auch ferner beweisen, daß die Besoldung der Oberstaatsanwälte ihrer im Laufe der Jahre gewachsenen Bedeutung nicht mehr gerecht wird. Die Zahl der Oberstaatsanwälte ist seit 45 Jahren etwa dieselbe geblieben, während die Zahl der ihnen unterstellten höheren Beamten sich mehr als verdoppelt hat. Im Einzelfalle zeigt sich dieses Anwachsen sehr häufig noch krasser; so hatte Köln z. B. anfänglich nur 1 Ersten Staatsanwalt (jetziger Oberstaatsanwalt) und 2 bis 3 Staatsanwälte, heute unterstehen dem Oberstaatsanwalt in Köln etatsmäßig allein 16 höhere Beamte, d. h. eine mehr als fünffach größere Zahl im Vergleich zu früher! Anderwärts ist es nicht anders.

Die Zahl der Landgerichtsdirektoren ist auf das Dreifache gestiegen bei einer Vermehrung der gesamten Richterschaft um nur ein Drittel! Der innere Wert dieser Zahl ist danach gesunken im Gegensatz zu demjenigen der Oberstaatsanwälte. Die Schlußfolgerung aus dieser Tatsache zu ziehen, dürfte nicht allzu schwer fallen.

Sind aber die Arbeitsverhältnisse bei der StA.schaft besonders ungünstig und nach dem Dargelegten die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Behörde nicht nur nicht besser, sondern schlechter als bei Gericht, und ist die Besoldung nicht im Einklang mit der Tätigkeit und Stellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten, Dinge, die schon lange auch dem jungen Assessor bekannt sind, so kann das Ausbleiben des Nachwuchses nicht wundern. Würde der StA. in Preußen ihre alte Anziehungskraft wieder verliehen, die auch in den Beförderungs- und Besoldungsverhältnissen ihren Ausdruck zu finden hätte, so würde sich bald wieder ein brauchbarer Nachwuchs finden, der eine arbeitsfreudige und opferwillige Behörde auch für die Zukunft gewährleisten würde. Bei der Bedeutung unserer Strafrechtspflege in der heutigen Zeit, deren treibende Kraft die StA.schaft ist, muß den maßgebenden Stellen daran gelegen sein, deren Beamten in Beförderungsmöglichkeit und Besoldung gerecht zu werden. Dann wird auch bald wieder der junge Assessor sich freiwillig und gerne zur StA.schaft melden.

Staatsanwaltschaft und Gericht.

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Paasch, Danzig.

Eine Rundverfügung des preuß. JMin. v. 13. Mai 1927 über den Nachwuchs für den höheren Dienst bei der StA.schaft besagt u. a.:

„Es ist mir in letzter Zeit aufgefallen, daß für die zur planmäßigen Anstellung gelangenden Assessoren und ständigen Hilfsarbeiter bei der StA.schaft kein ausreichender Ersatz durch Ueberweisung junger Assessoren an die StA.schaft stattfindet.“

Die Verfügung glaubt dies darauf zurückführen zu können, daß unter den jungen Assessoren die Auffassung bestehe, bei der StA.schaft seien Aussichten auf Beförderung weniger günstig als bei den Gerichten und ersucht die maßgebenden Stellen, darauf hinzuwirken, daß tüchtige Assessoren für den Dienst bei der StA.schaft in ausreichender Zahl gewonnen würden, da die Erhaltung einer leistungsfähigen StA.schaft im dringendsten Interesse des Staates und der Rechtspflege liege.

Die Abneigung der jungen Juristen gegen den Dienst bei der StA.schaft dürfte aber noch auf anderen Ursachen beruhen.

Die starke Beschränkung des jetzigen Arbeitsgebietes der StA.schaft steht in auffallendem Gegen-

satz zur Bezeichnung der Behörde und zum Umfang der Aufgaben, die ihr bei ihrer Erschaffung zugewiesen worden sind. Nach dem Organisationsstatut Napoleons I. v. 20. April 1810, das für die Organisation der StA.schaft richtunggebend war, trat sie auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, selbst wenn das staatliche Interesse unmittelbar nicht in Betracht kam, in Tätigkeit. Sie vermittelte den Verkehr des Justizministers mit den Gerichten, überwachte deren Geschäftsgang und das Gefängniswesen, beantragte Disziplinaruntersuchungen und beaufsichtigte Rechtsanwälte und Beamte. Nach der deutschen Gerichtsverfassung beschränkt sich jetzt die Nachahmung des Organisationsstatuts wesentlich auf die strafprozessuale Tätigkeit des StA. § 151 GVG. verbietet ausdrücklich, ihm die Dienstaufsicht über Richter zu übertragen. Bis zum Kriege waren aber in Preußen der StA.schaft in der Strafrechtspflege so gut wie alle Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsprechung selbst zugewiesen, insbes. lag ihr allein die Strafvollstreckung einschl. der Bearbeitung der Gnaden- und Strafaufschubsachen ob. Die Tätigkeit des StA. hatte damals vor der des Richters den Vorzug, daß er nicht bloß einen einzelnen Abschnitt des Strafprozesses miterlebte, sondern an seiner Entwicklung vom Eingang der Anzeige bis zur Entlassung des Verurteilten aus der Strafanstalt maßgebend mitwirkte. Auch über die meisten Strafanstalten hatte die StA.schaft die Aufsicht. In Nachkriegszeiten ist aber der Aufgabenkreis der StA.schaft weiter verengert worden, besonders durch die Erlasse aus 1920 und 1921, welche die Bearbeitung der bedingten Strafaussetzung den Gerichten übertragen, und durch die Uebertragung der Bearbeitung der Gnadensachen an den B. f. Gn. im Jahre 1919.

Jetzt sehen viele in der StA.schaft kaum noch viel mehr als eine Anklagebehörde. Träfe dies zu, so wäre die Frage berechtigt, ob sich unter diesen Umständen der Beruf eines „Staatsanwalts“ als Lebensberuf eignet, ob nicht die Gefahr bestände, daß die Träger des Berufs durch einseitige Beschäftigung als Menschen und Juristen verlieren müssen? Es läge nahe, daß ein StA. schließlich vorurteilsvoll wird und überall Schlechtigkeiten vermutet, daß ihm das Zerbrechen von Menschenschicksalen zum Geschäft wird und bei ihm eine schädliche Gefühllosigkeit gegenüber menschlichem Leid, sowie der Verlust des Augenmaßes für Werte eintritt, die außerhalb der strafrechtlichen Tätigkeit liegen. An eine solche StA.schaft scheint Anzengruber gedacht zu haben, als er äußerte, er würde seinen Sohn lieber Totengräber werden lassen als StA. Jetzt steht in Preußen die Entwicklung am Scheidewege. Die staatsrechtliche Stellung der StA.schaft mit Ausnahme der Reichsanwälte überläßt das GVG. der Landesgesetzgebung. Es gibt 2 Systeme: Oldenburg (AusfGes. Art. 37), Mecklenburg-Schwerin (§ 37), Mecklenburg-Strelitz (§ 37), Braunschweig (§§ 52, 53), Schaumburg-Lippe (§ 34) lassen die Geschäfte der StA.schaft durch widerruflich beauftragte richterliche Beamte wahrnehmen. § 61 des preuß. AusfGes. bestimmt dagegen, daß die StA. ständig angestellte, nichtrichterliche Beamte sind. Nach der jetzigen Einengung des Tätigkeitsfeldes der StA.schaft in Preußen liegt die Frage nahe, ob das andere System nicht angemessener wäre, um den Wechsel zwischen StA.schaft und Gericht zu erleichtern.

Aus historischen und sachlichen Gründen empfiehlt es sich für Preußen indessen nicht, von seinem jetzigen System abzugehen. Die Meinung derjenigen, die in der StA.schaft in der Hauptsache nur eine Anklagebehörde sehen, wäre mindestens dann unzutreffend, wenn die noch aus der Vorkriegszeit stammenden veralteten Allg. Verfügungen abgeändert und dem Geiste der StrPO. und der modernen Strafrechtsentwicklung angepaßt würden.

Nach der StrPO. liegt es der StA.schaft nicht nur ob, anzuklagen, sie hat auch Ermittlungsverfahren einzustellen und das Publikum vor unbegründeten Anzeigen zu schützen, Rechtsmittel und Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Angeklagten zu betreiben und Strafaufschub zu bewilligen. Diese Aufgaben wurden aber durch die Allg. Verfügungen, die unter der Herrschaft übermächtiger, jetzt nicht mehr bestehender Zeitströmungen entstanden sind, in den Hintergrund gedrängt. Militärische Grundsätze haben seinerzeit auf die StA.schaft abgefärbt. In der militärischen Praxis mußte für jedes unerwünschte Vorkommnis ein Verantwortlicher gefunden werden. Jede Ordnungswidrigkeit und jede Straftat zu entdecken und zu möglichst hoher Bestrafung zu bringen, lag im militärischen Interesse, um die denkbar größte Abschreckung zu erzielen. Individuelle Mildeungsgründe mußten vor diesem Zwecke zurücktreten. Bisweilen entsprachen auch die Umgangsformen innerhalb der StA.schaft militärischem Vorbilde. Es ist verbürgt, daß bei einer der größten StA.schaften Preußens die Dezernenten ihre Vorträge stehend zu halten hatten. Sogar Vorschriften über die Farbe der Hemdmanschetten und Beinkleider unter der Robe wurden gelegentlich erlassen. Bei klarem Wortlaut einer Vorschrift war nach dem buchstäblichen Sinne zu verfahren, ohne daß der einzelne nach Grund und Zweckmäßigkeit zu fragen hatte. Eine in den Räumen der StA.schaft gefundene Zehnpfennigmarke wurde versteigert, weil nach dem Wortlaut der Vorschriften gefundene Sachen zu versteigern waren! Diesen Grundsätzen entsprechen insbes. die Verfügungen v. 5. April 1883 und 22. Dez. 1911, wonach alle Einstellungsverfügungen (neuerdings eingeschränkt auf Verbrechen), die Bewilligung von Strafaufschub, Abgabe von Anzeigen an andere Behörden, Anträge, die am Schluß von Voruntersuchungen gestellt werden, Erörterung von Meinungsverschiedenheiten mit anderen Behörden, sämtliche Berichte an vorgesetzte Behörden und Zentralbehörden der Gegenzeichnung des Leiters oder Abteilungsvorstehers der Behörde bedürfen. Uebrigens unterliegen anfangs sämtliche Verfügungen des bei der StA.schaft tätigen Assessors der Gegenzeichnung eines anderen Dezernenten. Diese Unselbständigkeit des Dezernenten der StA.schaft ist neben der Einschränkung des Arbeitsgebiets eine der Hauptursachen für den Mangel an Nachwuchs, da sie in einem zu krassen Gegensatz zu der Unabhängigkeit richterlicher Tätigkeit steht.

Die Auswahl der Verfügungen, die der Gegenzeichnung zu unterwerfen sind, muß den Bedürfnissen der neuen Zeit angepaßt werden. In einer Zeit, die darauf ausgeht, den einzelnen durch bedingte Strafaussetzung, Verhängung von Geldstrafen an Stelle verwirkter Gefängnisstrafen, Gewährung von Teilzahlung, Einschränkung des Legalitätsprinzips, Anordnung von Erziehungsmaßnahmen an Stelle von Strafe, Verbot der Beachtung anonymer Anzeigen vor Strafe zu schützen, sollte nicht durch Gegenzeichnung

kontrolliert werden, ob Ermittlungsverfahren zu Unrecht eingestellt werden, da ja Verletzte das Beschwerderecht gegen die Einstellung haben; es sollte vielmehr dem entgegengewirkt werden, daß unzureichende Anklagen erhoben werden. Die den Gerichten obliegende Pflicht, die Anklage vor Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen, bietet, wie die vielen Freisprechungen und Vertagungen beweisen, keinen ausreichenden Schutz gegen unbegründete oder mangelhafte Anklagen. Ob die Kontrolle der Anklagen bei der Anklageerhebung zu erfolgen hat, oder ob es ausreicht, die Akten nach Freisprechung daraufhin zu prüfen, ob Fehler seitens des Dezernten oder Gerichts vorliegen, deren Wiederholung in Zukunft verhindert werden kann, soll hier nicht erörtert, auch nicht darauf eingegangen werden, welche Verfügungen gegenzuzeichnen sind. Vielleicht wäre die Gegenzeichnung grundsätzlich abzuschaffen, und es könnte dem Behördenleiter überlassen werden, bei Eingang neuer Vorgänge im einzelnen Falle die Gegenzeichnung anzuordnen.

Auch die gegenwärtige Form der Gegenzeichnung sollte reformiert werden. Jetzt werden die Verfügungen, die der Gegenzeichnung unterliegen, nicht von dem unterschrieben, der sie entworfen hat, sondern von dem, der sie gegenzeichnet. Hiernach kann dem Gegenzeichner nicht das Recht stilistischer und anderer unwesentlicher Aenderungen vorenthalten werden. Es erscheint zweckmäßiger, daß der Gegenzeichner die von dem Dezernten entworfenen und unterschriebenen Verfügungen nur visiert. Seine Gegenzeichnung bedeutet dann nicht, daß er sich die Verfügungen positiv zu eigen macht, sondern nur, daß er z. Zt. keinen Anlaß sieht, dagegen Einspruch zu erheben.

Wird der Aufgabenkreis der StA.schaft in dem Umfange der Vorkriegszeit wiederhergestellt und die Stellung des Dezernten innerhalb der Behörde mehr als bisher den modernen Anschauungen und der unabhängigen Arbeitsweise des Richters genähert, so wird die StA.schaft auch mehr Anziehungskraft auf die Juristen ausüben, als es augenblicklich der Fall ist.

Schließlich sei erwähnt, daß neben einem regen Austausch zwischen Gericht und StA.schaft, der kein endgültiges Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis nötig macht, sondern im Rahmen der §§ 6a und 67 des preuß. AusfGes. z. GVG. kommissarisch für bestimmte Zeit erfolgen könnte, auch eine Beschäftigung bei anderen Verwaltungsstellen durch Austausch den Anreiz, Dezernt bei der StA.schaft zu werden, verstärken und das Ansehen der Stelle heben und der StA.schaft wie anderen Behörden von Nutzen sein könnte. Es ist keine seltene Erscheinung, daß Beamte, wie manche Spezialärzte, über ihrer Spezialität den Gesamtorganismus des Staates vergessen. Darauf hinzuwirken, daß dieser bei der Rechtsprechung, insbes. bei der Strafrechtspflege genügend berücksichtigt wird, sollte mehr als bisher Aufgabe des StA. sein. Seine Ausbildung müßte dementsprechend vielseitig sein. Im übrigen treten gerade bei der Strafrechtspflege soviel Dinge zutage, deren Bekanntwerden bei anderen Behörden von Nutzen wäre, es könnte soviel wertvolles Material für andere Behörden und für wissenschaftliche Forschung gesammelt werden, daß durch ein Zusammenarbeiten der StA.schaft mit anderen Behörden die Staatsinteressen erheblich gefördert werden könnten.

Auch hier bietet sich Gelegenheit, das Tätigkeitsfeld der StA.schaft zu erweitern und aus ihr mehr zu machen als — eine bloße Strafverfolgungsbehörde.

Zum Entwurf eines Kriegsschäden-Schlußgesetzes.

Von Reichsgerichtsrat Dr. David, Leipzig.

In Nr. 33 der „Elsaß-Lothringischen Mitteilungen“ v. 14. Aug. 1927 wird der Entw. eines Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden nebst Begründung veröffentlicht und mitgeteilt, daß die Reichsregierung ihn dem Reichswirtschaftsrat zur Stellungnahme sowie dem Reichsrat vorgelegt habe. Zu Zweifeln an der Echtheit der Gesetzesgrundlagen besteht kein Anlaß, um so mehr aber zu Bedenken gegen die danach beabsichtigte abschließende Regelung der Entschädigungsfragen. Bedenken wirtschaftlicher Art sind bereits mehrfach geltend gemacht worden. An dieser Stelle soll auf die seltsame Mischung völkerrechtlicher, staatsrechtlicher und privatrechtlicher Gesichtspunkte hingewiesen werden, von denen aus der Entw. betrachtet werden kann, aber gleichermaßen verfehlt erscheint.

Völkerrechtlich beruht die Liquidationsentschädigung auf Art. 297i des Vers. Friedensdikates, der Deutschland verpflichtet, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den bisher feindlichen Ländern zu entschädigen. Deutschland hatte bis dahin, gegensätzlich zur englischen Rechtsauffassung, in Theorie und Praxis (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 376) daran festgehalten, daß der Krieg im Regelfalle das Fortbestehen der Privatrechte feindlicher Staatsangehöriger nicht beeinflusse. Auf dementsprechende Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen wurde erwidert, der Friedensvertrag verlange, da die gegenwärtigen Hilfsquellen Deutschlands nicht ausreichend seien, daß es zu den dafür sofort verfügbaren Mitteln greife. Zu ihnen gehöre das im Ausland befindliche Vermögen deutscher Staatsangehöriger. Im Kriege seien die alliierten Mächte gezwungen gewesen, auswärtige Kapitalanlagen ihrer Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen und diesen innere Anleihen dafür zu geben. Deutschland müsse jetzt dasselbe tun. In Abrede gestellt wurde, daß damit eine Konfiskationsmaßnahme gefordert werde. Deutsche Privatinteressen würden dadurch nur insoweit verletzt, als Deutschland selbst dies bestimmen werde. Denn alle Ueberschüsse aus deutschem Eigentum sollten Deutschland gutgebracht werden, das so seine Schuld vermindere und dafür seine Staatsangehörigen entschädigen müsse.

Selbst der Feindbund wollte mithin die Liquidationsmaßnahmen nicht als eine Enteignung angesehen wissen, die sich gegen die deutschen Staatsangehörigen richtete, und hat aus diesem Grunde die Entschädigungspflicht des Reiches ihnen gegenüber als völkerrechtliches Postulat aufgestellt. Das Reich hat auch diese Pflicht anerkannt, nach außen durch Unterzeichnung des Friedensvertrages, nach innen durch seine Veröffentlichung als Gesetz. Von einer Einschränkung dieser Pflicht der Höhe nach ist erst im ReichsentlastungsGes. v. 4. Juni 1923 (RGBl. I S. 305) die Rede. Dort wird jedoch anderweite Regelung nach Wiederherstellung der

Leistungsfähigkeit des Reiches ausdrücklich in Aussicht gestellt und damit grundsätzlich zugestanden, daß die völkerrechtlich übernommene Verpflichtung nach wie vor in vollem Umfange fortbestehe. In der Begründung zum vorliegenden Entw. noch wird unter III Nr. 1 mitgeteilt, daß neuerdings die deutsche Regierung sich vor dem Auslegungsschiedsgericht im Haag auf den Standpunkt gestellt habe, sie dürfe die Beträge, die zur Erfüllung ihrer im Vers. Vertr. übernommenen Verpflichtungen notwendig seien, aus den Reparationsleistungen entnehmen. Es fällt schwer, angesichts dieser wiederholten Anerkenntnisse und der Hoffnungen, die von den Reichsangehörigen auf das Einlenken der nordamerikanischen Union in der Rückgabefrage aus Gründen internationaler Wohlständigkeit gesetzt werden, den Gesinnungswechsel zu begreifen, der sich im Entw. offenbart und darauf hinausläuft, daß die Liquidations- und Gewaltgeschädigten, demnach die vom Friedensvertrage Schwerstbetroffenen, ihre Ansprüche verlieren sollen, soweit letztere bisher noch nicht befriedigt sind oder nach dem Entw. befriedigt werden sollen. Was dieser in den §§ 3ff. als Schlußentschädigung gewähren will, steht vielfach einem Verluste des Hauptteils der Entschädigungsforderung gleich. Insofern will also der Entw. die Last der Kriegsentschädigung endgültig vom Reich auf die Reichsangehörigen abwälzen und dadurch eine vom Reiche völkerrechtlich übernommene Pflicht verletzen. Irgendwelche Einschränkung dieser Pflicht findet sich im Vers. Vertr. nicht. Die Pflicht wird ihres Charakters als solche nicht etwa dadurch beraubt, daß die Reichsregierung annehmen kann, die Vertragsgegner würden die ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel nicht einsetzen, um die Erfüllung des völkerrechtlichen Vertrags zugunsten Dritter — der Reichsangehörigen — zu erzwingen.

Das Eingehen auf die Einzelbestimmungen des Entw. würde zu weit führen. Bemerkenswert sei nur, daß für die Berechtigten, wie schon bisher, der Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Bei der Verfahrensregelung mögen die bisherigen Erfahrungen der Entschädigungsbehörden verwertet worden sein. Die hauptsächlichste Bestimmung des Entw. besteht in scharfer Staffelung nach unten, die nur für die ersten 2000 RM. des Grundbetrags volle Entschädigung gewähren, diese rasch bis auf 10 v. H. sinken und, abgesehen von verhältnismäßig geringfügigen Erhöhungen für Entwurzelung und Wiederaufbau sowie einem Zuschlag in den höheren Stufen, bei einer Gesamtsumme von 5 (u. U. 7) Millionen RM. jegliche Entschädigung aufhören lassen will. Laut einer der Begr. beigegebenen Tabelle betragen aber die verlorenen Friedenswerte der bei den Sachschäden höchstbeteiligten, also von der Entrechtung meistbetroffenen Gruppe XIV noch ungefähr ein Drittel sämtlicher Verluste!

Staatsrechtlich betrachtet wird sich die im Entw. vorgesehene erhebliche Rechtseinbuße der Liquidations- und Gewaltgeschädigten als Enteignung i. S. von Art. 153 RVerf., und zwar als Neuaufgabe der Enteignung der Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen durch Art. 297 b Vers. Vertr. darstellen, der im Reiche innerstaatliches Gesetz geworden ist. Jetzt soll der an Stelle der enteigneten Vermögenswerte getretene Entschädigungsanspruch gegen das Reich von diesem teilweise, und zwar ohne Ersatz durch andere Werte, enteignet

werden. Auch dies entspricht keineswegs dem von der Reichsregierung vorher befolgten Gedanken. Denn im § 6 des Ges. über Enteignung und Entschädigung aus Anlaß des FrVertr. zwischen Deutschland und den all. und assoz. Mächten v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1527) ist für die in Betracht kommenden Enteignungen den Reichsangehörigen angemessene Entschädigung zugesichert worden. Angesichts der Finanzlage des Reiches ist es verständlich, daß die festgestellten Entschädigungssätze größtenteils nicht sofort und nicht vollständig berichtigt, vielmehr nur in dringlichen Fällen erheblichere Beihilfen gewährt worden sind. Im Entw. aber ist nicht Aufschub, sondern entschädigungslose Aufhebung des Hauptteils der Schadenersatzansprüche beabsichtigt. Da die Aufhebung durch ein Reichsgesetz erfolgen soll, steht Art. 153 Abs. 2 RVerf. formell nicht im Wege.

Die voraussichtliche Wirkung eines derartigen Gesetzes läßt sich jedoch am besten beurteilen, wenn man den in Aussicht genommenen Vorgang von der privatrechtlichen Seite anschaut. Der Entw. versetzt das Reich in die unwürdige Rolle eines Gemeinschuldners, der nicht allein die von ihm zu leistende Zwangsvergleichsquote selbst bestimmt, sondern zudem einzelne Gläubigergruppen im Vergleich zu andern besonders hart benachteiligt. Nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen würde ein derartiges Verhalten der Anfechtung unterliegen. Der Satz „rex legibus solutus“ ist für Monarchien geprägt worden und auch bei ihnen nicht mehr zeitgemäß. Republiken können sich, sobald sie selbst einer Rechtspflicht ledig werden wollen, die sie ihren Volksgenossen im gegenseitigen Verkehr auferlegen, höchstens auf das Sprichwort „Not kennt kein Gebot“ berufen. Zu den Geboten, die in solchem Fall auch ein staatliches Gemeinwesen, schon im Interesse seines eigenen Kredits, erst an letzter Stelle mißachten sollte, gehört aber § 242 BGB., wonach der Schuldner bei Bewirkung der Leistung an die Grundsätze von Treu und Glauben gebunden ist. Zwar ist der hier zu erfüllende Vertrag vom Feind erzwungen; doch ist seine Erfüllung durch Gesetz versprochen worden. Zudem fehlt der schlüssige Nachweis, daß die in Aussicht genommene Nichterfüllung auf echte Not zurückzuführen ist. Unter III Nr. 2 der Begr. wird zugunsten der Notwendigkeit eines Schlußgesetzes lediglich angeführt, daß die Lage des Reichshaushaltes und der deutschen Gesamtwirtschaft gebieterisch eine Beseitigung der bisherigen Ungewißheitsfaktoren verlange. Wie der Gedanke der Aufwertung, so müsse auch der Gedanke der Entschädigung abgeschlossen werden, damit die Mittel des Reiches für die notwendigen Reichsaufgaben frei würden und nicht die Hoffnung auf weitere Entschädigung die Haushalte der Zukunft belaste. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die bisherigen (geringen) Entschädigungsleistungen vielfach einen produktiven Wiederaufbau verhindert hätten. Letzteres trifft zu, rechtfertigt aber nicht die Entrechtung der am meisten geschädigten, andererseits zum produktiven Wiederaufbau gerade besonders geeigneten größeren Unternehmungen. Bilanzschwierigkeiten sind noch nie als genügender Grund dafür angesehen worden, ein Schuldbuch zu vernichten. Gänzlich verfehlt erscheint es jedoch, Aufwertung und Entschädigung einander gleichzustellen. Beide sind zwar zur Beseitigung aus der Kriegsnot entsprungener Uebel bestimmt. Während aber von

den durch ungenügende Aufwertung entstandenen Nachteilen die Volksgenossen, soweit sie Geldwerte besaßen, gleichmäßig getroffen worden sind, soll hier ein einzelner Ausschnitt aus dem Kreise der durch den Friedensvertrag Geschädigten der Ansprüche verlustig gemacht werden, die ihm vorher in der feierlichen Form des Gesetzes zugesichert worden waren. Daß die Erfüllung dieser Ehrenschuld angesichts anderer drängender Verpflichtungen hinausgeschoben wird, ist entschuldbar; daß sie endgültig geweigert wird, dagegen nicht.

Die vorstehend aufgeworfenen Bedenken sind allerdings im wesentlichen rechtspolitischer Art, darum aber doch wohl nicht minder gewichtig. Die Begr. prüft und verwirft unter III Nr. 3 mehrere andere Möglichkeiten für ein Schlußgesetz. Die unter a beschriebene — Erlaß eines bloßen Kriegsschädenfeststellungsgesetzes unter Beseitigung des bisherigen großen Verwaltungsapparates — erscheint sehr beachtlich. Würde unter grundsätzlichem Festhalten an der Entschädigungspflicht eine Vergleichsbehörde eingesetzt, so würde voraussichtlich binnen verhältnismäßig kurzer Frist ein großer Teil der Geschädigten im Wege freier Vereinbarung den Sperling in der Hand der Taube auf dem Dache vorziehen und damit den Reichsetat endgültig entlasten oder zum mindesten übersehbar machen. Jedenfalls sollten die mit der Verabschiedung des Entw. befaßten Instanzen dafür sorgen, daß das Schlußentschädigungsges. nicht den Namen eines Schlußberaubungsgesetzes verdient, der für den bisher beabsichtigten Gesetzesinhalt zutreffender wäre.

Die Vergleichsordnung.

Eine Betrachtung zum 1. Oktober 1927.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. E. Jaeger, Leipzig.

I. Ziele des Gesetzes im allgemeinen. Das heute in Kraft tretende Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) will den Präventivakkord zu einer selbständigen Rechtseinrichtung ausbauen und ihn an die Stelle der bisherigen Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses setzen. Die Geschäftsaufsicht (GA.) war als Rechtswohlthat für kriegsnotleidende Schuldner eingeführt worden und diente in ihrer ursprünglichen Gestalt (VO. v. 8. Aug. 1914) als gesetzliches Moratorium. Erst die Novelle v. 14. Dez. 1916 hat den Zwangsvergleich als zulässiges Mittel der Sanierung und Konkursverhütung anerkannt und damit der Geschäftsaufsicht die erforderliche Lebenskraft verliehen. Nun entwickelte sich der präventive Zwangsvergleich rasch zum Hauptzwecke des Verfahrens, blieb aber noch immer — auch unter dem Einflusse der auf straffere Verfahrensgestaltung abzielenden Novelle v. 14. Juni 1924 — nur eine der möglichen Lösungen im Rahmen der GA. Auch eine vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten oder ein gütlicher Ausgleich sämtlicher Gläubiger mit dem Schuldner konnte als Erfolg der GA. zu verzeichnen sein. Jetzt steht der konkursabwendende Zwangsvergleich auf eigenen Füßen. Genauer: die GA. ist umgetauft und ausschließlich auf den Zwangsvergleich zugeschnitten worden. Denn es sind zahlreiche und wichtige Vorschriften der AufsichtsVO. ohne jede oder doch ohne wesentliche Aenderung in die neue VergleichsO. übergegangen. Selbständig ist diese aber auch, in-

sofern sie nicht — wie ursprünglich verheißen war — den Bestandteil einer Preissenkungsgesetzgebung bildet. Es ist nur zu begrüßen, daß diese geradezu komisch wirkende Verquickung unterblieb.

Alle Einrichtungen zur Rettung notleidender Unternehmungen sind dem Mißbrauch ausgesetzt. Erschließen sie, wie das in unserem vom Prioritätsgrundsatz beherrschten Vollstreckungssysteme geboten erscheint, eine Zugriffssperre, so liegt die Gefahr, daß sie zur Zufluchtsstätte für faule Schuldner werden, besonders nahe. Diese Gefahr kann man eindämmen; ausschließen kann man sie nicht. Da nun das Aufsichtsverf., zumal in den Jahren des Tiefstandes der geschäftlichen Moral, unlegbar von gewissenlosen Schuldnern ausgebeutet wurde, verlangten einzelne Verkehrskreise, bes. der Großindustrie, seine radikale Beseitigung, nicht immer nur im Interesse einer Gesundung der Wirtschaft, sondern mitunter in dem eigensüchtigen Bestreben, die schwächere Konkurrenz dem Notstande der Zeit aufzuopfern. Diese Bewegung hat sich nicht durchzusetzen vermocht. Immerhin aber hat sie das erreicht, daß der nun verselbständigte Präventivakkord vom Gesetz in einem kaum erträglichen Maße erschwert wird.

Es klingt ganz gut, wenn man sagt: fortab sollen Schuldner- und Gläubigerinteressen gleichmäßig gewahrt, sollen auch weitere Wirtschaftskreise vor den Nachteilen leicht erzielbarer Moratorien geschützt werden. Neu sind aber diese Richtlinien gewiß nicht. Sie werden nur stärker betont als bisher, und es fragt sich, ob das Gesetz sie angemessen verwirklicht. Gut tat es jedenfalls daran, das Erfordernis der sog. Vergleichswürdigkeit auf ein erträgliches Maß einzuschränken (siehe § 22 Nr. 3, 4, § 23 Nr. 2, 3 VerglO.). Die Kasuistik der Unwürdigkeitsgründe, die sich noch in der Reichstagsvorlage fand (siehe bes. § 18 Nr. 6), ist gefallen. Insofern freilich hatte die Vorlage recht, als sie meinte, daß z. B. auch verurteilte Betrüger, Glücksspieler und Wucherer der „Würde“ ermangeln. Ihr Katalog war aber einer ungemessenen Ausdehnung fähig und deckte eben damit zugleich die schiefe Ebene auf, zu der das Würdigkeitsverfordernis als solches hinführt. Nicht um die Würde, sondern um das Vertrauen handelt es sich, und zwar lediglich darum, ob die Gläubiger sich darauf verlassen dürfen, daß der Schuldner seine Vermögenslage wahrheitsgemäß angegeben hat, bei ungesicherten Stundungen etwa auch, daß seine Persönlichkeit Gewähr für die Erfüllung bietet. Da hilft keine Kasuistik. Da helfen nur allgemeine, auf das richterliche Ermessen abgestellte Regeln.

Verhängnisvoll überspannt ist das Erfordernis der Vergleichsbereitschaft, zumal in seiner Verquickung mit dem Erfordernis einer Mindestquote. Daß eine selbständige Ordnung des konkursabwendenden Zwangsvergleichs dem Schuldner vorschreibt, das Vergleichsverf. durch eigene Vorbereitung zu fördern und seinen Erfolg wahrscheinlich zu machen, ist wohl zu billigen. Das Gesetz verlangt aber, daß der antragstellende Schuldner bereits einen inhaltlich genügenden, bei Anstrengung eines ziffermäßigen Zwangserlasses mindestens 30% bietenden Vergleichsvorschlag macht (§§ 6, 15 Abs. 1, 22 Nr. 1) und zugleich die schriftliche Zustimmung einer Kopf- und Summenmehrheit seiner Gläubiger zur Eröffnung des Vergleichsverf. beibringt (§ 16 Abs. 1 Nr. 4

VerglO.). Zudem wird das innerlich ungerechtfertigte Erfordernis einer Mindestquote von 30% noch dahin verschärft, daß nach § 23 Nr. 1 VerglO. die Eröffnung des Verf. abgelehnt werden kann, wenn der Erlaßvorschlag nicht mindestens 50% bietet und die amtliche Berufsvertretung (§ 20 VerglO.), vielleicht bestimmt durch einen einzelnen besonders einflußreichen Interessenten, das Angebot für ungenügend erklärt. Solange das Konkursabwendungsverf. unter dem einseitigen Gesichtspunkt einer Schuldnerwohlthat gestaltet war, hatte das Verlangen einer Mindestquote, die mehr gewähren müsse als im Konkurs erfahrungsgemäß zu erwarten steht, noch einen Schein von Berechtigung. Jetzt ist auch dieser erloschen.

Noch heikler ist die Regelung des Vollstreckungsschutzes. Ohne solchen kommen wir nicht aus. Da er bei der GA. angeblich zu weit ging, sucht die VergleichsO. ihn einzuschränken. In dem der Vergleichsanbahnung dienenden außergerichtlichen Vorstadium genießt der Schuldner noch keinen Zugriffsschutz. Doch wird einem Konkursantrage durch den Vergleichsantrag gewährt (§ 31). Auch haben Zwangsvollstreckungen, die innerhalb einer vor dem Vergleichsantrag gelegten Sperrfrist von 30 Tagen erwirkt werden, nur unsicheren Bestand. Sie werden hinfällig nicht bloß, wenn der Vergleichsversuch gelingt (§§ 3, 33, 70 VerglO.), sondern auch dann, wenn sein Scheitern den Konkurs im Gefolge hat (§ 84 VerglO.). Dabei ist zu beachten: jeder Vergleichsantrag wird umgedeutet in einen unwiderruflichen Konkursantrag, falls der Vergleichsantrag abgelehnt oder das Vergleichsverfahren eingestellt oder der Vergleich verworfen wird. In diesen Fällen muß also, wenn die Masse zur Deckung der Konkurskosten ausreicht, ohne weiteres der Konkurs eröffnet werden (§§ 24, 71, 80 und §§ 82 ff. VerglO.), es sei denn, daß in der Zwischenzeit der Konkursgrund etwa durch Güteausgleich oder Wertzuwachs behoben worden wäre.

In der Begr. des Entw. und in den (fast gleichzeitig mit dem Gesetz erschienenen) Referentenkommentaren werden an diese Regelung allerhand erbauliche Hoffnungen geknüpft. Schuldner und Gläubiger sollen zur Moral erzogen werden: Schuldner, weil sie sich sagen müssen, daß sie nur bei Wohlverhalten und — wie beizufügen ist — bei einem den Mindestquoten gewachsenen Vermögensstande der Vergünstigung des Vergleichs gewürdigt werden; Gläubiger, weil sie bei Zwangszugriffen innerhalb der Sperrfrist mit deren Entkräftung zu rechnen haben. Ganz abgesehen davon, daß diese pädagogischen Anwendungen des Gesetzgebers vollkommen deplaziert sind, dürfte ihre Erfolglosigkeit heute schon feststehen. Für den Schuldner kommt der Erziehungsversuch in aller Regel zu spät. Die Gläubiger aber werden, wo ihnen die Zwangsvollstreckung nicht sicher genug erscheint, unter ihrer Drohung rechtsgeschäftliche Deckungen erwirken, die — wie die Sicherungsübereignungen, die heute (besonders im Bankverkehr) geradezu raffiniert entwickelt und weit gefährlicher als Zwangszugriffe sind — der Unwirksamkeit dieses Gesetzes entrückt bleiben. Auch ist vorauszusehen, daß die Umdeutung des Vergleichsantrags in einen nicht zurücknehmbaren Konkursantrag recht abkühlend wirken und so zu einer verhängnisvollen Verschleppung der Vergleichsanträge beitragen wird. Uebrigens hat der

Gesetzgeber mit dieser Konversion, die den Antrag „rette mich vor dem Konkurse“ schlankweg in sein Gegenteil verkehrt, sich ein wahres Meisterstück der Jongleurkunst geleistet. Daß in Wahrheit ein Rückfall in den Mißstand der Konkursöffnung von Amts wegen vorliegt, das wird durch die widersinnige Fiktion nur kümmerlich verschleiert.

Auch mit dem Hinweis auf Rücksichten „der Gesamtwirtschaft“ wird arger Mißbrauch getrieben. Der den Beteiligten (vielleicht einer erdrückenden Mehrheit) noch so erwünschte, weil im Einzelfall überaus vorteilhafte Vergleich zu 25% sollte deshalb unannehmbar sein, weil die „Gesamtwirtschaft“ eine solche Sanierung nicht dulde? Wie nun, wenn es zum Konkurse kommt, ein Teil der Angehörigen, die den Schuldner bisher stützen wollten, abschwinkt und im Konkurs ein Zwangsvergleich zu 15% geschlossen wird, der möglicherweise noch immer weit vorteilhafter ist als die Konkursdurchführung? Für die Gesamtwirtschaft ist auch die zweite Lösung meist ganz gleichgültig, aber gewiß ist sie ihr nicht zuträglicher als die erste, und jedenfalls erscheint es verfehlt, den konkursabwendenden Zwangsvergleich in Fällen auszuschließen, in denen der konkursbeendende zugelassen wird.

Überhaupt liegt darin, daß das selbstverständliche Gebot, die VerglO. Hand in Hand mit einer Fortbildung gleichlaufender Vorschriften der KO. abzufassen, einfach in den Wind geschlagen ist, einer der schwersten Mängel des neuen Gesetzes. Es ist bezeichnend, daß schon vor seinem Geltungsbeginn die Presse (nicht nur juristische Fachblätter) solche Mißstände aufdeckt. So besonders folgenden Widerspruch: Führt ein Fehlschlagen der Vergleichsversuche zum Konkurse, dann sind — wie bereits betont — Sondervollstreckungen in der Sperzeit von Rechts wegen unwirksam. Ist aber dem Konkurs ein gescheitertes Vergleichsverf. nicht vorausgegangen, dann bleibt der Konkursverwalter auf die Konkursanfechtung angewiesen.

Vom Erfordernis einer Mindestquote bleibt unberührt der Treuhandzwangsvergleich als solcher. Obwohl der bisherige § 35 AufVO. den Vergleichsinhalt ausdrücklich auf Erlaß und Stundung beschränkte, hat die Praxis der Geschäftsaufsichten den Treuhandzwangsvergleich in mannigfacher Gestaltung durchgesetzt und zu hoher Bedeutung entwickelt. Die Einrichtung bedarf aber — was längst erkannt und geltend gemacht worden ist — der gesetzlichen Regelung. Es ist daher eine bittere Enttäuschung, daß die VerglO. hier vollkommen versagt. Die Aufgabe war schwierig, aber dankbar und unerläßlich, da der Verkehr dieser Vergleichsart gar nicht mehr entraten kann. Sie wird, eben weil sie frei von den Fesseln der Mindestquote ist, künftig noch an Bedeutung gewinnen. Nun aber bleibt alles im dunkeln. So auch die besonders kritische Frage, was aus dem Treuhandzwangsvergleich wird, wenn es später doch zum Konkurse kommt. Dem Wesen der Sache entspricht es, daß der Konkursabwendungsvergleich hinfällig wird, wenn er seinen Zweck, die Konkursabwendung, verfehlt. Wir haben es oft genug erlebt, daß der Vergleich ganz oder teilweise unausgeführt blieb und einem (wenigstens zugleich) auf Vergleichsschulden beruhenden Konkurse Platz machte. Eine Aufrechterhaltung der Treuhand wäre hier durchaus unangemessen und würde, wie die Praxis lehrt, zu den erheblichsten Schwierigkeiten

führen. Davon soll an anderer Stelle die Rede sein. Hier sei nur betont, daß der neue § 7 VerglO., der bei Erlaßvergleichen die kassatorische Klausel unterstellt, keineswegs unserer Annahme des Erlöschens der Treuhand entgegengehalten werden kann. Die Vorschrift des § 7, die einen Fortschritt der Rechtsentwicklung bedeutet, läßt allerdings im Zweifel nur den Erlaß, nicht auch die Sicherungen hinfällig werden, wenn der Schuldner mit der Vergleichserfüllung in Verzug gerät. Allein ganz wie der § 6 (Mindestquote) gilt § 7 nur für die Fälle ziffermäßigen Teilerlasses, nicht für den Treuhandvergleich als solchen. Er setzt ja auch voraus, daß es der Schuldner ist, der die Vergleichserfüllung verzögert, und paßt schon deshalb nicht auf Fälle, in denen der Schuldner die Vergleichserfüllung gar nicht in der Hand hat. Auch § 78 VerglO., der neben dem neuen § 7 der Daseinsberechtigung ermangelt, löst unsere Frage nicht. Uebrigens kommen gar nicht selten auch Treuhandverträge mit ziffermäßigem Teilerlasse vor, was die bisherige Literatur der VerglO. zu übersehen scheint.

II. Einzelheiten der Neuregelung. 1. Wie bisher die Geschäftsaufsicht, setzt leider auch das Vergleichsverf. ein schon konkursreifes Unternehmen voraus (§ 1 VerglO.). Kriegsfolge, auch nur mittelbare, braucht aber die Notlage nicht mehr zu sein. Auch bildet die Zahlungsunfähigkeit jetzt stets einen Vergleichsgrund, auch wo sie keinen Konkursgrund abgibt (§ 1 VerglO. gegen §§ 215, 238 KO.). In der Auflösung begriffene konkursfähige Verbände sind nicht mehr vergleichsfähig (§§ 88, 89 Nr. 1, 91 Nr. 1 VerglO.), mögen sie auch dem Zwangsvergleiche des Konkurses zugänglich bleiben. Genossenschaften kann jetzt auch ein konkursabwendender Erlaßvergleich bewilligt werden (siehe § 91 VerglO.), während im Aufsichtsverf. nur eine Zwangsstundung möglich war (§ 35 Abs. 2 AufVO.) und im Konkurs der Genossenschaft jeder Zwangsvergleich ausgeschlossen ist (§ 116 GenG.). Die Unebenheit sollte ausgeglichen werden. Daß nach wie vor nur der Schuldner das Konkursabwendungsverf. beantragen kann (§ 1 VerglO.), hat guten Sinn. Für Versicherungsunternehmen gelten die bisherigen Besonderheiten fort (§ 94 VerglO.).

2. Vergleichsgläubiger sind die Träger solcher Ansprüche, die im Konkursfall einfache Konkursforderungen bilden (§ 2 VerglO.). Sonach nicht: die Gläubiger neu entstehender oder unanmeldbarer Forderungen, die Vorrechtsgläubiger, die Aussonderungsberechtigten, die Absonderungsberechtigten als solche und die Massegläubiger des Konkurses. Die Stellung der Neugläubiger hat im § 86 eine Sonderregelung erfahren, derzufolge neue Darlehensgläubiger, wenn der Kredit zwecks Fortführung des Unternehmens und mit Zustimmung der Aufsichtsperson aufgenommen wird, im Anschlußkonkurs Massegläubiger i. S. des § 59 Nr. 1 KO. sein sollen. Auf die nach § 63 KO. unanmeldbaren Ansprüche (mit Ausnahme der Geldstrafen) sind die Vergleichsfolgen in den Grenzen des § 74 erstreckt. Auch unterliegen sie der Vollstreckungssperre (§ 3 Abs. 3 VerglO.).

3. Die Oeffentlichkeit des Verf. hat sich nun im vollen Umfange durchgesetzt (§ 12 mit §§ 9, 27, 42, 52 ff., 58, 69, 72, 79, 81 VerglO.). Daher mußte auch die Vorschrift der AufVO. (§ 60 Abs. 1 Satz 2) fallen, derzufolge im Gläubigerverzeichnis aus Versehen oder geflissentlich übergangene Gläubiger

vom Vergleich unberührt bleiben (siehe jetzt § 73 VerglO.). Der Vollkaufmann (und nur er) erleidet nun sogar vor der breitesten Öffentlichkeit eine Brandmarkung, indem er gehalten wird, seiner Firma den Zusatz „im Vergleichsverfahren“ beizufügen (§ 37 VerglO.). Diese Ueberspannung der Publizität wird unerwünschte Verschleppungen der Vergleichsanträge auslösen.

4. Eine gesetzliche Verfügungsbeschränkung hat das Vergleichsverf. für den Schuldner nicht im Gefolge. Er steht sogar freier als bisher im Aufsichtsverf. Das Gesetz selber verbietet ihm nicht einmal die unentgeltliche Zuwendung und die Verfügung über Grundstücke (siehe dagegen § 3 Abs. 2 AufsVO.). Wohl aber läßt es von der förmlichen Eröffnung (nicht schon von der Beantragung) des Vergleichsverf. ab richterliche Verfügungsbeschränkungen, selbst ein allgemeines Veräußerungsverbot zu (§§ 50—58 VerglO.). Die bisherige Regelung gab Anlaß zu allerlei Zweifeln. Die neue bedeutet immerhin einen Fortschritt. Die als Kontrollorgan gedachte „Vertrauensperson“ (§§ 40—47) kann im Zweifel der beschränkten Verfügungsbefugnis des Schuldners aufhelfen, auch nachträglich (§ 57 AufsVO. mit §§ 182 ff. BGB.). Das Gericht tut gut daran, beim Erlasse bestimmter Beschränkungen ausdrücklich zu sagen, mit wessen Zustimmung (der Aufsichtsperson, des Gerichts, beider oder vielleicht auch des Aufsichtsrats, §§ 48 ff. VerglO.) der Schuldner verfügen darf. Ein allgemeines Veräußerungsverbot würde das Grabeläute des Vergleichsverf. sein, zumal es die volle Ehre einbuße nach sich zieht, die unsere Gesetze (z. B. §§ 32 Nr. 4, 84, 109 Abs. 3 GVG., §§ 21 Abs. 2, 37 Abs. 2, 43 Abs. 5 ArbG.) an die gerichtliche Beschränkung des Schuldners in der Verfügung über sein Vermögen knüpfen. So mag das allgemeine Veräußerungsverbot als Vorläufer der Einstellung und des Anschlußkonkurses eine Rolle spielen. Sonst wird und muß es eine seltene Ausnahme bleiben. In der Verpflichtungsfähigkeit kann der Vergleichsschuldner auch richterlich nicht beschränkt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsperson kann aber, wie unter II 2 bemerkt wurde, bei Darlehensaufnahmen nach § 86 VerglO. bedeutsam werden. Eine gesetzliche Vertretungsmacht für Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten hat die Aufsichtsperson keinesfalls.

5. Schwebende Gegenseitigkeitsverträge sind nach Maßgabe der §§ 28—30 VerglO. abzuwickeln. Die Befugnis, solche mit gerichtlicher Ermächtigung vorzeitig zu lösen, hat jetzt im allgemeinen auch der Vertragsgegner des Vergleichsschuldners (Besonderheit: § 29 Abs. 2 Nr. 2). Auch wenn der Gegner selbst die Lösung erwirkt, kann er — wenigstens als Vergleichsgläubiger — kraft Gesetzes (§ 30 VerglO.) Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen (was das RG. 115, 273 für den Konkursfall verneint).

6. Das Vergleichsgericht (als solches ist nach § 1 Abs. 1 das für die Konkursöffnung zuständige Gericht berufen) erkennt bei freigestellter Mündlichkeit (§ 10) in Beschluförm und verfährt nach den Grundsätzen des Amtsbetriebs (§§ 8, 11 VerglO. mit § 496 Abs. 1 ZPO.) und der Amtsermittlung (§ 9 VerglO.). Seine Entscheidungen sind nur in bestimmten Ausnahmefällen beschwerdefähig (§ 14 VerglO.). So z. B. nicht die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen, die Ernennung oder

Entlassung der Aufsichtsperson, nicht einmal die Bestätigung des Zwangsvergleichs. Den Gläubigern im besonderen wird die Beschwerde nicht nur gegenüber einer Ablehnung des Vergleichsverf. und seiner Einstellung, sondern auch gegenüber einer Verwerfung des Zwangsvergleichs versagt. Jede weitere Beschwerde ist ausgeschlossen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 VerglO.). So besteht nicht einmal im Sprengel eines Oberlandesgerichts Gewähr für eine einheitliche Gestaltung des Vergleichsverf. Die Regelung, für die in der Hauptsache Rücksichten der Beschleunigung geltend gemacht werden, ist nach wie vor unbefriedigend und kann nicht das letzte Wort des Gesetzgebers sein.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Professor Dr. Lutz Richter, Leipzig.

Aus dem Entwurf eines Ges. über Arbeitslosenversicherung¹⁾ ist inzwischen das Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 (RGBl. I. S. 187, ArblVG.) geworden, das heute, am 1. Okt. 1927, in Kraft tritt (§ 220). Der Entw. hat noch wesentliche Änderungen erfahren; insbesondere ist gerade in jenen Tagen, in denen der frühere Bericht erschien, im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags²⁾ die gewünschte organisatorische Verbindung zwischen Arbl.-Vers. und ArbVerm. bis zur völligen Verschmelzung hergestellt worden. Das nunmehrige Ges. regelt also nicht nur einen neuen Zweig der deutschen Sozialversicherung (neben RVO., AVG. und RKnG.), sondern greift in das sonstige Arbeitsverwaltungsrecht hinüber. Der ohnehin nicht glückliche Versuch einer systematischen Scheidung zwischen Arbeitsrechteinerseits und Sozialversicherungsrecht andererseits ist damit vollends zum Scheitern verurteilt. Was über den rechtspolitischen Fortschritt, der in der Ersetzung der Erwerbslosenfürsorge durch eine ArblVers. liegt, zum Entw. ausgeführt wurde, bleibt auch dem Arbl.-VG. gegenüber bestehen.

Das ArblVG. mit seinen 275 Paragraphen ist in 9 Abschnitte gegliedert. Der 1. behandelt unter „Organisation“ den öffentlich-rechtlichen Träger, die Reichsanstalt für ArbVerm. und ArblVers., wie die Einrichtungen außerhalb der RAnst., die sich der ArbVerm. oder Berufsberatung widmen und von denen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung (wie schon nach dem nun außer Kraft tretenden ArbNachwG. von 1922) vom 1. Jan. 1931 ab, die gewerbsmäßige Berufsberatung sofort verboten ist. Der 2. Abschnitt regelt, meist unter Uebernahme der entsprechenden Vorschriften des ArbNachwG., die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in sachlicher Hinsicht. Der 3. Abschnitt ist der Arbeitslosenversicherung (Umfang und Leistungen) gewidmet. Der 4. ermöglicht Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. Der 5. Abschnitt handelt von der Aufbringung der Mittel. Der 6. regelt das Verfahren. Der 7. enthält allgemeine Bestimmungen vorwiegend staatsrechtlich-organisatorischer Art. Die Uebergangsbestimmungen finden sich erstaunlicherweise nicht im letzten, sondern schon im 8. Abschnitt, der mit der Vorschrift über das Inkrafttreten eröffnet,

¹⁾ Lutz Richter, S. 350 d. Bl.

²⁾ Mündl. Bericht: Nr. 3607 der Drucks. d. RT., III. Wahlperiode 1924/27; schriftl. Bericht Nr. 3622.

nicht wie sonst meist abgeschlossen wird. Der 9. Abschnitt endlich bringt Strafbestimmungen.

Trägerin der öff. ArbVerm., ArblVers., Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, eine eigens errichtete rechtsfähige öffentliche Anstalt mit starkem Selbstverwaltungseinfluß der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und — zum Ausgleich für den Wegfall des kommunalen ArbNachw. — der „öffentlichen Körperschaften“, Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder (§§ 1 ff.). Die RAnst. gliedert sich in eine Hauptstelle, Landesarbeitsämter und örtliche Arbeitsämter, die Ihre Geschäfte erledigen und deren Abgrenzung die wirtschaftlichen Zusammenhänge mehr als die politischen Grenzen berücksichtigen soll (§ 2). Organe der RAnst. sind die Verwaltungsausschüsse der ArbAemter und LArb.-Aemter, der Verwaltungsrat der RAnst. und der Vorstand (§ 4). Abteilungen für Angestellte und Fachabteilungen mit besonderen Ausschüssen sind vorgesehen (§§ 26 ff.). Für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten auf Grund des ArblVG. bestehen besondere Spruchbehörden, gipfend in einem Spruchsenat für die ArblVers. beim Reichsversicherungsamt (§§ 29 ff.). Das leitende und ausführende Personal der RAnst. steht unter einem besonderen Arbeitsrecht (§§ 34 ff.), über das ich an anderer Stelle einen Ueberblick gegeben habe.¹⁾ Der privatrechtlichen Anstellung ist der Vorzug vor der Verbeamtung gegeben (§ 35). Für Satzung, Geschäftsführung und Haushalt genießt die RAnst. weitgehende Selbständigkeit. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers (§ 47).

Der Umfang der ArblVers. erstreckt sich im großen und ganzen auf diejenigen Arbeitnehmer, die in der Kranken- oder AngestelltenVers. pflichtversichert sind, außerdem auf die Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrzeuge (§ 69). Von der ArblVers.-Pflicht bestehen verschiedene Ausnahmen, zumeist für ArbN. der Land- und Forstwirtschaft. Die in der bisherigen ErwFürs. bestehende Ausnahme zugunsten der in häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Hausgehilf(inn)en ist fortgefallen. Weiterversicherungsberechtigt sind Angestellte, die lediglich wegen Ueberschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze (6000 RM.) aus der Versicherungspflicht ausgescheiden (§ 86).

Die Leistungen der ArblVers. sind Arbeitslosenunterstützung, Krankenversicherung Arbeitsloser, Aufrechterhaltung der Anwartschaft Arbeitsloser in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen PensionsVers. und, in Krisenzeiten des Arbeitsmarktes, Kurzarbeiterunterstützung. Anspruch auf ArblUnterstützung hat (§ 87), wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit von 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung während der letzten 12 Monate erfüllt hat und den Anspruch auf ArblUnt. noch nicht erschöpft hat. Erschöpfung tritt ein, wenn die ArblUnt. für insgesamt 26 Wochen gewährt ist, ohne daß die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt wurde. Die Bezugsdauer kann bei ungünstigem Arbeitsmarkt auf höchstens 39 Wochen ausgedehnt werden (§ 99). Für Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage kann der RArbMin. eine Krisenunterstützung zulassen, die solchen bedürftigen Arbeitslosen zugute kommt, die

ausgesteuert sind oder die Anwartschaftszeit nicht voll erfüllt haben (§ 101). Die ArblUnt. besteht aus HauptUnt. und Familienzuschlägen. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt. Es bestehen 11 Lohnklassen, die I. für ein wöchentliches Entgelt bis 10 RM., die XI. für ein wöchentliches Arbeitsentgelt von mehr als 60 RM. Für jede Lohnklasse ist ein Einheitslohn von 8 bis 63 RM. vorgeschrieben, von dem die wöchentliche HauptUnt. einen zwischen 75 v. H. in Klasse I und 35 v. H. in Klasse VIII bis XI gestaffelten Prozentsatz beträgt. Für jeden anrechnungsfähigen Angehörigen tritt ein Familienzuschlag von 5 v. H. des Einheitslohnes hinzu; doch darf die Gesamtunterstützung gewisse Prozentsätze des Einheitslohnes nicht übersteigen, die von 80 v. H. in Klasse I und II auf 60 v. H. in Klasse VIII bis XI sinken. Für jeden Wochentag wird ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages gewährt (§§ 103—109).

Die Mittel, deren die RAnst. zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden durch Beiträge der ArbG. und der ArbN. aufgebracht (§ 142). Nur den Aufwand für die Krisenfürsorge trägt zu $\frac{4}{5}$ das Reich, zum Rest die örtlich zuständige Gemeinde (§ 167). Kommt die RAnst. mit ihren Mitteln (in Krisenzeiten) nicht aus, so gewährt ihr das Reich Darlehen (§ 163). Die Beiträge werden in Bruchteilen des Grundlohnes (§ 180 RVO.) festgesetzt und dürfen 3 v. H. desselben nicht übersteigen; sie werden für Versicherungspflichtige je zur Hälfte von ArbG. und ArbN. aufgebracht. Sie dienen auch zur Ansammlung eines Notstocks, der mindestens in der Höhe des Betrages gehalten werden soll, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für 3 Monate erforderlich ist (§ 159). Solange der Notstock nicht beisammen ist, wird die Beitragshöhe vom Verwaltungsrat der RAnst. einheitlich für das Reichsgebiet festgesetzt (§§ 160 ff.); in günstigeren Zeiten wird den Gliederungen der RAnst. zur Erhöhung ihres Verantwortungsbewußtseins teilweise eine eigene Beitragswirtschaft eingeräumt und demgemäß ein Landesanteil vom VerwAussch. des LArbAmtes, allenfalls auch ein Bezirksanteil vom VerwAussch. des ArbAmtes festgesetzt (§§ 149 ff.). Die Einziehung der Beiträge erfolgt im allgemeinen durch die Krankenkassen (§ 145).

Weitere Einzelheiten können hier nicht gegeben werden. Von den zahlreichen Fragen, die das ArblVG. aufwirft, sei nur noch die erörtert, wie die RAnst. sich im Falle des Arbeitskampfes zu verhalten hat. Selbstverständlich muß alles vermieden werden, was einer Begünstigung der einen oder der anderen Kampfpartei durch die öffentliche Verwaltung gleichkäme. Deshalb ist schon bei der ArbVerm. auf Streik und Aussperrung Rücksicht zu nehmen. Den ArbG. ist die Pflicht auferlegt, daneben den wirtschaftlichen Vereinigungen der ArbN. (Gewerkschaften) das Recht eingeräumt, von Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes (Streiks) sowie von Verhängung und Beendigung einer Aussperrung den ArbAemtern schriftliche Anzeige zu machen. Nähere Bestimmungen über Form und Frist der Anzeige und über ihre Erstattung durch Arbeitgeberverbände statt durch einzelne ArbG. erläßt der Vorstand der RAnst. Nach Eingang der Anzeige hat der Arbeitsvermittler, dem sonst große Zurückhaltung auferlegt ist, die Vermittlung begehrenden ArbN. und ArbG. von der Tatsache des Arbeitskampfes in Kenntnis zu setzen

¹⁾ Septemberheft 1927 der Materialblätter des GDA. für Wirtschafts- und Sozialpolitik.

und die ArbVerm. nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird (§ 63). Diese Vorschriften gelten für Arbeitsvermittlungseinrichtungen außerhalb der RAnst. ebenso wie für die öffentliche ArbVerm. Arbeitgeber, die der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommen oder unrichtige Angaben über den Arbeitskampf machen, werden nach § 256 auf Antrag des zuständigen Arbeitsamtes bestraft. Der Arbeitskampf wird in der ArbVerm. weiter dadurch berücksichtigt, daß eine etwa vom RArbMin. eingeführte Pflicht der ArbG. zur Anmeldung offener Arbeitsplätze sich keinesfalls auf solche Arbeitsplätze erstrecken kann, die durch Ausstand oder Aussperrung freigeworden sind (§ 65). Bei der ArbUnt. bildet die Tatsache, daß es sich um eine durch Ausstand oder Aussperrung freigewordene Arbeit handelt, einen berechtigten Grund zu ihrer Ablehnung durch den Arbeitslosen; er ist trotz solcher Weigerung der Arbeitsannahme als arbeitswillig anzusehen (§ 90) und verwirkt dadurch nicht seinen Unterstützungsanspruch. Umgekehrt erhalten Arbeitslose keine ArbUnt., wenn ihre Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verursacht ist. Ist der Arbeitskampf nur mittelbare Ursache der Arbeitslosigkeit, so sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der ArbUnt. nach den vom VerwRat der RAnst. darüber erlassenen Richtlinien eine unbillige Härte wäre. Namentlich kann Unterstützung eintreten bei Arbeitskampf außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes der Betroffenen. Mit Beendigung des Arbeitskampfes fällt das Hindernis für die Gewährung der ArbUnt. sogleich fort (§ 94). Die Lage der Arbeitslosen ist also auch nach diesen Bestimmungen günstiger als in der bisherigen Erwerbslosenfürsorge.

Juristische Rundschau.

Reichspräsident von Hindenburg vollendet am 2. Oktober sein achtzigstes Lebensjahr. Auch ohne die Ehrfurcht vor dem Alter darf erwartet werden, daß das deutsche Volk einheitlich an diesem Tage dankbar der Arbeit des Heerführers und des Staatsmannes gedenkt. Zweimal wurde Hindenburg aus der Verborgenheit hervorgeholt. Das eine Mal am Anfang des Krieges, das zweite Mal nach Eberts Tod, beidemal zum Wohle des Reiches. Als Reichspräsident hat er die Verfassung beschworen. Der Augenblick wird allen denen, die ihn miterlebten, unvergeßlich sein. Er hat sich streng an die Zusage gehalten. Das Recht des Reiches zu wahren und zu erhalten, ist auch diesem Präsidenten das höchste Ziel geworden. Bei beiden Reichspräsidenten, bei Ebert wie bei Hindenburg läßt sich in gleicher Weise das Zurückstellen der eigenen Persönlichkeit hinter die Aufgaben des hohen Amtes erkennen. Würde man nicht, daß Ebert der Führer der sozialdemokratischen Partei war, aus seiner Tätigkeit als Reichspräsident konnte man es nicht ersehen. Wären nicht Hindenburgs Taten als Feldherr noch in aller Erinnerung, man merkte aus seiner Amtsführung nichts von dem von früh auf an den militärischen Gehorsam gegen den Monarchen eingestellten Soldaten. Die Vorschriften des Art. 41 ff. der Reichsverfassung über den Reichspräsidenten geben kein klares Bild über dessen Stellung. Sie nennen einzelne Befugnisse. Auch Hindenburg hat an der Ausgestaltung der Verfassung mitgearbeitet.

Nicht durch die Abfassung neuer Artikel oder neuer Verordnungen. Aber wichtiger als diese ist die lebendige Weiterbildung durch die tatsächliche Durchführung der Verfassung. Sie aus toten Buchstaben zu lebendiger Einrichtung zu machen, ist eine Aufgabe, deren volle Bedeutung erst spätere Geschlechter voll würdigen werden. Sie werden erkennen, was sie auch dem zweiten Reichspräsidenten hier verdanken.

Der deutsche Reichsaußenminister hat in der Sitzung des Völkerbundes erklärt, daß Deutschland von der sogen. Fakultativklausel des Statuts für den ständigen internationalen Gerichtshof Gebrauch machen kann. Die Fakultativklausel besagt nicht, daß es im Willen der sie aufnehmenden Staaten liegt, sich dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen. Im Gegenteil. Wer von ihr Gebrauch macht, ist obligatorisch verpflichtet, die Zuständigkeit des Weltgerichtshofes anzuerkennen. Der Art. 36 des Statutes hat es in die Wahl der Staaten gestellt, ob sie sich in dieser Weise binden wollen. Sie können erklären, daß sie in Zukunft ohne weiteres jedem anderen Staate gegenüber, der die gleiche Verpflichtung übernimmt, sich der Kompetenz des ständigen internationalen Gerichtshofes unterwerfen. Haben sie es getan, so entsteht eine rechtliche Bindung. Deutschland ist die erste Großmacht, die diesen Schritt getan hat. Damit besteht noch nicht eine Vereinbarung des Schiedsverfahrens mit den anderen Großmächten. Sie halten sich bisher von diesem Schritte noch zurück. Deutschlands Beitritt ist nur ein Angebot an sie. Es kann aber jederzeit durch die gleichlautende Erklärung einer anderen Großmacht, selbstverständlich auch durch die eines jeden kleineren Staates, zur gegenseitigen Bindung werden. Das völkerrechtlich Eigenartige liegt darin, daß die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht durch Vertrag zwischen zwei Mächten unmittelbar erfolgt. Jede gibt ihre Erklärung dem Gerichtshof gegenüber ab. Jede wird aber hierdurch auch den anderen Staaten gegenüber gebunden. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kann stets nur mit Zustimmung der anderen Macht erfolgen. Wichtiger als die juristische Aufmachung ist die politische Bedeutung dieses Schrittes. Es ist begreiflich, daß der hierzu sich zuerst entschließt, der die Folgen des Krieges genügend kennen gelernt hat und alles aufzubieten versucht, was künftige Kriege verhindert. Das Beispiel führt aber allmählich weiter. Je mehr der Weltgerichtshof allseitig anerkannt wird, desto stärker wird die Tatsache seines Bestehens allein wirken.

Die Frage der Abrüstung ist im Friedensvertrage behandelt. Sie wurde auch bereits geprüft. Aber fast schien es, als ob die Zweifler recht behalten sollten. Immer mehr schien sich die Frage darauf zuzuspitzen, ob nicht an Stelle der Abrüstung der Siegerstaaten allmählich doch wieder die Rüstung der Besiegten treten müßte. Für den Wunsch nach einem Dauerfrieden wäre das gewiß kein gutes Ergebnis gewesen. Einen Schritt vorwärts aber hat die Abrüstung wieder durch den Vorstoß des deutschen Delegierten in dem Völkerbund, des Grafen Bernstorff, gemacht. Er proklamierte die Unterscheidung zwischen einer auf Grund einer gegenwärtigen Sicherheitsleistung zu erzielenden Abrüstung und einer Sicherheit über den gegenwärtigen Zustand hinaus, verbunden mit der Weiterentwicklung der Sicherheits- und Schieds-

gerichtsbarkeit. Abrüstung und Sicherheit mögen sich gegenseitig befruchten. Sie dürfen aber nicht bis zu dem Augenblicke hinausgeschoben werden, wo eine unbedingte und vollkommene Sicherheit erreicht ist. Das führte zu dem Antrag, daß der Völkerbundrat ersucht wird, die vorbereitende Kommission zum beschleunigten Abschluß der technischen Arbeiten zu ersuchen, damit er selbst in der Lage sei, die Abrüstungskonferenz vor der achten ordentlichen Bundesversammlung einzuberufen. Damit ist der Kernpunkt der ganzen Frage klargestellt. Er wird auch nicht dadurch wieder verwischt, daß die vom Plenum der dritten Kommission angenommene Resolution ihn mit anderen Vorschlägen verworfen hat. Die unverzügliche Einberufung der Konferenz für Begrenzung und Verminderung der Rüstungen steht doch in dieser komplizierten und schwer lesbaren Entschliebung. Die Auffassung, daß unbedingte und vollkommene Sicherheit für alle Beteiligten erreicht sein müsse, ehe man abrüsten kann, bedeutete in der Tat eine Verschiebung auf ferne und unbestimmte Tage. Man muß aber den Mut haben, mit der Abrüstung zu beginnen. Dann wird hierdurch die Sicherheit gewährleistet. Dann werden die europäischen Staaten von selbst zu der Schiedsgerichtsvereinbarung gedrängt. Solange die militärische Rüstung besteht, solange die besiegten Staaten waffen- und wehrlos sind, wird man niemals auf eine dauernde Ruhe rechnen können. Das ist auch der Gedanke des Friedensvertrages von Versailles. Ob seine Verfasser sich dessen bewußt waren, ist gleichgültig. Es genügt, daß er darin enthalten ist. Auch hier werden die Verhältnisse stärker sein als Wünsche einzelner Gruppen. Der Gedanke der Abrüstung ist auf dem Marsche. Wohl ihm, wenn er noch mehr solcher Fürsprecher findet wie den deutschen Vertreter.

Vor dem Völkerbundrat spielte sich ein Rechtsstreit zwischen Ungarn und Rumänien ab. Nach dem vorliegenden Bericht muß die Debatte eine außerordentlich lebhaft und sowohl nach der rechtlichen wie nach der politischen Seite hin interessante gewesen sein. Der Gegenstand des Streites ist bekannt. Ungarn bekämpft die Zulässigkeit der Enteignung der für Ungarn optierenden Bewohner der an Rumänien abgetretenen Gebiete. Rumänien behauptet das Recht, bei der von ihm notwendigerweise vorgenommenen Agrarreform auch die Ungarn genau so zu behandeln wie die Altrumänen selbst. Zu einer sachlichen Entscheidung kam es nicht. Der Ausschuß des Völkerbundes hatte Vorschläge gemacht, die von Ungarn zurückgewiesen wurden. Es handelt sich um die Kompetenz eines kraft des Friedensvertrages gebildeten Schiedsgerichts. Rumänien wollte dessen Spruch nur anerkennen, wenn er zu seinen Gunsten ausfällt. Es zog den von ihm ernannten Schiedsrichter zurück. Der Völkerbund hatte die Aufgabe, einen Ersatzrichter zu bestellen. Wieder handelt es sich darum, daß Ungarn vor dem Schiedsspruch ein Anerkenntnis abgeben sollte. Der deutsche Außenminister bat, ohne Rücksicht auf die politische Gunst oder Ungunst, dem Gedanken des Rechts zu folgen. Es sei selbstverständlich, führte er aus, daß man niemand zumuten kann, sich vor dem richterlichen Erkenntnis durch eine Zusage zu binden. Eine Oktroyierung einer Rechtsauffassung dürfe nicht erfolgen. Zuletzt wurde beschlossen, den beiden Parteien den Bericht des Sonderausschusses als Grundlage neuer Verhandlungen zu empfehlen. Schaltet man alle noch aus

der Kriegszeit gebliebenen Sympathien und Antipathien aus, so bleibt dann doch immer noch die Freude darüber, daß es der Vertreter Deutschlands war, der, ohne Rücksicht auf alle anderen Momente, sich gegen eine aus politischen Gründen verlangte Vergewaltigung des Rechts gewehrt hat. Es kommt hier nicht darauf an, wer bei dieser verwickelten, internationalrechtlichen Frage schließlich obsiegt. Ungarn beruft sich auf den Friedensvertrag, Rumänien auf das Recht, im eigenen Lande seine Gesetze selbst zu erlassen und ohne Privilegium für einzelne Personen durchzuführen. Zunächst aber dreht es sich darum, daß der Völkerbund nicht durch eine rein politische Maßnahme den Austrag dieses Kampfes ums Recht unterdrückt. Er hat sich jetzt durch den Vorschlag weiterer Verhandlungen von einer Entscheidung ferngehalten. Erspart bleiben dürfte sie ihm kaum. Nach der beiderseitigen Einstellung ist kaum anzunehmen, daß die beiden streitenden Staaten sich verständigen werden.

Die unglückselige Flaggenfrage kommt nicht zur Ruhe und wird wohl nicht so bald zur Ruhe kommen. Der Zwiespalt ist in die Gemüter hineingetragen. Man hat oft das Gefühl, als freuten sich manche, an diesem äußeren Momente ihre Gesinnung für oder gegen die Republik zum Ausdruck bringen zu können. Die Bestimmung der Verfassung ist da. Man mag wünschen, daß sie nicht so getroffen wurde. Sie muß aber jetzt beachtet werden. Das besagt, daß gegen jede Herabsetzung der Reichsfarben eingeschritten werden muß. Der Staat muß auch hier seine Ehre wahren. Auch daß eine Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde es ablehnt, in Gebäuden amtliche Veranstaltungen vorzunehmen oder sich an solchen zu beteiligen, deren Eigentümer die Hissung der Reichsfahne verweigern, ist begreiflich. Es ist das Recht des einzelnen, solche Hotels oder Klubs zu meiden. Das gleiche steht den öffentlichen Körperschaften zu. Ein Zwang auf die Inhaber dieser Hotels liegt darin nicht. Der Begriff des Boykotts, wie ihn die Rechtsprechung des RG. entwickelt hat, ist nicht anwendbar. Dem entspricht es auch, daß, dem Verlangen des preuß. Ministerpräsidenten folgend, der preuß. Justizminister die Justizbehörden und ihre Beamten anweist, in den Berliner Hotels, welche das Aufziehen der Reichsflagge verweigerten, amtliche Veranstaltungen nicht abzuhalten und sonstige Veranstaltungen in amtlicher Eigenschaft nicht zu besuchen. Darin liegt so wenig ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Beamten als in sonstigen Anordnungen über ihr dienstliches Verhalten. Man mag bedauern, daß es zu solchen Maßnahmen kam. Man mag die Schuld dafür suchen, auf welcher Seite man will. Rechtlich zu beanstanden sind sie nicht. Sie werden nicht verschwinden, und die Gegenvorstöße ebenfalls nicht, solange es nicht gelingt, durch eine Neuregelung die Wurzel des Übels zu beseitigen.

Der Sonderausschuß des Reichstags zur Beratung des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches hat am 21. Sept. 1927 seine Arbeit begonnen. Er tagt unter dem Vorsitz von Kahl. Es muß für ihn, den stets Jugendfrischen, eine besondere Freude sein, das Werk, dem er einen großen Teil seines Lebens gewidmet hat, zu Ende zu führen. Die Freude wird von der gesamten deutschen Juristenwelt geteilt. Am 20. Sept. hat der österreichische Nationalrat die 1. Lesung des neuen Strafgesetzes begonnen. Die hierin liegende Angleichung der Rechtssysteme

der beiden Brudervölker wurde in den Ausführungen aller Redner hervorgehoben. Ein Symbol hierfür war die Anwesenheit des deutschen Reichsjustizministers. Man darf annehmen, daß er sich nicht nur mit der Rolle des Zuhörers begnügte. Außerhalb des Parlaments wird er Gelegenheit gefunden haben, sich mit den Führern der Parteien und den österreichischen Kennern des Kriminalrechts auszusprechen. Die Abweichungen des österreichischen Entwurfs vom deutschen gründen in der Verschiedenheit der Verfassung. Oesterreich kennt die Todesstrafe nicht mehr. In Deutschland wird erst um sie gekämpft. Während in Deutschland die Justiz Aufgabe der Länder ist, ist sie in Oesterreich dem Bunde übertragen. Man weiß, daß in Deutschland eine starke Strömung für die Uebertragung der Rechtspflege auf das Reich sich geltend macht. In diesen beiden Punkten mag daher die Zukunft auch hier eine völlige Angleichung bringen. Die daneben bestehenden kleineren Abweichungen werden sich wohl jetzt schon bei gemeinsamer Aussprache auf ein Minimum zurückbringen lassen. Der Gedanke, die Kontinuität der Beratung in beiden Parlamenten durch die Schaffung einer Verbindung derselben zu wahren, wird sich sicher durchführen lassen. Wenn auch die deutschen Abgeordneten im österreichischen Parlament und diese im deutschen Reichstag keine Stimme erhalten können, so wird doch die Mitberatung den erstrebten Erfolg der möglichst weitgehenden Uebereinstimmung der beiden Gesetze in weitestgehendem Maße fördern.

Der September ist die übliche Zeit der Tagungen. Die interessanteste dürfte in diesem Jahre wieder die der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gewesen sein. Sie war ausgezeichnet durch den zur Beratung stehenden Stoff, das neue Strafrecht. Sie war ausgezeichnet aber auch durch die Männer, die dabei zusammenkamen. Es braucht kein einzelner hervorgehoben zu werden. Jeder leistete in seiner Art Hervorragendes. Die Debatte bewegte sich auf einer weit über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Höhe. Die Gesamtheit zeigte, von welchem Geiste die Versammlung getragen wird. Es ist hier nicht der Ort, zu den Problemen Stellung zu nehmen, welche bei der Beurteilung des jetzt vorliegenden Strafgesetzbuches zutage treten. Für den Beobachter, der nicht selbst Kriminalist ist, liegt das Interessante gerade darin, daß er ein Bild von der großen wissenschaftlichen Arbeit, die das neue Strafrecht geschaffen hat, erhält. Er sieht die verschiedenen Strömungen, die sich bekämpfen und doch wieder zusammenschließen. Man versteht, daß mancher den jetzt vorliegenden Entwurf nicht mit restloser Freude begrüßt. Er enthält Abweichungen von der ursprünglichen Ausarbeitung, die nicht unbedenklich sind. Man begreift den einmütigen Widerspruch gegen die Verschlechterung des Gesetzes, wenn jetzt das Gericht die Unterbringung von Geisteskranken und Psychopathen in einer Heil- oder Pflgeanstalt nur für zulässig erklären, nicht aber bindend anordnen kann. Die Versammlung der Führer des Kriminalrechts mußte sich gegen die nur aus Sparsamkeitsgründen ausgesprochene Beschränkung der richterlichen Verfügungsmacht auflehnen. Trotz alledem bleibt der Eindruck, daß auch in den Verhandlungen bei aller Kritik des jetzigen Entwurfes doch das Zustandekommen des großen Gesetzes selbst erstrebt wird. „Was von unseren Forderungen reif ist, möge end-

lich geerntet werden“, sagt einer der Verfasser des ersten Entwurfs. Dem kann man von ganzem Herzen zustimmen.

Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe hat im Sept. in Stuttgart getagt. Als Thema trat die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage in den Vordergrund. Namentlich in dem Vortrag von Professor Aloys Fischer, München. Er hob den Gedanken der Erziehung als Leitidee hervor. Die Jugendstrafrechtspflege müsse sich am Jugendlichen selbst orientieren. Die Einwirkung auf diesen müsse von der Kenntnis der Persönlichkeit ausgehen. Ähnliche Wünsche durchziehen die anderen Aeußerungen. Im Grunde genommen ist es selbstverständlich, daß, wer Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter sein will, sich nicht nur verstandesmäßig die auf den Erfahrungen aufbauende Methode aneignen muß. Er hat auch ein Stück seiner eigenen Persönlichkeit zu geben. Nur von Mensch zu Menschen kann erzieherischer Erfolg erzielt werden. Das gilt schließlich überall. Nur wer sich selbst mit seinem ganzen Wesen einer Sache widmet, kann damit rechnen, daß er den Widerhall bei anderen weckt. Das habe ich in der Rechtsanwaltschaft gefunden. Das gilt auch vom Richter, namentlich vom Vormundschaftsrichter. Erst recht dann allerdings vom Jugendrichter. Aber dieses Moment läßt sich nicht lernen. Auch eine Sonderausbildung wird ihm niemals diese besondere Eigenschaft verleihen können. Der Schwerpunkt wird in der richtigen Auswahl der geeigneten Personen liegen. Und die wird immer schwierig bleiben.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zum 450jährigen Jubiläum der Upsalaer Universität. Die älteste Universität Schwedens feierte vom 15.—17. Sept. ihren 450. Geburtstag. Sie hatte zu dieser Feier nur Vertreter der nordischen Universitäten, der Univ. der einmal schwedischen Länder an der Ostsee, und der Univ. Tübingen, die in demselben Jahre geboren wurde, eingeladen, da die Univ. der Ansicht war, daß nur wirkliche Säkularfeiern allgemeine Einladungen begründen können. Neben der Univ. Upsala gibt es in Schweden noch die Univ. Lund und zwei Hochschulen, die nur einige Fakultäten haben. Der Mittelpunkt der geistigen Kultur des Landes ist noch heute die Univ. Upsala.

Schon am 27. Februar 1477 war die päpstliche Erlaubnis, das neue studium generale in Upsala zu errichten, erteilt worden. Die Privilegienurkunde des damals regierenden Reichsrats mit dem Reichserzbischof von Upsala, Jacob Ulfsson, und dem Reichsverweser, Sten Sture, datiert v. 2. Juli. Die feierliche Eröffnung der neuen Univ., die ihren eigentlichen Förderer im Erzbischof Jacob hatte, fand am 7. Okt. statt. Die junge Univ. gelangte aber in der katholischen Zeit nie zur eigentlichen Blüte; mit der Reformation des Königs Gustav Wasa geriet sie sogar für einige Jahrzehnte in Verfall. I. J. 1572 jedoch und noch mehr in den Jahren 1593—95 erhielt sie neue Privilegien und Mittel; aber erst 1624/25 erreichte sie durch die Freigebigkeit des großen Schwedenkönigs Gustav Adolphi, der aus seinen Erbgütern der Univ. 382 Höfe und Güter als Geschenk übergab, die ihr noch heute gehören, ihre volle Selbständigkeit und Entwicklungsmöglichkeit. Später wurde sie der Hauptsitz der neuen, lebenskräftigen, auf evangelischem Grunde erbauten schwedischen Geisteskultur und hat seitdem ohne Unterbrechung ihre wissenschaftliche und pädagogische Tätigkeit vollbringen können zum Wohle des Volkes und des Staates.

Juristische Vorlesungen wurden zuerst von dem in Deutschland herangebildeten Gelehrten B. Crusius i. J. 1609 abgehalten, wodurch allmählich eine juristische Fakultät ins Leben trat. Durch den schwedischen Forscher Johan Stiernhöök wurde auch eine privatrechtliche und rechtsgeschichtliche Disziplin geschaffen, und auf öffentlich-rechtlichem Gebiet durch den vom Ausland berufenen Laccenius, der eine Zeitlang als Professor an der Univ. wirkte. I. J. 1741 wurde ein Lehrstuhl für Nationalökonomie errichtet als einer der ersten in der Welt, und mit dem auch im Ausland berühmten Anders Berch († 1770) besetzt. Seitdem hat das öffentliche Recht immer an der Upsala-Fakultät einen festen Sitz gehabt; ebenso wurde die kameralistische Wissenschaft eifrig gepflegt, die sich später in Finanzrecht, Verwaltungsrecht und Nationalökonomie gliederte; die zivilistische Rechtswissenschaft dagegen wurde während des 18. Jahrhunderts besonders in Lund durch David Nehrman-Ehrenstråle gelehrt. Im 19. Jahrhundert wirkten aber auch bedeutende Lehrer des Privatrechts in Upsala, besonders K. Olivecrona, E. N. Nordling, A. O. Winroth; jetzt wird das Zivilrecht von dem geistvollen Forscher V. Lundstedt vertreten, der einen erbitterten Kampf gegen alle „superstitiöse“ Naturrechtsvorstellungen im positiven Recht führt. Andere Namen der juristischen Fakultät sind die drei Rabenius, von denen der älteste und berühmteste, Olof Rabenius, Mitte des 18. Jahrhunderts tätig war, Lars Rabenius und Theodor Rabenius, beide auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts wirkten; dann P. E. Bergfalk, der auf demselben Gebiet, aber zugleich als Rechtshistoriker wirkte († 1890), der Strafrechtler Joh. Hagströmer († 1910), die Prozessualisten I. Afzelius († 1921) und Ernst Trygger — der letztgenannte jetzt Universitätskanzler —, der Staatsrechtler H. L. Rydin († 1904). Die heutige Fakultät besteht aus 8 Professoren: für Zivilrecht und röm. Recht V. Lundstedt, für Zivilrecht und intern. Privatrecht O. Undén (ehemal. Minister des Auswärtigen), für Strafrecht und Rechtsencyclopädie F. Wetter, für Prozeßrecht T. Engströmer, für sog. spezielles Privatrecht, See- und Wechselrecht A. Hoimäck, für Finanzrecht und Nationalökonomie F. Brock, für Rechtsgeschichte K. G. Westman (ehemal. Kultusminister) und für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht der Unterzeichnete.

Professor Dr. C. A. Reuterskiöld, Upsala.

Die diesjährige Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung wird zu den denkwürdigsten ihrer Geschichte zählen. Die Letztmaligkeit dieser Gelegenheit zur Aussprache über das große Reformwerk, die Bedeutsamkeit der Beratungsgegenstände, die Reize des Badener Landes, in dessen Hauptstadt uns seitens der Staats- und Stadtbehörden ein ebenso herzlicher wie glänzender Empfang bereitet wurde, wirkten zusammen, eine Beteiligung zu erzielen, wie sie seit langen Jahren nicht erlebt ward. Man spürte ordentlich die epochale Bedeutung der Stunde. Um so mehr vermüßten wir unsere ehrwürdigsten Mitglieder Kahl und v. Lilienthal, deren Grüße von Herzen erwidert wurden. Des vor kurzem abberufenen ehem. KGR., Geh. JR. Dr. Kronecker, eines der ältesten und treuesten Mitglieder unserer Vereinigung, wurde in ehrender Weise gedacht. Daß unsere österreichischen Freunde dabei waren, versteht sich von selbst, denn sie gehören zu uns. Auch Delaquis, Bern, zählt zu den unsrigen. Als Gäste aber dürfen wir zu unserer Freude begrüßen die Herren Oberreichsanwalt Goll und Obergerichtsanwalt Sachs aus Kopenhagen und die Professoren Pompe, Nymwegen, und Meier, Zürich. Die deutschen Landesregierungen bekundeten wie immer ihr Interesse an unserer Arbeit durch persönliche Anteilnahme, und für das Reich war trotz drängendster Pflichten zu parlamentarischer Bereitschaft der Mann unter uns erschienen, der dem Reformwerk die schwerste und entsagungsvollste Arbeit geleistet hat und weiter zu leisten entschlossen ist bis zum glücklichen Abschluß: Ministerialdirektor Dr. Bumke. Er und Kahl sind heute die beiden Seelen in der Brust des Gesetzgebers. Aber keine will

sich von der anderen trennen! Darin liegt die starke Bürgerschaft für ein gutes Gelingen.

Auch unter den Teilnehmern an der Tagung herrschte starker Drang zur Verständigung und Vereinigung auf einer gemeinsamen Grundlinie. Daß sie sich in den letzten Jahren etwas verwischt hatte, konnte nicht verschwiegen werden. In gewissem Umfang trägt die deutsche IKV. selbst die Schuld, wenn sie sich heute über kriminalpolitische Rückschritte der Gesetzgebung zu beklagen hat. Deshalb danken wir es dem ersten Referenten des ersten Tages Kohlrausch, daß er in seinem Vortrag wie in seinen Leitsätzen wieder prinzipielle Grundgedanken herausarbeiten bemüht war. Er tat es mit der ihm eigenen Unerbittlichkeit und Präzision, die zu klarer Entscheidung herausfordert. So wurden seine kritischen Ausführungen zu scharf geschliffenen Waffen, seine positiven Forderungen zu ersten und tiefen Bekenntnissen. Sie hoben von vornherein die Diskussion auf ein beträchtlich hohes Niveau, auf dem naturgemäß die Opposition nicht fehlte, aber doch wichtige Entschlüsse mit starken Majoritäten erzielt werden konnten. Dem theoretischen Kriminalisten waren als Korreferenten ein hervorragender Praktiker, Reichert, und ein den juristischen Problemen eng vertrauter Psychiater, Aschaffenburg, zur Seite gestellt worden. Die Reichhaltigkeit des dadurch Gebotenen mußte leider durch eine starke Verkürzung der Diskussionsfrist erkauft werden.

Die Beschlüsse des ersten Tages sind bedeutsam genug, um sie in extenso hierher zu setzen:

1. Jede Strafbemessung muß in erster Linie von der Erwägung ausgehen, welche Mittel nötig sind, um den Täter wieder zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu führen.

2. Die Versammlung stellt aus praktischen Erwägungen heraus ihre grundsätzliche Ueberzeugung zurück, daß gegen gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher das unbestimmte Strafurteil mit Stufenstrafvollzug die geeignetste Maßnahme darstellt.

3. Sicherungsverwahrung muß an die Stelle der Strafe treten können; soll sie erst nach der Strafe vollzogen werden, so muß die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, sie bedingt zu erlassen, nötigenfalls unter Auflegung einer Schutzaufsicht.

4. Der bedingte Erlaß einer Freiheitsstrafe muß unabhängig von ihrer Höhe zulässig sein. Rücksichten auf die öffentlichen Interessen und auf den Verletzten dürfen den bedingten Erlaß nicht hindern.

5. Die Unterbringung in einer Heilanstalt usw. und in einem Arbeitshaus muß der Strafrichter bindend anordnen können.

6. Das sog. gemeinschädliche Verhalten hat aus der Zahl der strafbaren Handlungen auszuschneiden; es darf nur zur Verwahrung führen.

7. Die Arbeitskraft ist im Strafgesetzbuch unter besondere Schutzbestimmungen zu stellen.

Zuerst also ein Bekenntnis zu dem Satz: *punitur ne peccetur*. Sodann eine Resignation hinsichtlich des unbestimmten Strafurteils: an der Ueberzeugung von der Berechtigung der Forderung halten wir fest, die Forderung selber lassen wir als z. Zt. unerfüllbar fallen. Bleibt es danach im allgemeinen bei dem dualistischen System, so soll doch wenigstens die Strafe durch die Sicherungsverwahrung ersetzt werden können. Bedingter Straferlaß soll überall gewährt werden, wo zu erwarten ist, daß die Auflegung einer Bewährungsfrist den Strafzweck ebenso gut oder besser erreichen werde, wie der Vollzug der Strafe. Daß es nicht dabei bleiben darf, daß der Richter Maßnahmen, deren Notwendigkeit er bejaht, nur für zulässig erklären darf, wurde einstimmig beschlossen. — Betteln — so erklärte Radbruch unter allgemeiner Zustimmung — ist keine strafbare Handlung, vom Bettel leben aber ist ein soziales Verhalten. — Für den Sonderschutz der Arbeitskraft trat die Versammlung wiederum einmütig ein. — Gegen die Todesstrafe nahmen Liepmann und Radbruch mit den bekannten Argumenten Stellung, ohne daß sie zu einem eigentlichen Gegenstand der Diskussion geworden wäre. — Abgelehnt dagegen wurde die von einer immerhin beträchtlichen Minorität vertretene Forderung, an Stelle von Zuchthaus und Gefängnis eine einheitliche Strafe zu setzen. Daß sie am zweiten Tage erneut erhoben wurde,

bewies den engen Konnex zwischen den kriminalpolitischen Fragen des materiellen Strafrechts und den Problemen des Strafvollzuges.

Die beiden Referenten des zweiten Tages — Liepmann und Gentz — waren so aufeinander eingestellt, daß sie gemeinsame Thesen vorzulegen vermochten —, ein Beweis dafür, wie leicht sich Theorie und Praxis verständigen, sobald sie sich gegenseitig durchdrungen haben. Gerade das verlieh den beiden Vorträgen ihren hohen Reiz, daß die, die sie hielten, nicht nur den Strafvollzug aus eigener Anschauung in allen seinen Teilen kannten, sondern daß sie über ihn und seine Ziele nachgesonnen haben mit dem heißen Bemühen, seine Aufgaben erfüllen und seine Hemmnisse überwinden zu helfen. So verbindet sich in ihnen die Erkenntnis mit dem Glauben und mit der Liebe. Diese starken Kräfte machten sich auch in der Diskussion fühlbar und verliehen ihr ihren besonderen Schwung. An ihr nahmen die Direktoren von Strafanstalten — Krebs, Bleidt, Weißenrieder u. a. — lebhaften Anteil und fanden williges Gehör. Der Wettbewerb der Länder trat dabei deutlich in die Erscheinung; und doch stellten die Referenten als künftig zu erstrebendes, wenn auch gegenwärtig nicht zu erreichendes Ziel hin: die Uebernahme des Strafvollzuges durch das Reich. Und sie taten recht daran.

Die Thesen, welche großenteils angenommen wurden, gingen zu sehr ins einzelne, als daß sie hier sämtlich wiedergegeben werden könnten. Hervorhebung verdienen folgende Entschlüsse:

Eine gesunde Entwicklung des Vollzuges der Freiheitsstrafen ist nur möglich, wenn die Länder sich baldigst in weitem Umfange zusammenschließen und gemeinsam die durch das Strafvollzugsgesetz geforderten Arten von Anstalten derart schaffen, daß sie ihren jeweiligen besonderen Aufgaben gerecht werden können.

Für die Bereitstellung eines ausreichenden und ausreichend vorgebildeten Beamtenpersonals sind von Reichs wegen bindende Richtlinien aufzustellen.

Für den Strafvollzug in Stufen sind zu fordern: baulich abgeschlossene Aufnahmeabteilungen, Selbstverwaltung, Zwischenanstalten im Anschluß an die dritte Stufe, organische Verbindung mit bedingter Entlassung und Schutzaufsicht.

Unabhängig von der Regelung des Strafvollzuges ist durch Reichsgesetz unverzüglich die Vollziehung der Untersuchungshaft zu ordnen unter Zugrundelegung der Erkenntnis, daß der Zweck der Verwahrung ausschließlich in der Sicherstellung der Person des Beschuldigten und in der Fernhaltung von Trübungen der Tatbestandsermittlung bestehen darf.

Und nun hat der Rechtsausschuß des Reichstages das Wort! Möchte er rasche und gute Arbeit leisten!

Professor Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

In der **12. Tagung des Deutschen Notarvereins**, die v. 11.—13. Sept. in Köln stattfand, erstattete zunächst der Schriftführer des Deutschen Notarvereins, Geh. JR. Oberneck, Berlin, den Geschäfts- und Kassenbericht. Aus diesem Bericht ist zu verzeichnen, daß sich die Mitgliederzahl, die sich auf 6080 beläuft, wie das Vermögen des Vereins seit der letzten Tagung erheblich vergrößert haben und bedeutende Beträge dem Unterstützungsfonds überwiesen werden konnten. Es wurde festgestellt daß $\frac{4}{5}$ sämtlicher Notare dem Deutschen Notarverein angehören, und er sich weiter in aufsteigender Kurve entwickle.

Zwei wichtige Beschlüsse wurden auf dem Notartage gefaßt. Bei dem 1. Beschlusse handelt es sich um die Verwirklichung einer der auf dem Notartage in Heidelberg 1925 aufgestellten Richtlinien für die Schaffung einer Reichsnotariatsordnung, nämlich um die Einführung von Notariatskammern. JR. Bing, Mainz, hielt einen sehr lehrreichen Vortrag über die Frage der Einführung von Notariatskammern in den Ländern Deutschlands, in denen diese Einrichtung noch nicht besteht. Vorhanden sind sie bisher nur in Bayern, Hessen und Hamburg. JR. Bing legte dar, daß die Einführung in den übrigen Ländern unbedingt nötig sei. Als Aufgaben wies er den Notariatskammern die Wahrung der Standesehre, die Vertretung

des Notarstandes und Pflege der Kollegialität zu, während die wissenschaftliche Fortbildung des Notarstandes Sache der freiwilligen Organisationen ist. Weiter soll es Aufgabe der Notariatskammern sein, Berichte, Uebersichten und Gutachten an die Justizverwaltungsbehörden zu erstatten und Anträge zu stellen, die das Interesse der Rechtspflege im allgemeinen und insbes. die Belange des Notariats betreffen. Der Vortragende befürwortete die Errichtung von Notariatskammern in den OLG.-Bezirken. Darüber, ob mehrere Kammern eines Landes sich zu Landesnotariatskammern zusammenschließen sollen, soll die Landesgesetzgebung entscheiden. Durch Reichsgesetz vorgeschrieben soll aber die Schaffung einer Reichsnotariatskammer werden, der die Vertretung des gesamten Notariats gegenüber der Reichsregierung obliegen soll.

Außerdem schlug Redner die Einführung von Disziplinkammern für Notare vor, wie sie in Sachsen, Hessen und Oesterreich bestehen. Zum Vorsitzenden sei ein richterlicher Beamter zu wählen. Für erforderlich hält er, daß die Notare die Stimmenmehrheit haben. Es sei beschämend, daß in Preußen die Notare von jeder Mitwirkung bei der Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit gegen ihre Kollegen ausgeschlossen sind. Die Dienstaufsicht über die Notare soll mit Rücksicht auf die Beamten-eigenschaft der Notare weiterhin den Justizverwaltungsbehörden obliegen.

Auf Antrag des Geh. JR. Dr. Oberneck wurde einstimmig beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, durch Anträge darauf hinzuwirken, daß in den Ländern, in denen bisher Notariatskammern nicht bestehen, durch Landesgesetz solche eingeführt werden, entsprechend den Bestimmungen der RechtsanwaltsO. für die Anwaltskammern.

Der zweite, gleichfalls einstimmig gefaßte Beschluß betrifft die Vorschrift des § 26 der Preuß. GebührenO. für Notare. Danach kann die Vergütung für gewisse Amtsgeschäfte der Notare durch Vereinbarung geregelt werden. Die preuß. Justizverwaltung legt diese Bestimmung dahin aus, daß durch Vereinbarung auch niedrigere als die gesetzlichen Gebühren festgesetzt werden können. Die Versammlung war darüber einig, daß bei dieser Auslegung ein unlauterer Wettbewerb unter den Notaren möglich sei, der mit ihrer Stellung nicht vereinbar sei. Es sei zu befürchten, daß bei der Vergabe von großen Notariatsakten ein Submissionswesen einreißt mit dem Ziele, daß dem Notar, der sich mit der niedrigsten Vergütung begnüge, das Amtsgeschäft übertragen werde. Um diesen Mißstand zu beseitigen, wurde der Vorstand beauftragt, dahin zu wirken, daß bei Neuregelung der preuß. Notariatsgebühren der § 26 gestrichen werde.

Aus Anlaß des Notartages haben die Präsidenten der OLG. Köln und Düsseldorf wie Vertreter der Regierung, der Stadt und Universität Köln die Notare auf das herzlichste begrüßt. Der Rheinische Notarverein hatte die Tagung aufs vorzüglichste vorbereitet und den Teilnehmern eine großzügige Gastfreundschaft gewährt, sie auch zu einer stimmungsvollen Rheinfahrt eingeladen.

Geh. JR. Dr. Oberneck, Berlin, der dem Vorstande des Deutschen Notarvereins seit 25 Jahren angehört, wurde von dem Deutschen Notarverein wie von dem Rheinischen Notarverein zum Ehrenmitglied ernannt.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Leo Sternberg, Berlin.

Zur Besoldungsreform. Entschlußung des Deutschen Richterbundes auf dem außerordentlichen Richtertage in Karlsruhe am 11. Sept. 1927:

Nach der bisherigen Entwicklung der Besoldungsreform droht der Stellung der Rechtspflege im Staate die ernste Gefahr, daß die Richter in ihrem Einkommen hinter andere Staatsdiener zurückgesetzt werden. Eine Minderbewertung des Richteramtes kann kein Staat mit geordnetem Rechtsleben ertragen. Völlig unvereinbar aber mit der Stellung der Rechtspflege im Staat würde es sein, wenn die Richter gerade deshalb zurückgesetzt würden, weil ihre Beschäftigung infolge ihrer staatsrechtlichen Stellung anders geregelt ist als die Beschäftigung der übrigen Beamten.

Verwaltungs-Akademie Berlin. Aus Anlaß ihres 8jährigen Bestehens veranstaltet die Verwaltungs-Akademie am 3. Okt. eine Festsitzung im ehem. Herrenhause mit einer Begrüßungsansprache des Präsidenten, Reichsministers a. D. Schiffer, einem Berichte des Prof. Dr. Kaskel: „Rückblick und Ausblick“ und einer Festrede des Reichsministers a. D. Dr. ing. h. c. Koeth über: „Beamtenschaft und Wirtschaft“. Die gesamte Beamtenschaft ist eingeladen. Zugleich wird das neue Vorlesungsverzeichnis für das W.-S. 1927/28 bekannt gegeben. Es bietet reiche Auswahl an Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der Rechts-, Staats-, Wirtschafts- und Fachwissenschaften. Die Vorlesungen, die wiederum von ersten Sachkennern des Rechts und der Verwaltung abgehalten werden, sind in den Studienplan so eingegliedert, daß Anfänger und Fortgeschrittene ihre Studien betreiben können. Es hat somit jeder Beamte die Möglichkeit, seine Leistungsfähigkeit durch systematische Fortbildung auf allen Gebieten des Rechts, der Verwaltung, des Staatsbetriebs und der Wirtschaft zu erhöhen. Besonders wichtig ist eine solche Weiterbildung im Hinblick auf die Verwaltungsreform, die in erster Linie Hebung der Leistungsfähigkeit der Beamten anstrebt. Beginn der Vorlesungen am 31. Okt. 1927. Anmeldung in der Akademie, Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51, wo auch das Vorlesungsverzeichnis (75 Pf.) erhältlich ist.

Personalien. Am 1. Oktober ist durch das Altersgrenzengesetz wieder eine ganze Reihe bedeutender Praktiker in wichtigen Stellen aus dem preuß. Justizdienste ausgeschieden. Wir nennen nur: den Staatssekretär im preuß. Justizministerium Dr. Fritze, Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamtes Steuber, OLGPräs. Buß, Kiel, AGPräs. Lieber, Berlin-Mitte, unter vielen anderen. Allen diesen haben wir an dieser Stelle bereits für ihr Wirken um die Rechtspflege den Dank ausgesprochen. Die Tatsache aber, daß auch diese in voller Schaffenskraft und Schaffensfreudigkeit stehenden Männer zum vorzeitigen Rücktritt verurteilt wurden, zeigt erneut, wie nachteilig das Altersgrenzengesetz für das Recht und das rechtsuchende Volk ist. — Reichsfinanzrat Dr. Jacobi, München, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand. Er war, bis er am 1. Okt. 1920 in den Reichsfinanzhof eintrat, OberRegRat in Arnsberg, kam also aus der preuß. inneren Verwaltung (direkte Abgaben) an den RFH, der mit ihm ein bewährtes Mitglied verliert. — Ernannt wurden: PrivDoz. Dr. rer. pol. Stucken, Kiel, zum ao. Prof. für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Univ. Erlangen, PrivDoz. Dr. Schindler, Zürich, zum ao. Prof. für öffentliches Recht daselbst. — LGR. Dr. Schätzel, Berlin, ist von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Kiel die *venia legendi* für Völkerrecht und Staatsrecht erteilt worden. — Als PrivDoz. habilitierte sich Dr. Walz an der jur. Fakultät der Univ. Marburg. — OLGR. Dr. Auffarth, Kassel, ist als KGR. an das KG. versetzt und zum hauptamtlichen Mitglied des Juristischen Landesprüfungsamtes bestellt worden. — Ministerialrat Brugier, Karlsruhe, ist zum LGPräs. in Freiburg, OLGR. Dr. Weipert, Karlsruhe, zum Ministerialrat im bad. Justizministerium, OberregRat Dr. Geiling vom bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts zum OberregRat im bad. Justizministerium ernannt worden. — Zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen wurde der Prof. der Nationalökonomie Dr. Waentig, Halle, ernannt. — JR. Pinner, Berlin, wurde aus Anlaß seines 70. Geburtstages (vgl. S. 1257) zum Dr. jur. h. c. der jur. Fakultät Berlin ernannt. — Reichsgerichtsrat i. R. Dr. jur. h. c. Bernhardt und der Erste Staatsanwalt Dr. Wiehen, Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft, Leipzig, sind verstorben. Bernhardt, geb. 1848, trat 1903 in den höchsten Gerichtshof ein. Literarisch ist er hervorgetreten u. a. durch sein Handwörterbuch z. BGB. und die Anleitung des Referendars b. Eintritt i. d. preuß. Praxis. — Der Verleger Heise (Franz Vahlen, Berlin) wurde anläßlich seines 60. Geburtstages von der Univ. Rostock zum Dr. jur. h. c. ernannt. — Die bekannte Fachbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften Hermann Bahr, Berlin, Linkstr. 43 (Inh. Dr. jur. E. Bahr) begeht am 1. Okt. ihr 50jähriges Bestehen. Die in weiten juristischen Kreisen bekannte Firma hat sich insbesondere durch ihre große Leih-

bibliothek verdient gemacht. Zahlreiche jüngere und ältere Juristen verdanken ihr die Nachweise der Literatur.

Sprechsaal.

Die Neuregelung der Straftlassenfürsorge in Bayern¹⁾. Verbrechensvorbeugung durch Erziehung der Besserungsfähigen und durch Unschädlichmachung der kriminell Unverbesserlichen — diese kriminalpolitische Notwendigkeit führte in Bayern folgerichtig zur Einführung des Stufenstrafvollzugs und der kriminalbiologischen Untersuchung der Gefangenen in den Strafanstalten. Aber die Erziehung in der Strafanstalt wird meist erfolglos bleiben, wenn nicht in der ersten und schwersten Zeit nach der Entlassung die Gefangenenfürsorge sich des Gebesserten annimmt, ihm die Möglichkeit zu einem rechtschaffenen Fortkommen vermittelt und dadurch seine Zurückdrängung auf die Bahn des Verbrechens verhindert.

In folgerichtigem Ausbau des Stufenstrafvollzugs hat deshalb das bayerische Staatsministerium der Justiz nunmehr eine durchgreifende Neuregelung der „Straftlassenfürsorge“ in Angriff genommen. Der neue und begrüßenswerte Gedanke dabei besteht darin, daß alle Gefangenenfürsorge in erster Linie Aufgabe des Staates ist, da es sich um eine staaterhaltende Notwendigkeit ersten Ranges handelt. Freilich kann der Staat, will er dieser Aufgabe im vollen Umfange gerecht werden, einer tatkräftigen Mitwirkung der Gesellschaft nicht entbehren. Pflicht des Staates ist es deshalb, selbst im weitesten Umfange Gefangenenfürsorge zu treiben, andererseits die gesamte freie Liebestätigkeit auf diesem Gebiete unter seiner Führung zusammenzufassen, zu fördern, zu beraten und zu unterstützen.

Von diesem Gedanken ausgehend, ist als Zentralstelle der gesamten amtlichen Obsorgetätigkeit ein staatliches Obsorgeamt mit dem Sitz in Lichtenau neu geschaffen worden. Die schon durch die Dienst- und VollzugsO. v. 15. März 1924 angeordnete Gefangenenfürsorge in den Strafanstalten wird durch zahlreiche neue Vorschriften weiter ausgebaut. Wenn allerdings kürzlich ein dem Sächs. Landtag zugegangener Antrag gar einen Ferienerholungsurlaub für die Strafgefangenen vorschlägt, so kann man zu solchen Verirrungen neuzeitlicher Gefangenenfürsorge wirklich nur den Kopf schütteln. Sie soll unter weitgehender Heranziehung der freien Liebestätigkeit schon von vornherein auf Unterkunft- und Arbeitsvermittlung nach der Entlassung gerichtet sein und insoweit das Obsorgeamt möglichst entlasten. Unterstützung der Angehörigen der Gefangenen ist nicht Aufgabe der Gefangenenfürsorge in der Strafanstalt, hier tritt vielmehr beim Versagen der öffentlichen Fürsorge durch die Fürsorgeverbände das Obsorgeamt in Tätigkeit. Es greift ferner ein, sobald der Straftlassene trotz der Bemühungen der Strafanstalt nicht untergebracht werden kann und sobald die ihm bei der Entlassung ausgefolgten Existenzmittel nicht mehr ausreichen. Hier können im Einzelfall Reisedmittel, Werkzeug und Arbeitsmaterial gegeben, Miete und Lagerkosten bezahlt, verpfändete Gegenstände ausgelöst, Darlehen zu Geschäftszwecken ausgeliehen werden. Der Schwerpunkt der gesamten Obsorgetätigkeit liegt aber in der Arbeitsvermittlung. Sie wird daher durch das staatliche Obsorgeamt in weitem Umfange geregelt, teils unmittelbar durch Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden und den Unternehmungen der freien Wirtschaft, teils mittelbar durch Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise und der privaten Obsorgevereine. Gleichzeitig wird in ausgedehntem Maße die Schutzaufsicht angewendet, Aufklärungs- und Werbearbeit betrieben und eine enge Arbeitsgemeinschaft mit allen privaten Vereinigungen gleichen Zieles gepflegt. Jährliche Zusammenkünfte mit deren Vertretern am Sitze des Obsorgeamtes sollen zur Erörterung aller einschlägigen Fragen dienen.

Die zweite große Neueinführung besteht in der Schaffung eines staatlichen Obsorgeheims, das als Uebergangsanstalt zum Wiedereintritt in den Daseinskampf des freien Lebens unter Vermeidung alles Strafanstaltsmäßigen und alles unnötigen Zwanges am Sitze des Obsorgeamtes gegründet und zur Unterbringung von 100 männlichen

¹⁾ Vgl. die Denkschrift in Anlage D zum Haushalt Nr. 13 des bayer. Staatsministeriums der Justiz S. 46.

Entlassenen eingerichtet wird. Es gewährt dem Entlassenen gegen seine schriftliche Verpflichtung, mindestens einen Monat im Heim zu bleiben und sich der Hausordnung zu fügen, freie Unterkunft und Verpflegung, Arbeitskleidung, lohnende Beschäftigung und Barlohn von 60 Pfg. bis zu 1 M. täglich, auf dessen Auszahlung jedoch während des Heimaufenthaltes ein Anspruch nicht besteht.

Dieser neue große Fortschritt auf dem Gebiete der Fürsorge für die gestrauchten Volksgenossen, von praktischem Idealismus diktiert und mit tatkräftigem Optimismus ins Leben gerufen, ist auf das freudigste zu begrüßen. Der weitere, folgerichtige Ausbau dieser Fürsorge nach rückwärts verlangt aber m. E. nun auch endlich die allgemeine Einführung von Gerichtshilfen in Bayern. Denn wie der beste Stufenstrafvollzug bei ausbleibender Entlassenenfürsorge unwirksam bleibt, so müssen jener wie diese schließlich versagen, wenn die Grundbedingung aller Besserung, die Unterordnung unter ein als gerecht anerkanntes Urteil, fehlt. Erstes Erfordernis ist daher ein auf zeitgemäßen Grundsätzen aufgebautes, der besonderen Persönlichkeit des Rechtsbrechers im denkbar weitesten Maße gerecht werdendes Urteil, dessen Grundlagen nur durch die tiefstehenden, auf das Innerliche abgestellten Ermittlungen der Gerichtshilfe beschafft werden können.

Oberstaatsanwalt Dr. Noetzel, Kassel.

Justiz und Kriminalpolizei. Nach der Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 14. Sept. 1926 (JMinBl. S. 347) werden vom Nov. 1926 ab monatlich einige Untersuchungsrichter und Staatsanwälte zu einer einmonatigen informatorischen Beschäftigung bei großen Kriminalpolizeistellen, insbes. zum Polizeipräsidium in Berlin abgeordnet. Der Zweck dieser Polizeikurse ist, daß einmal dadurch das enge verständnisvolle Zusammenwirken zwischen Justiz und Polizeibehörde gefördert, zum andern den in der Strafrechtspflege tätigen Gerichtspersonen ein Einblick in die praktische Tätigkeit der Kriminalpolizei gewährt werden soll.

Ohne dem Urteil der zuständigen Behörden vorgreifen zu wollen, darf vielleicht schon jetzt gesagt werden, daß diese Kurse grundsätzlich sehr wohl geeignet sind, diese Zwecke zu erfüllen. Es wird einleuchten, daß ein persönliches Kennenlernen der Tätigkeit einer verwandten Behörde die Zusammenarbeit dieser Behörden nur fördern kann.

Die Bedeutung der Polizeikurse liegt nicht nur in den beiden erwähnten Zwecken; dazu ist die Zahl der Justizbeamten, die zu den Kursen beurlaubt werden — in Berlin etwa vier jeden Monat —, zu gering; andererseits dürften die Reibungsflächen zwischen Gericht und Polizei, wenigstens bei dem in Berlin üblichen, räumlich und sachlich getrennten Dienstbetriebe, nicht allzu erheblich sein.

Es treten jedoch Gesichtspunkte in den Vordergrund, die bei Einrichtung der Kurse nicht unmittelbar als Hauptzweck gedacht sind: die Kurse sind so recht geeignet, das grundsätzliche Verhältnis von Justiz und Polizei und die unterschiedliche Organisation und Arbeitsweise beider Behörden den Kurssteilnehmern vor Augen zu führen; es ergibt sich dabei, daß manches von dem, was sich bei der Kriminalpolizei praktisch bewährt hat, mit Vorteil auch für die Justiz verwendet werden könnte. Einige dieser Gesichtspunkte sollen hier erörtert werden.

Das Problem einer auch verwaltungsmäßigen Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Justiz kann hierbei nur andeutungsweise — als ein sicherlich wünschenswertes Fernziel — berührt werden. Da aber die Kriminalpraktiker sich durchaus als Hilfsbeamte der Justiz betrachten, kann die räumliche Trennung beider Behörden nicht als ein allzu erheblicher Mißstand erachtet werden. Wenn gerade in Berlin, anders wohl z. T. in der Provinz, es üblich wurde, die Kriminalpolizei die einzelnen Rechtsfälle weitgehend selbständig bearbeiten zu lassen, so wird dieses Verfahren, von Einzelfällen abgesehen, beiden Behörden zum Vorteil gereichen und eine Aenderung nicht wünschenswert erscheinen, solange sich eben die Kriminalpolizei als Hilfsorgan der Justiz betätigt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Polizei ganz andere Arbeitsmöglichkeiten hat, als der einzelne Justizbeamte, der durch engere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist.

Das Auffälligste für den, der die praktische Tätigkeit der Kriminalpolizei in der Verbrechensbekämpfung in Augenschein nimmt, ist die weitgehende Spezialisierung. Durch die vollkommene Beherrschung seines Spezialgebietes ist der polizeiliche Dezernatsleiter dem Verbrechertum und Publikum gegenüber in besonders günstiger Lage. Hier scheint mir der Hauptgrund für die praktischen Erfolge der Berliner Kriminalpolizei zu liegen. Eine, wenn auch nicht so weitgehende Spezialisierung könnte mit gutem Erfolge auch bei den Justizbehörden, bei der Staatsanwaltschaft wie beim Untersuchungsrichter, z. T. auch bei den erkennenden Gerichten durchgeführt werden, damit auch der Justizbeamte dem gewerbsmäßigen Verbrecher gegenüber jene beherrschende Stellung erlangt, wie sie der Kommissar auf Grund seiner Spezialkenntnisse hat. Eine solche Spezialisierung würde auch den Wünschen der Kriminalpraktiker entsprechen. Man mag gegen diese Spezialisierung Bedenken haben, soviel man will; zwangsläufig wird m. E. die Entwicklung, weil das gesamte Rechtsgebiet immer umfangreicher wird, wie bei der Polizei so auch bei der Justiz doch zur Spezialisierung drängen. Ein auf Spezialgebieten hochstehend vorgebildeter Richter und Staatsanwalt wird sich vor Einseitigkeit zu bewahren wissen, aber beim Berufsverbrecher nicht die Ueberzeugung aufkommen lassen, daß der Polizeibeamte der gefährlichere, der Richter der leichter zu täuschende Gegner sei.

Dazu ist aber auch erforderlich, daß dem Staatsanwalt und Richter mindestens die technischen Einrichtungen zur Verfügung stehen, über die die Kriminalpolizei verfügt. Ein Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter ohne Telefon, ohne ständig zur Verfügung stehende stenographisch ausgebildete Schreibkraft wird technisch dem polizeilichen Dezernatsleiter — der z. B. in Berlin jede andere Dienststelle durch Selbstanschluß-Fernsprecher erreichen kann — unterlegen sein. Es darf auch die Wirkung solcher Aeußerlichkeiten auf das große Publikum nicht unterschätzt werden. Die — nach dem Gesetz — gleichsam höhere Instanz sollte auch äußerlich als solche erkennbar sein; die Frage, ob das selbst in Berlin immer der Fall ist, ist aber zu verneinen.

Auf Grund dieser vorhandenen technischen Einrichtungen ist bei der Kriminalpolizei ein enges Zusammenarbeiten der einzelnen Dezernate gewährleistet; jede einen Rechtsfall bearbeitende Stelle kann leicht und schnell nicht nur ihr seit Jahren gesammeltes Material, sondern auch die Kenntnisse der anderen Abteilungen verwerten (z. B. Inanspruchnahme des Erkennungsdienstes, Nachrichtendienstes, der Personalakten).

Da der unmittelbare internationale Verkehr einzelnen polizeilichen Dienststellen gestattet ist, wird auch die Tätigkeit wesentlich erleichtert, besonders wenn man erwägt, welche formalen Schranken auf diesem Gebiet dem Staatsanwalt oder Richter gesetzt sind.

Schließlich sei hingewiesen auf die selbständige Arbeitsweise und zweckentsprechende Ausnutzung der Kriminalpolizeibeamten. Wenn auch der Außenstehende schwer einen absoluten Maßstab anlegen kann, so scheint mir doch die verhältnismäßig vorteilhafte Ausnutzung der vorhandenen Kräfte bei der Polizei bedeutsam zu sein: der Inspektions- und der Dezernatsleiter bei der Kriminalpolizei kann jeweils nach Zweckmäßigkeitsgründen einen Fall selbst bearbeiten oder ihn ganz oder teilweise seinen Beamten übertragen; dadurch wird eine große Beweglichkeit in der Verteilung der Arbeitslast erzielt und ein großes Interesse der Beamten an Erledigung der Aufgabe — und zwar nicht der Zeit, sondern dem Erfolge nach — erweckt. Voraussetzung ist hierbei ein besonderes Vertrauensverhältnis gegenüber dem unterstellten Beamten und sorgfältige Auswahl des Beamten auf seine Geeignetheit gerade für den betreffenden Posten. Demgegenüber ist der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter von vornherein im Nachteil, da er meist ohne technische Hilfsmittel fast alle Arbeit, auch die minder wichtige, selbst verrichten muß und kein eigentliches Hilfspersonal zur Verfügung hat. Daß in der Ausbildung begriffene Beamte als Hilfspersonal nur beschränkt verwendet werden können, wird jeder Praktiker bestätigen.

Sind hiernach die Polizeikurse durchaus geeignet, außer der Belehrung der einzelnen Kurssteilnehmer zu dienen, auch eine Reihe wertvoller Fingerzeige für eine frucht-

bringendere Gestaltung des Dienstbetriebes bei den Justizbehörden zu bringen, so würden sie diesen Zweck jedoch noch besser erfüllen, wenn sie in der äußeren Durchführung anders gestaltet würden. Eine Reihe von Gebieten (z. B. Erkennungsdienst, Fahndungsdienst, Polizeihundwesen) könnte ohne große Kosten einer größeren Zahl von Justizbeamten gemeinsam vorgeführt werden. Andererseits wäre es für die großstädtischen Strafrichter und Staatsanwälte erwünscht, in möglichst sämtliche Polizeizeernate eingeführt zu werden. Beiden Gesichtspunkten könnte bei einer Beschäftigungsdauer von längstens einem Monat Rechnung getragen werden. Außerdem wäre zu erwägen, ob nicht eine Beschäftigungsdauer von 2—3 Wochen ausreichend wäre, wenn den abgeordneten Justizbeamten Gelegenheit geboten würde, im Anschluß an die Kurse etwa an je einem Tage der Woche oder des Monats nach ihrer Wahl ein bestimmtes Polizeizeernat, das für ihre dienstliche Tätigkeit gerade Interesse hat, kennen zu lernen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, daß allen Strafrichtern und Staatsanwälten, die Spezialsachen bearbeiten, etwa bei Beginn dieser ihrer Tätigkeit Gelegenheit gegeben wird, die entsprechende Dienststelle des Polizeipräsidiums kennen zu lernen. Abzulehnen dürfte aber sein, die Polizeikurse in die Assessoren- oder gar Referendarzeit zu verlegen; sie würden dann zu reinen Ausbildungskursen herabsinken und die Idee des wechselseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustauschs zu sehr in den Hintergrund treten.

Zweckmäßig ausgestaltet, können die Polizeikurse auch als Dauereinrichtung wesentlich dazu beitragen, mit Spezialkenntnissen versehene, von Mitarbeitern sachgemäß unterstützte, technisch gut ausgerüstete, hochstehende Strafrichterpersönlichkeiten heranzubilden, die, unterstützt durch die Hilfstätigkeit der Polizei, den Kampf mit dem Verbrechen und sonstigen sozialen Schäden erfolgreich durchführen können.

Landgerichtsrat Rothenburg, Berlin.

Verbesserungsvorschläge für das Strafprozeßrecht. 1. Die Entsch. des RG. S. 529 d. Bl., wonach, wenn nur die Staatsanwaltschaft wegen des Strafmaßes Berufung eingelegt hat, das angefochtene Urteil in der Schuldfrage unabänderlich ist, entspricht ohne Frage dem geltenden Rechte, wenngleich sich stets einige Widersprechende gefunden haben. Aber dies geltende Recht kann für den Angekl. sehr unbillig werden. Ein Beispiel: jemand wird wegen Beleidigung zu geringer Geldstrafe verurteilt; er hält sich für nicht schuldig, will aber um Ruhe und Friedens willen kein Rechtsmittel einlegen. Der Privatkläger legt Berufung wegen des Strafmaßes ein und erreicht, daß der Angekl. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Jetzt kann die Rev. dem Angekl. nichts nützen. Das Revisionsgericht hält freilich den § 193 StrGB. für verletzt und möchte freisprechen, aber es ist hilflos und an den Schuldausspruch gebunden. Dies unbillige Recht bedarf dringend der Aenderung.

Was dem Berufungsbeklagten im Zivilprozeß recht ist, muß dem Angekl. im Strafprozeß billig sein, er muß die Möglichkeit der Anschlußberufung und der Anschlußrevision haben, die an eine Frist nach Zustellung der Rechtsmittelschriftstücke an ihn (§§ 320, 347, 390 StrPO.) gebunden werden kann. Theoretische oder praktische Bedenken gegen dies Verfahren scheinen mir nicht vorzuliegen.

2. In einer ebenso hilflosen und dem Rechtsempfinden des Laien unverständlichen Lage ist das Revisionsgericht bei offenbaren Versehen des Berufungsgerichts auf tatsächlichem Gebiete. Nicht selten kommen Versehen bei Feststellung der Vorstrafen vor, ganz zu schweigen von dem nach der Feststellung des Berufungsgerichts Getöteten, der lebendig vor dem Reichsgericht erschien. Ebenso wie die Rechtsbeschwerde der RAbgO. mußte die Rev. auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gestützt werden können und, wie ich meine, auch auf offensichtlichen tatsächlichen Irrtum.

3. Baldigst zu beseitigen dürfte auch der unhaltbare Zustand sein, daß die OLG. auf strafrechtlichem Gebiete gegeneinander judizieren, sowie auch gegen das RG. Ein schönes Beispiel ist folgendes: Es ist eine sehr bestrittene Frage, ob nach der BäckereiVO. v. 23. Nov. 1918 Schlag-

sahnegebäck, Eistorten u. dgl. leicht verderbliche Leckereien als Sonntagsarbeit hergestellt werden dürfen. Die Frage ist wichtig nicht nur für das Publikum, sondern auch für die Konditoreien, die am Sonntag damit das Hauptgeschäft machen. Für die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit haben entschieden: Das Bayer. Oberste Landesgericht, die OLG. Darmstadt, Frankfurt, Kiel, Köln, Naumburg, Stuttgart, auch Hamburg, nachdem es einmal anders entschieden hatte; in Dresden sind 2 Senate verschiedener Ansicht. Gegen die Sonntagsarbeit haben erkannt: Das Kammergericht, Karlsruhe und nunmehr kürzlich auch in einer eingehend begründeten Entscheidung das Reichsgericht. Was nun für jeden Gerichtsbezirk gilt, hat die Staatsanwaltschaft in der Hand, je nachdem sie die Sache vor das große oder kleine Schöffengericht bringt. Ob die OLG. sich von den Gründen des RG. alsbald überzeugen lassen, ist recht zweifelhaft, Hamburg ist bislang auf seinem Standpunkt verblieben. Ein solcher Rechtszustand ist nicht haltbar. Es muß durchgesetzt werden können, daß eine reichsrechtliche Vorschrift im ganzen Reich übereinstimmend gehandhabt wird. Das ist möglich, wenn die Landesjustizverwaltungen die Aufgabe erhalten, die Entscheidungen der OLG., die wichtig sind, in einer amtlichen Sammlung zusammenzustellen, und wenn dann gesetzlich vorgeschrieben wird, daß ein OLG., das von einer solchen Entscheidung oder von einer in der amtl. Sammlung des RG. veröffentlichten Entsch. des RG. abweichen will, die Sache dem RG. zur Entsch. vorzulegen hat, ein Weg der auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit längst beschritten ist. Auch für das Strafrecht scheint er durchaus gangbar.

Diese Zeilen bezwecken nicht eine Abänderung der jetzigen StrPO., an der weiterzändern nur vom Übel sein würde; aber sie bitten um Erwägung bei der Verfassung der zu erwartenden neuen Strafprozeßordnung.

Senatspräsident Dr. Grisebach, Hamburg.

Unzüchtigkeit i. S. von § 184 Abs. 1 Ziff. 1 StrGB. und Sachverständige. Eine alte Gewohnheit ist es, in Verfahren, die Vergehen nach § 184 Abs. 1 Ziff. 1 StrGB. betreffen, Sachverständige zuzuziehen. Dabei kann man es aber immer und immer wieder erleben, daß die Sachverständigen den strafrechtlichen Begriff der Unzüchtigkeit mehr oder weniger verkennen und sich daher in ihren Gutachten mit der allein ausschlaggebenden Frage, ob die Schrift, Abbildung oder Darstellung geeignet ist, das normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen (so u. a. RG. i. Strafs. 31, 260; 32, 418; 44, 178), nicht oder doch nur unzureichend befassen.

Ein Teil der Sachverständigen ist der in Künstlerkreisen weitverbreiteten Meinung, daß ein Kunstwerk niemals unzüchtig sein könne, und glaubt mit der Feststellung, daß der Gegenstand des Verfahrens künstlerischen Wert habe, das Seinige getan zu haben. Diese Gutachter übersehen, daß auch Werke, die eine hohe geistige Durcharbeitung und äußere Vollendung der Formen aufweisen, unzüchtig sein können (RG. 1 D. 844/09 v. 3. Febr. 1910). Sie vergessen also, daß es auch unzüchtige Werke der Kunst gibt, wie es das RG. wohl am herzerfrischendsten im Urt. 1 D. 322/26 v. 25. Juni 1926 (DRZ. Rechtspr. 1926 Sp. 248 Nr. 860) zum Ausdruck gebracht hat (vgl. auch RG. v. 11. Jan. 1927 1 D. 686/26, DRZ. Rechtspr. 1927 Sp. 54 Nr. 158).

Andere Sachverständige wiederum stellen alles auf ihr subjektives Empfinden ab und prüfen nicht die Wirkung der Schrift usw. auf Dritte. Sie lassen nur ihren persönlichen Standpunkt gelten, sehen die Dinge nur mit ihren Augen und vermögen sich keinen Begriff davon zu machen, wie die Durchschnittsbevölkerung, die nicht so künstlerisch oder wissenschaftlich geschult ist wie etwa der Sachverständige, darüber denken und urteilen muß.

Bald wird von den Gutachtern Unsittlichkeit und Unzüchtigkeit miteinander verwechselt. Bald ist dies oder das maßgebend, was mit der Sache gar nichts zu tun hat oder nur nebensächlicher Natur ist. Der eine meint, die ihm vorgelegten Bilder seien derartiger Kitsch, daß sie niemand ansehe. Deshalb könnten sie nicht unzüchtig sein. Ein anderer hält es für beachtlich, daß die von ihm zu prüfende Zeitschrift nicht für alte Jungfern bestimmt sei, sondern

für Leute, die etwas Kräftiges haben wollten. Diejenigen, die dafür nichts übrig hätten, sollten die Zeitschrift daher nicht lesen. Manchmal wird die Unzüchtigkeit deshalb verneint, weil man anderswo noch viel schlimmere Sachen sehen könne. Und schließlich sei noch ein Fall erwähnt, in dem ein Sachverständiger erklärt hat, um das beanstandete Bild richtig beurteilen zu können, müsse man das gesamte Schaffen des betreffenden Künstlers mit in Betracht ziehen.

So kann man in Verfahren, bei denen es sich um Vergehen nach § 184 Abs. 1 Ziff. 1 StrGB. handelt, von Sachverständigen, die zumeist Künstler, Schriftsteller oder Gelehrte sind, oft die seltsamsten Dinge hören. Dabei werden merkwürdigerweise häufig auch die abwegigsten Gutachten vom Gericht ohne weiteres zur Urteilsgrundlage gemacht. Kritische Beleuchtung von Gutachten findet man seltener. Meist läßt sich eine gewisse Scheu des Gerichts feststellen, über die Frage der Unzüchtigkeit sich eine eigene, selbständige Meinung zu bilden. Man hat nicht das nötige Vertrauen zu sich selbst, sucht nach Anlehnung, sieht im Sachverständigen eine Autorität, der man ohne weiteres folgen kann, und macht so den Sachverständigen zum eigentlichen Richter. Je nachdem, wie sein Gutachten ausfällt, lautet das Urteil. Widersprechen sich die Sachverständigen, achtet man die Unzüchtigkeit für nicht erwiesen.

Bei dieser Sachlage ist die Frage am Platze, ob es zur Entscheidung über die Unzüchtigkeit oder Nichtunzüchtigkeit einer Schrift usw. überhaupt eines Sachverständigen bedarf. Der Sachverständige soll dem Gerichte eine besondere Fachkenntnis, die das Gericht nicht selbst besitzt, vermitteln. Können nun nur gewisse Menschen, die bestimmte Schulung oder Fähigkeiten haben, feststellen, daß etwas unzüchtig ist, oder sind hier nicht vielmehr allgemeine Anschauungen entscheidend?

Nach der Rechtsprechung ist eine Schrift usw. dann unzüchtig, wenn sie geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines normal empfindenden Menschen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. Wenn auch dieser Normalmensch in gewissem Sinne eine Fiktion ist, so ist doch klar, was damit gemeint ist. Er ist, wie sich auch aus den ergangenen Urteilen ergibt, der unbefangene Dritte, der das gesunde und natürliche Volksempfinden verkörpert. Die im unverdorbenen Volke allgemein herrschenden Begriffe von Scham, Sitte und Anstand in geschlechtlichen Dingen sind dafür maßgebend, ob etwas unzüchtig ist oder nicht. Es scheiden also aus die Anschauungen jener, heute leider nicht kleinen Kreise, die von den Erscheinungen eines in den Zeitverhältnissen liegenden moralischen Verfalls in Mitleidenschaft gezogen sind. Ihnen ist das Gefühl für Scham und Sitte mehr oder weniger abhanden gekommen. Sie sind abgestumpft und sind nicht mehr Vertreter des unverbildeten Volks. Die mittlere Linie, die zwischen allzu laxen und überspannten Meinungen zu wählen ist, führt oberhalb ihrer Ansichten. Diese Linie deckt sich auch nicht mit den Anschauungen, die in Schichten, die in sittlicher Beziehung besonders hervorragend sind, vertreten werden. Auch stimmt sie des öfteren nicht überein mit den Anschauungen derer, deren Empfinden durch künstlerische Befähigung oder Schulung verfeinert ist. Solche Menschen stehen auf einer höheren Warte als das Durchschnittspublikum, und es wird leicht geschehen, daß für ihr Urteil Gesichtspunkte maßgebend werden, die der Allgemeinheit fremd sind. Diese Gefahr besteht vor allem bei Personen, die freieren Ansichten huldigen oder Idealisten sind, denn diese lassen sich gern nur von ihrem persönlichen Fühlen leiten und sind dann, ohne es zu merken, subjektiv statt objektiv.

Alles in allem ergibt sich daraus, daß in § 184 Abs. 1 Ziff. 1 StrGB. der Begriff der Unzüchtigkeit auf das Empfinden des normalen Menschen abgestellt ist, daß die Gerichte berufen und verpflichtet sind, sich selbst ohne fremde Hilfe ein Urteil darüber zu bilden, ob Unzüchtigkeit vorliegt oder nicht. Richter und Schöffen sind ja Volksgenossen. Sie wissen, wie das Volk denkt und fühlt. Sie kennen die Auffassungen dieser und jener Kreise. Sie sind in der Lage, sich von sich aus ein klares Bild über das Sittengesetz ihrer Zeit zu verschaffen und zu beurteilen, wo natürliches Gefühl und wo sittliche Verdorbenheit herrscht. Ein Sachverständiger ist daher in Verfahren aus

§ 184 Abs. 1 Ziff. 1 StrGB. im großen und ganzen fehl am Ort; denn was durchschnittliche Volksauffassung ist, kann dem Gerichte nicht erst von dritter Seite vermittelt werden. Es ist vielmehr gerichtskundig. Nur in Ausnahmefällen kann die Zuziehung eines Sachverständigen in Frage kommen. Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einer Schrift, die, für sich allein betrachtet, unzüchtig ist, geprüft werden muß, ob sie kulturhistorischen oder sonstigen wissenschaftlichen Wert hat und ob deshalb ein berechtigtes Interesse an einer beschränkten Verbreitung besteht.

Daß auch das Reichsgericht gegen die Zuziehung von Sachverständigen in Verfahren wegen Vergehens nach § 184 Abs. 1 Ziff. 1 StrGB. ist, ergibt sich aus dem Urteil 3 D. 366/23 v. 18. Juni 1923, in dem es heißt:

„Ob eine bildliche Darstellung unzüchtig ist oder nicht, kann vom deutschen Richter . . . nicht nach den Sonderanschauungen einzelner Künstler, Gelehrter und Forscher entschieden werden, sondern allein nach der gegenwärtigen, durchschnittlichen Auffassung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit, seinem natürlichen, unverbildeten Gefühl von dem, was das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt. Dabei kommt es, wie erwähnt, auf die durchschnittliche Auffassung an; sie muß eine mittlere Linie innehalten; allzu milde Auffassungen einzelner Volkskreise können ebensowenig berücksichtigt werden wie allzu scharfe. Wie hier die allgemeinen durchschnittlichen Anschauungen im Volke sind, muß der Richter als Teil der Volksgesamtheit zu beurteilen wissen. Die ihm hier gestellte Aufgabe ist nicht unlösbar; sie ist keine andere, als sie ihm auch sonst häufig entgegentritt.“

Staatsanwalt Dr. Peter, Leipzig.

Strafrechtliches Eigentum? Die Frage nach der Selbständigkeit des Strafrechts bei der Begriffsbestimmung des Eigentums (vor allem in den §§ 242, 246 StrGB.) wird in Rechtsprechung¹⁾ und Schrifttum²⁾ allgemein verneint. Will man dem zustimmen, so kommt man in folgendem Falle, der sich im wesentlichen tatsächlich so zugetragen hat, zu einem m. E. unbilligen Ergebnis.

Um den dem Familienvater gehörenden Acker von einer Ueberschwemmung zu befreien, durchstechen Vater, Mutter und die beiden erwachsenen Söhne gemeinsam einen Damm und führen dadurch eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für das Eigentum herbei (§ 313 Abs. I StrGB.).

Faßt man den Eigentumsbegriff hier genau dem bürgerlichen Recht entsprechend auf, so müßten unter Anwendung des § 50 der Vater nach § 313 Abs. II, die anderen Mitäter nach § 313 Abs. I StrGB. bestraft werden. Ist das ein vom Gesetzgeber gewolltes Ergebnis? Es liegt hier m. E. nahe, einen dem älteren deutschen Privatrecht bekannten Begriff zu verwenden, nämlich ein Familien-eigentum. Der Acker bildete die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz der Familie, die ganze Familie fühlte sich also „verpflichtet“, sich diese Grundlage zu erhalten. Der Strafmilderungsgrund des Gesetzes müßte also doch der ganzen Familie zugute kommen! Ein anderer Weg zu einem billigen Ergebnis wäre, die strafmildernde Wirkung dieses Eigentumsnotstandes entsprechend § 54 auf den Täter und seine Angehörigen zu erstrecken.

Noch auffälliger wird das Ergebnis, wenn in solchem Falle nur Versuch vorliegt. Dann geht der Vater strafflos aus (§ 313 II ist nur Vergehen), die anderen Familienmitglieder könnten sogar noch mit Zuchthaus bestraft werden!

Bei konsequenter Durchführung der Uebereinstimmung des Eigentumsbegriffes im bürgerlichen Recht und Strafrecht werden diese Ergebnisse nicht vermieden werden können. Der Entw. 1925 (§ 204 Abs. I) kennt einen dem § 313 Abs. II StrGB. entsprechenden Strafmilderungsgrund nicht mehr; sollte er aber doch in ähnlicher Form irgendwie wieder im künftigen StrGB. erscheinen, so wird man an diesen eben dargelegten Bedenken nicht vorübergehen dürfen.

Referendar Siebert, Halle.

¹⁾ Z. B. RGStr. 3, S. 150, 344; 21 S. 364; 26 S. 389.

²⁾ Z. B. Binding, Lehrb. I S. 255f.; Lpz. Kommentar, Vorb. zu § 242ff.; Frank III zu § 242; R. Schmidt, DJZ. 1900 S. 146ff.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 19

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zum § 30 AnAblGes. Auch ein unablösbares Kapital ist noch nicht notwendig Vermögensanlage i. S. des § 63 AufwGes. Der Kirche zu X in Mecklenburg standen aus einem Vertrag von 1849 gegen den Staat Holzbezugsrechte und eine Geldrente zu, letztere als Ersatz für abgelöste Obereigentumsrechte an Grundstücken. Die Geldrente wurde 1876 mit einem Kapital von 9200 M. abgelöst, welches mit 4 % verzinst werden und unablöslich bei der landesherrlichen Kasse stehen bleiben sollte. Im Dezember 1925 stellte der Beklagte die Zinszahlung unter Berufung auf § 30 AnAblGes. ein. Die hiergegen gerichtete Leistungs- und Feststellungsklage der Kirche drang in allen Instanzen durch. Der Streit der Parteien, ob 1849 oder 1876 überhaupt eine Aenderung des Schuldgrundes stattgefunden habe, bedürfe nur insoweit der Entscheidung, als die Umwandlung des ursprünglich auf einem gegenseitigen Geschäft beruhenden Anspruches gerade in eine Darlehnsforderung in Frage stehe; diese sei von OLG. ausdrücklich und für RG. bindend verneint. Diese Verneinung stehe gleichzeitig der Berufung auf das Vorliegen einer Vermögensanlage i. S. des § 63 AufwGes. entgegen. Der Fall liege nicht anders als ein gewöhnlicher Kaufvertrag mit Stundung des Kaufpreises; daß hier der Ablösungspreis dauernd stehen bleiben solle, könne keinen wesentlichen Unterschied machen. (Urt. IV. 777/26 v. 7. April 1927.)

§ 20 AufwGes. setzt voraus, daß die Hypothek tatsächlich gelöscht ist. Die streitige Hypothek wurde am 16. Dez. 1922 vom damaligen Grundstückseigentümer an die Gläubigerin (Klägerin) zurückbezahlt. Am 19. Dez. 1922 erteilte Kl. löschungsfähige Quittung; die Löschung wurde aber nicht bewirkt. Auf Grund notariellen Kaufvertrages nebst Auflassung v. 17. Febr. 1923 wurde der Bekl. am 8. Dez. 1923 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Seiner Ausführung, daß die Hypotheken zufolge § 20 Abs. 2 AufwGes. als erloschen zu betrachten seien, begegnet die Kl. mit entsprechender Feststellungsklage. LG. wies ab mit der Begründung, daß § 20 Abs. 2 AufwGes. auch dann anwendbar sei, wenn die Hypothek noch im Grundbuch eingetragen sei. Auf Sprung-Rev. der Kl. stellte RG. fest, daß die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Aufwertung der Hypothek nicht entgegenstehen. Zwar sei aus der Ueberschrift des § 20 („Wiedereintragung gelöschter Hypotheken“) für sich allein noch kein sicherer Schluß dahin zu ziehen, daß sich auch der Inhalt des Paragraphen nur auf wirklich gelöschte Hypotheken beziehe. Indessen spreche auch der Inhalt des Paragraphen und sein Zusammenhang mit dem nachfolgenden § 21 für die Beschränkung auf gelöschte Hypotheken. § 20 Abs. 1 bestimme das ausdrücklich. Wenn dann in Abs. 2 die Vorschriften des BGB. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs eine gewisse Erweiterung erführen, so könne das nach dem Zusammenhang mit Abs. 1 nur unter dessen Voraussetzungen gelten. Dagegen würden die nicht gelöschten Hypotheken erst im § 21 behandelt. Für diese Auslegung spreche auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (wird näher angeführt). Vom Standpunkt der gegenteiligen Rechtsauffassung aus hätte es nahe gelegen, dem Grundstückserwerber (da er mit der 1922 erteilten Löschungsbewilligung nach dem Inkrafttreten des AufwGes. die Löschung beim Grundbuchamt nicht mehr erreichen könne), das Recht zu verleihen, zum Schutz gegen die ihm (nach Außerkrafttreten des § 22 Abs. 2 AufwGes.) aus gutgläubigem Erwerb der Hypothek durch einen Dritten drohenden Gefahren, ebenso wie gemäß § 16 Abs. 3 AufwGes., die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Hypothek zu beantragen; an einer dahingehenden Vorschrift fehle es aber. (Urt. V. 39/27 v. 25. Juni 1927.)

§ 892 BGB. Maßgebender Zeitpunkt für guten Glauben des Erwerbers ist bei Unvollständigkeit (im Gegensatz zur Unrichtigkeit) des Grundbuchs der Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbes. Durch notariellen Vertrag v. 11. Nov. 1922 verkaufte Kl. sein Hausgrundstück an X für 600 000 PM. Behördliche Genehmigung der Veräußerung ist noch nicht erfolgt. Durch einen zweiten notariellen Vertrag v. 5. Febr. 1923 verkaufte X das Grundstück an den Bekl. weiter und ließ es ihm auf. Am 16. Febr. 1923 beantragte der Bekl. seine Eintragung als Eigentümer ins Grundbuch. Am 22. Febr. 1923 wurde X, am 21. Juni 1923 der Bekl. als Eigentümer eingetragen. Zwischenzeitig war am 3. März 1923 der Genehmigungsantrag für den Vertrag zwischen X und dem Bekl. beim Bezirksamt Berlin-Mitte eingereicht worden, das den Antrag an das Bezirksamt Tiergarten weitergab. Hier ging er am 6. März 1923 ein, wurde jedoch am 25., beim Grundbuchamt eingegangen am 27. März 1923, abschlägig beschieden. Die dagegen von X eingelegte Beschwerde wurde vom Oberpräsidenten am 28. Mai 1923 als gegenstandslos zurückgewiesen, weil der Vertrag bereits durch Fristablauf als genehmigt anzusehen sei. Kl. verlangt Grundbuchberichtigung und Herausgabe des Grundstückes mit der Behauptung, beide Geschäfte seien unrichtig beurkundete und nicht genehmigte Schwarzkäufe. Der Bekl. bestreitet das und beruft sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs; für den schlimmsten Fall macht er ein Zurückbehaltungsrecht wegen Rückzahlung des Kaufpreises geltend. LG. und OLG. verurteilten, letzteres mit der Begründung, der erste Kauf wäre als Schwarzkauf dargetan, mithin habe Bekl. vom Nichteigentümer erworben, ohne daß ihm der öffentliche Glaube des Grundbuchs zur Seite stehe; Bekl. sei auch nicht zurückhaltungsberechtigt, da er den Kaufpreis nicht an den Kl., sondern an X entrichtet habe. RG. hob auf und verwies zurück. Kl. könne aus der Nichtigkeit ihres Kaufgeschäftes mit X Rechte gegen den Bekl. nicht herleiten, weil diesem im Verhältnis zu ihr insoweit mangels Nachweises seiner Bösgläubigkeit im Zeitpunkt der Vollendung seines Rechtserwerbes der öffentliche Glaube des Grundbuchs zur Seite stehe. Auf diesen Zeitpunkt komme es entscheidend an, nicht auf denjenigen, in welchem der Bekl. seine Eintragung als Eigentümer beantragte. Rechnungstragend dem weitverbreiteten Gebrauche, die Valuta alsbald nach dem Abschluß des Vertrages und der Einreichung des Antrags auf Eintragung auszusahlen, habe Abs. 2 des § 892 BGB. eine Zurückbeziehung des für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs maßgebenden Zeitpunktes angeordnet. Diese Rückbeziehung könne aber bei richtiger Auslegung nur auf den Fall der Unrichtigkeit des Grundbuchs im Zeitpunkte der Stellung des Eintragungsantrages, nicht aber auf den Fall der Richtigkeit, aber Unvollständigkeit des Grundbuchs in jenem Zeitpunkt erstreckt werden. Sei der nachträglich zu Unrecht eingetragene Rechtsurheber noch nicht eingetragen, so sei das Grundbuch insoweit richtig. Von einer „Kenntnis“ der „Unrichtigkeit“ könne nicht die Rede sein, ehe die unrichtige Eintragung ins Grundbuch gelangt sei. § 892 Abs. 2 beantworte mithin zwar die Frage zugunsten des Erwerbers, wie es sich verhalten solle, wenn der Erwerber, nachdem er den Antrag auf Eintragung ins Grundbuch gestellt habe, bösgläubig werde. Stehe hingegen die vom Rechtsgeschäft der Parteien betroffene Rechtsänderung überhaupt noch nicht im Grundbuche, werde sie jedoch bis zur Eintragung des Erwerbers eingetragen und werde durch sie gerade das Grundbuch unrichtig, so sei der im Abs. 2 angegebene Zeitpunkt für die Entscheidung über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs deswegen nicht verwertbar, weil es in jenem Zeitpunkt an der Möglichkeit einer Kenntnis des Erwerbers davon gebreche, daß das Grundbuch unrichtig sei. Alsdann trete weder die im Abs. 2 verordnete noch sonst irgendwelche Rückbeziehung, etwa auf den Zeitpunkt der Vornahme des den Erwerb vermittelnden Rechtsgeschäfts, ein. Vielmehr müsse auf den aus dem ersten Absatz des § 892

zu entnehmenden und durch Abs. 2 lediglich im gezeigten Umfang eingeschränkten Grundsatz zurückgegriffen werden, daß es regelmäßig auf den Zeitpunkt ankomme, in welchem der Rechtserwerb sich vollende, also darauf, ob der Erwerber in diesem Zeitpunkte das Grundbuch für sich habe, ohne in schlechtem Glauben zu sein. Bei der Feststellung, ob letztere Ausnahme von der im Abs. 1 niedergelegten Rechtsfiktion zutrefte, seien die den Erwerb begründenden Vorgänge allerdings von größter Erheblichkeit. Für die Bestimmung des maßgebenden Zeitpunktes hätten sie dagegen keinerlei Bedeutung. — Erheblich sei andererseits die zu Beweis gestellte weitere Behauptung des Kl., auch der Kaufvertrag v. 5. Febr. 1923 sei als Schwarzkauf unrichtig beurkundet und nichtig. Wäre dem so, dann würde die behördliche Genehmigung dieses Vertrages, falls sie vorliegen sollte, zu einem Scheinvertrag erteilt und deshalb wirkungslos sein. Aber auch darüber, ob die von OLG. festgestellte Verfügung des Oberpräsidenten v. 28. Mai 1923 das Gericht einer selbständigen Prüfung der Frage enthebe, daß der Vertrag bereits durch Fristablauf als genehmigt anzusehen sei, müsse noch Klarheit geschaffen werden. Wäre nämlich der Vertrag als nicht genehmigt zu behandeln, so wäre er schon aus diesem Grund unwirksam und OLG. brauche über die angeblich falsche Beurkundung keine Feststellungen mehr zu treffen. — Anlangend endlich das Zurückbehaltungsrecht, so habe X als Nebenintervenient im Prozeß erklärt, der Bekl. habe im Falle des Obsiegens des klägerischen Anspruches ein Zurückbehaltungsrecht wegen seines Anspruchs auf Rückgewähr des bezahlten Kaufpreises. OLG. werde, wenn nötig, auf dem durch § 139 ZPO. gezeigten Weg, die Bedeutung der Äußerung des Nebenintervenienten nachzuprüfen und zu erörtern haben, ob sie geeignet sei, die in RGZ. Bd. 115 S. 46 erläuterten Rechtswirkungen auszulösen. (Urt. V. 97/27 v. 9. Juli 1927.)

Auslegung des § 20 Abs. 2 AufwGes. im Falle der Unvollständigkeit (im Gegensatz zur Unrichtigkeit) des Grundbuches beim Zusammentreffen von Hypothekenlöschung und Eigentumswechsel. Behandlung beider Anträge nach §§ 46, 17 GBO. In einem Kaufvertrag v. 3. Juli 1922 übernahm der Verkäufer die Löschung zweier eingetragener Hypotheken. Nachdem der Kaufvertrag mit Auffassung und Eintragungsantrag am 6. Juli 1922 dem Grundbuchamt eingereicht war, erteilte der Gläubiger löschungsfähige Quittung, welche der Verkäufer gleichzeitig beantragte (18. Okt. 1922). Am 6. Nov. 1922 wurde der Käufer als Eigentümer eingetragen und die Hypotheken gelöscht. Am 2. Dez. 1925 meldete der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bei der Aufwertungsstelle mit der Begründung an, die Rückzahlung sei in Papiermark erfolgt und er habe sich bei der Annahme seine Rechte vorbehalten. Der Grundstückseigentümer erhob verspätet Einspruch mit der Begründung, daß er das Grundstück hypothekenfrei im guten Glauben erworben habe. Nachdem das Grundbuchamt antragsgemäß die Hypotheken zum Aufwertungsbeitrag unter Anrechnung der geleisteten Zahlung eingetragen hatte, beantragte der Eigentümer die Eintragung eines Widerspruches gegen die Richtigkeit des Grundbuches. Der Antrag ist in den Vorinstanzen abgelehnt. Die weitere Beschwerde wurde dem RG. vorgelegt, das seine Zuständigkeit nicht aus § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwGes., sondern aus § 79 Abs. 2 GBO. bejahte und der Beschwerde stattgab. Die Versäumung der Einspruchsfrist sei nur der Feststellung des Vorbehalts (§ 14 AufwGes.) oder der Rückwirkung (§ 15 das.) gleichzuachten; trotz Ablaufs der Frist dürfe der Eigentümer noch geltend machen, daß der öffentliche Glaube des Grundbuches der Wiedereintragung entgegenstehe. — Wie RG. im Urt. v. 9. Juli 1927, V. 97/27 (s. oben), wo es sich um zwei aufeinanderfolgende Eigentumsänderungen handle, bereits ausgesprochen habe, müsse die im § 892 Abs. 2 BGB. enthaltene Rückbeziehung des maßgebenden Zeitpunktes für die Kenntnis des Erwerbers eines die Eintragung erfordernden Rechtes nur auf den Fall der Unrichtigkeit des Grundbuches im Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrages, nicht aber auf den Fall der Richtigkeit aber Unvollständigkeit des Grundbuches in jenem Zeitpunkt erstreckt werden. In solchem Falle müsse vielmehr auf den in § 892 Abs. 1 ausgedrückten Grundsatz

zurückgegriffen werden, daß es regelmäßig auf den Zeitpunkt ankomme, in welchem der Rechtserwerb durch Eintragung sich vollende, also darauf, ob der Erwerber in diesem Zeitpunkt das Grundbuch für sich habe, ohne in schlechtem Glauben zu sein. — Entsprechendes habe für § 20 Abs. 2 AufwGes. zu gelten, wenn es sich um die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken handle. Nach § 20 Abs. 1 AufwGes. sollten hinsichtlich der Wiedereintragung gelöschter Hypotheken die der Wiedereintragung etwa entgegenstehenden Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches angewendet werden. Auch im § 20 Abs. 2 sei die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften angeordnet. Sie brächten es nach den erörterten Rechtsgrundsätzen mit sich, daß der öffentliche Glaube dem Grundstückskäufer zustatten komme, wenn die Löschung der Hypothek im Zeitpunkte seines Eigentumserwerbs durch Vollziehung des Eigentumswechsels im Grundbuch bereits erfolgt wäre, sofern er nur damals nicht bösgläubig gewesen sei. Die Erfordernisse solcher Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuches, insoweit die Hypothekenlöschung in Frage stehe, seien im Urt. v. 9. Febr. 1927, V. 173/26 (RGZ. Bd. 116 S. 102), näher dargelegt worden. Fehle es an der Kenntnis, was vom Gläubiger zu widerlegen und im Grundbuchverfahren zu prüfen sei, so stehe dem Grundstückserwerber der öffentliche Glaube des Grundbuches zur Seite, weil dieses im maßgebenden Zeitpunkte die Löschung selbst, also diejenige Aenderung aufgewiesen habe, für welche die in § 20 Abs. 2 AufwGes. bezeichneten Urkunden in Betracht kommen könnten. Da diese notwendigerweise der Löschung zugrunde liegen müßten, sei irgendwelche Zurückbeziehung oder Erweiterung des Schutzes des Grundstückskäufers nach § 892 Abs. 2 BGB. oder § 20 Abs. 2 AufwGes. nicht erforderlich. Die in Ausführung eines ähnlichen gesetzgeberischen Gedankens, wie er im § 892 Abs. 2 BGB. verwirklicht sei, geschehene Vorverlegung des maßgebenden Zeitpunktes im § 20 Abs. 2 AufwGes. habe mithin nur für die Fälle Bedeutung, in denen die Löschung der Hypothek erst nach der Eintragung des Erwerbers als Eigentümer im Grundbuche stattgefunden habe. — Im vorliegenden Fall, in welchem die Hypothekenlöschung und der Eigentumswechsel jeweils am 6. Nov. 1922 Eingang ins Grundbuch gefunden hätten, bedürfe es noch weiterer tatsächlicher Feststellungen. Da die bezeichneten beiden Eintragungen nicht im Rangverhältnis zueinander ständen, und da die Hypothekenlöschung später beantragt worden sei als die Eigentumseintragung, treffe nicht der § 46 Abs. 1 u. 2 GBO., sondern dessen Abs. 3 in Verb. mit § 17 GBO. zu. Darüber, wie beim Grundbuchamt in dieser Hinsicht verfahren worden sei, liege bisher eine unzweideutige Feststellung nicht vor. Von ihr aber hänge nach dem Vorausgeführten die Entscheidung darüber ab, ob der beantragte Widerspruch eingetragen werden müsse oder nicht. (Beschl. V. B. 19/27 v. 9. Juli 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 158 StrGB. Zum Begriff des „Rechtsnachteils“. Auf die Revision des StA. ist die den Angekl. W. wegen Meineids unter Anwendung des § 158 StrGB. verurteilende schwurgerichtliche Vorentscheidung im Strafausspruch aufgehoben worden. Aus den Gründen: Am 9. Juni 1926 ist in dem bürgerlichen Rechtsstreite des minderjährigen N. gegen H. auf Grund der falschen Aussage des damaligen Zeugen, jetzigen Angekl. W. ein die Klage abweisendes Urteil verkündet worden. Die falsche Zeugenaussage war also ursächlich für den Erlaß dieses Urteils. Am 11. Juni erhielt W. Kenntnis von diesem Urteil. Am 15. Juni fand er sich freiwillig auf dem Amtsgericht in M. ein und widerrief dort seine falsche Zeugenaussage. Ausfertigungen des Urteils wurden den Parteien erst am 16. Juni erteilt. Zugestellt wurde das Urteil am 21. Juni. Gegen das Urteil legte der Kläger am 15. Juli Berufung ein . . . Auf Grund dieses Sachverhalts nimmt das Schwurger. an, daß bis zum Zeitpunkte des Widerrufs der falschen Zeugenaussage W.'s., aus ihr dem Kläger N. noch kein Rechtsnachteil entstanden sei und daß deshalb der Strafmäßigkeitsgrund des § 158 StrGB. Platz zu greifen habe . . .

Die Ausführungen des Schwurger. geben zu durchgreifenden Bedenken Anlaß. Bereits in dem vom Schwurger. selbst angezogenen Urteile des RG. v. 30. Jan. 1883 (RGRspr. Bd. 5 S. 74, 76), ist ganz allgemein ausgesprochen, daß der Begriff eines Rechtsnachteils i. S. des § 163 Abs. 2 StrGB. — der einem solchen i. S. des § 158 das. rechtlich gleichsteht — nicht auf entstandene eigentliche Vermögensnachteile beschränkt ist, sondern jede Beeinträchtigung umfaßt, die der andere in einem ihm zustehenden Rechte oder in seiner Rechtsstellung erfährt. Schon hieraus ergibt sich, daß in den Fällen, in denen auf Grund der falschen Zeugenaussage ein Urteil, sei es in einem Strafverfahren, sei es in einem bürgerlichen Rechtsstreit, ergangen ist, ein Rechtsnachteil der erörterten Art bereits durch den Erlaß des Ur. im ersten Rechtszug herbeigeführt worden sein kann, daß es also für diese Frage nicht auf die Rechtskraft des Ur. anzukommen braucht. Unterliegt, wie in dem hier gegebenen Falle, in einem bürgerlichen Rechtsstreite eine Prozeßpartei auf Grund der falschen Zeugenaussage bereits im ersten Rechtszuge, so hat schon dies eine ungünstigere Gestaltung der Rechtslage dieser Partei zur Folge; bereits die Notwendigkeit, das ergangene Ur. durch ein an bestimmte Fristen gebundenes, in seinem Erfolge unsicheres Rechtsmittel, dessen Betrieb jedenfalls auch Zeit und Mühe kostet, anfechten zu müssen, enthält eine Beeinträchtigung der Rechtslage der Partei (RGStrafs. Bd. 29, S. 303, 304). Diese Beeinträchtigung tritt aber bereits mit dem Erlasse, also in der Regel mit der Verkündung des Urteils, nicht erst mit seiner Zustellung oder mit der Erteilung einer Ausfertigung davon ein, weil das Gericht vom Zeitpunkte des Erlasses an sein Urteil nicht mehr abändern kann, vielmehr eine Abänderung auf ein eingelegtes Rechtsmittel hin nur dem Gerichte des höheren Rechtszugs vorbehalten ist. Der Annahme eines Rechtsnachteils i. S. des § 158 StrGB. steht daher im gegebenen Falle nicht der Umstand entgegen, daß der Kläger N. die Wirkungen des verkündeten Ur. nach dessen Zustellung durch Einlegung der Berufung beseitigen konnte; hierdurch würde, wie auch in RGRspr. Bd. 5 S. 76 dargelegt ist, der bereits entstandene Rechtsnachteil nicht ungeschehen gemacht, sondern nur in seiner Wirkung aufgehoben worden sein. Ueberdies konnte in dem insoweit allein maßgebenden Zeitpunkte des Erlasses des Ur. v. 9. Juni 1926 noch in keiner Weise vorausgesehen werden, ob der damalige Zeuge W. seine Aussage später widerrufen, sie also vor dem Berufungsgericht abändern werde; die Erlangung des Armenrechts würde daher in jenem Zeitpunkte, da die Aussichtslosigkeit der beabsichtigten weiteren Rechtsverfolgung i. S. des § 114 ZPO. hätte angenommen werden können, für den Kläger N. zum mindesten sehr erschwert gewesen sein. Hiernach beruht die Annahme des Schwurger., daß vor dem Widerruf der falschen Aussage aus dieser noch kein Rechtsnachteil für den Kläger N. erwachsen gewesen sei, und daß deshalb die Strafermäßigung des § 158 StrGB. einzutreten habe, auf Rechtsirrtum . . . (Urt. I. 493/27 v. 24. Juni 1927 g. W.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— Einkommensteuer. **Bilanzaufstellung stets in Reichsmark, auch bei Buchführung in ausländischer Währung.** Nach § 13 EinkStG. 1925 ist bei buchführenden Kaufleuten der steuerpflichtige Gewinn der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Es fragt sich, ob in der Formel Gewinn = Endvermögen — Anfangsvermögen stets sämtliche Größen in Reichsmark zu berechnen sind oder ob es unter Umständen zulässig ist, die drei Größen in einer anderen Währung darzustellen und erst den danach in der fremden Währung errechneten Gewinn in Reichsmark umzurechnen. Der Senat hält letzteres, soweit es sich um einen inländischen Geschäftsbetrieb handelt, für unzulässig. Nach § 40 Abs. 1 HGB. ist die Bilanz in Reichswährung auf-

zustellen. Demnach ist als Handelsbilanz für ein im Inland betriebenes Geschäft, auch wenn die Buchführung in ausländischer Währung erfolgt, lediglich die in Reichsmark aufgestellte anzusehen. Wie aber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgesprochen ist, soll sich die Steuerbilanz grundsätzlich an die Handelsbilanz anschließen. Es kann auch nicht im Sinne des Steuerrechts liegen, daß sich, je nachdem in welcher Währung die Bücher geführt werden, der steuerpflichtige Gewinn ganz verschieden berechnet. Der Grundsatz, daß der Gewinn nach einer in Reichswährung aufgestellten Bilanz zu berechnen ist, wurde auch in der Inflationszeit aufrechterhalten, obwohl damals weit mehr Veranlassung vorlag, Bilanzen in ausländischer Währung zuzulassen, um eine Versteuerung von Scheingewinnen zu vermeiden. Wenn jetzt, nachdem die Frage der Bilanzierung in ausländischer Währung eine große Rolle gespielt hatte, das EinkStG. eine Berechnung des Gewinns in ausländischer Währung zulassen wollte, so hätte es dies ausdrücklich aussprechen müssen. (Urt. VI A 108/27 v. 30. März 1927.)

Zum Herstellungspreis i. S. der Vorschriften für die Vermögensteuer 1924 gehört auch ein entsprechender Teil der beim Hersteller entstehenden Gesamtkosten. Seit langem war es eine Streitfrage, ob unter Herstellungspreis nur der Betrag der Rohstoffe und Löhne zu verstehen sei, oder ob dazu auch noch ein Teil der beim Hersteller entstehenden Gesamtkosten (allg. Verwaltungs- und Generalunkosten) gehört, soweit diese zur und bis zur Herstellung des Gegenstandes nötig sind, mit dem Vertrieb, einschl. der Vorbereitung der Veräußerung, also nichts zu tun haben. Diese zweite, weniger enge Ausdeutung des Begriffs Herstellungspreis muß steuerrechtlich hier als die richtige anerkannt werden. Ein in dem Betriebe selbst hergestellter Gegenstand verursacht dem Hersteller Gestehungskosten, belastet ihn aber nicht mit einem Preise i. S. eines Gegenwerts, wie er beim Gütertausch für die Erlangung des Gegenstandes hingegeben werden muß. Gemeint sind unter Herstellungspreis die Herstellungskosten. Sie umfassen wirtschaftlich auch jene auf den hergestellten Gegenstand verhältnismäßig entfallenden Gesamtkosten. Von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist aber nach ständiger Rechtspr. des RFH. gerade das Steuerrecht ausschlaggebend beherrscht. Daher ist es abzulehnen, als Herstellungspreis nur die Rohstoffe und Löhne gelten zu lassen. Die in der Rechtsbeschwerde erwähnten bilanzrechtl. Vorschriften der §§ 40, 261 HGB., spielen auf dem Gebiete der Vermögensteuer 1924 keine entscheidende Rolle. (Urt. I. A. 321/26 S. v. 12. April 1927.)

Gefangenentransportwagen der Justizverwaltung sind von der Kraftfahrsteuer frei. Die Bewirkung von Gefangenentransporten ist polizeilicher Selbstzweck. Er verfolgt kein anderes Ziel, als durch unmittelbares Eingreifen den Staat und seine Bürger zu schützen, sei es, daß es sich um die Vorbereitung oder um die Vollstreckung eines Strafverf. handelt. Wie zahlreiche Bestimmungen der StrPO. zeigen, steht die Tätigkeit der für die Strafrechtspflege eingesetzten Verwaltungsbehörde derjenigen des Polizei- und Sicherheitsdienstes gleich und dieser ist auch die Strafvollstreckung übertragen (§ 451 StrPO). Mag nun auch, wie in manchen deutschen Ländern, die Verwaltung der Gefängnisse der Justizverwaltung übertragen sein, so berechtigt das nicht zum Schlusse, die Polizei werde hier auf einem fremden Verwaltungsgebiete, wie bei Ausübung der Gesundheitspolizei tätig, sondern die Justizverwaltung ist, soweit sie auf dem Gebiete der Strafrechtspflege durch unmittelbaren Zwang eingreift, selbst nichts weiter als Polizeiverwaltung. Die diesem Zwecke dienenden Kraftfahrzeuge stehen daher im Dienste der Polizei und genießen die Befreiung nach § 2 Nr. 4 KraftfahrStGes. (Urt. II. A. 295/27 v. 1. Juli 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Keine Entschädigung bei nur mittelbaren Kriegsschäden. Wenn einem während des Krieges in einem niederländischen Hafen internierten Angehörigen einer deutschen Schiffsbesatzung Gegenstände, die er zum Zwecke

der Nachsendung in Händen der Hafenpolizei lassen mußte, später nicht zugestellt wurden, sondern für ihn in Verlust gerieten, so hängt ein solcher Schaden mittelbar sicherlich mit dem Kriege zusammen; ein vom Gesetz allein als entschädigungsfähig erklärter unmittelbarer Kriegsschaden i. S. des § 6 GewaltschädenVO. liegt jedoch nicht vor. Die Maßnahmen der niederländischen — also neutralen — Behörden haben sich nicht gerade gegen das Deutschtum des Antragstellers gerichtet, beruhten vielmehr auf der von der niederländ. Regierung geübten Neutralitätspolitik, sie waren — vom niederländ. Standpunkte aus betrachtet — Sicherungsmaßnahmen der niederländ. Regierung, die zur Aufrechterhaltung der Neutralität getroffen wurden, nicht aber feindliche Kriegshandlungen gegen eine der kriegführenden Mächte. Daher ist in solchen Fällen in ständiger Rechtsprechung eine Entschädigung mit Recht versagt. (Urt. 4. S. XIX. 156/27 v. 30. Mai 1927.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Möglichkeit der Tateinheit zwischen § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2, DisziplinarGes. v. 21 Juli 1852. Ein Beamter hatte durch eine Aeußerung in einer Wirtschaft ein Mitglied des Staatsministeriums in maßloser Weise beschimpft, und zwar so laut, daß es von anwesenden Gästen gehört wurde. Das Disziplinargericht 1. Instanz ging davon aus, daß selbstverständlich ein Beamter in bezug auf andere Beamte, zumal auf Mitglieder der Staatsregierung, unter allen Verhältnissen ein achtungsvolles Verhalten an den Tag zu legen habe. Eine besondere Pflicht seines Amtes mit diesem Inhalt bestehe aber nicht. Deshalb liege der Tatbestand des § 2 Ziff. 1 DiszGes. nicht vor. Dagegen habe der Angeschuldigte sich durch sein Verhalten außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt und dadurch gegen § 2 Ziff. 2 verstoßen. Es wurde auf Strafversetzung erkannt. Die StASch. rügte mit der von ihr eingelegten Berufung, der Vorderrichter habe zu Unrecht das Vorliegen eines Dienstvergehens gegen § 2 Ziff. 1 verneint. Aber auch vom Standpunkte der 1. Instanz aus erscheine die verhängte Strafe nicht als ausreichende Sühne. Es müsse auf Dienstentlassung erkannt werden. Der Disziplinarhof gab der Berufung statt. Zu den Pflichten, die jedem Beamten unmittelbar durch sein Amt auferlegt werden, gehört vor allem auf Grund des besonderen Treueverhältnisses, in welches er zum Staat und dessen oberster vollziehender und leitender Behörde (Art. 7 der preuß. Verf.) getreten ist, die Pflicht, das Ansehen der verfassungsmäßigen Staatsregierung zu wahren und zu fördern. Ein Beamter, der durch Herabwürdigung der Staatsreg. oder eines ihrer Mitglieder gegen diese Pflicht verstößt, macht sich eines Dienstvergehens i. S. des § 2 Ziff. 1 schuldig. Unter Umständen kann aber eine Verletzung des § 2 Ziff. 1 zugleich auch ein Vergehen gegen die im § 2 Ziff. 2 gedachte Pflicht achtungswürdigen Verhaltens in oder außer dem Amt in sich schließen. Dies ist hier der Fall. Der Angesch. hat die gegen § 2 Ziff. 1 verstoßende grob schimpfende Aeußerung in öffentlicher Wirtschaft vor anderen Gästen gemacht und sich dadurch zugleich auch außerhalb seines Amtes der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt. Indessen ist die Frage, gegen welche der Ziffern des § 2 Abs. 1 der Angesch. durch sein Verhalten verstoßen habe, für die Bemessung der zu verhängenden Strafe ohne Bedeutung. Das DiszGes. kennt, anders wie das allg. StrGB., keine bestimmt umschriebenen, einzelnen Tatbestände mit besonderen Strafrahmen und unterscheidet bez. der Strafhöhe nicht zwischen Dienstvergehen i. S. des § 2 Ziff. 1 und solchen i. S. des § 2 Ziff. 2. Der Umstand, daß abweichend von der Annahme des ersten Richters in dem Verhalten des Angesch. auch ein Verstoß gegen § 2 Ziff. 1 festzustellen ist, vermag allein eine Abänderung der im ersten Rechtszuge verhängten Strafe nicht zu rechtfertigen. Es kommt auf den Grad der Schwere der Verfehlung an. Diese ließ aber nach den Umständen des Falles die Dienstentlassung als geboten erscheinen. (Beschl. D. 23/27 v. 27. Juni 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 2242 Abs. 2 BGB. Feststellung der Erklärung der Schreibunfähigkeit des Erblassers in der Niederschrift über die Testamentserrichtung. Bei der Prüfung der Frage, ob in der Feststellung der Urkundsperson in der Niederschrift über die Testamentserrichtung, der Erblasser könne nicht schreiben, zugleich die Feststellung einer entsprechenden Erklärung des Erblassers erblickt werden kann, ist von einer Würdigung des Sachverhalts nach dem natürlichen Lauf der Dinge unter Berücksichtigung der Verhältnisse des praktischen Lebens auszugehen, wobei die Möglichkeit außergewöhnlicher Umstände regelmäßig nicht in Betracht gezogen zu werden braucht. In einer Feststellung der Urkundsperson, der Erblasser habe mit Rücksicht auf die eingetretene zeitliche Lähmung der rechten Hand nicht unterschrieben, kann daher zugleich die Feststellung der Erklärung der Schreibunfähigkeit durch den Erblasser gefunden werden. (Beschl. I b X. 365/27 v. 12. Mai 1927.)

§ 7 AufwGes. Keine wiederholte Ausübung der Rangbefugnis. a) Soweit der Grundstückseigentümer von der ihm in § 7 Abs. 1 AufwGes. eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht hat, an der ihm daselbst vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechts mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen, ist eine wiederholte Ausübung der Befugnis nach Wegfall der an der vorbehaltenen Rangstelle eingetragenen Hypothek oder Grundschuld nicht zulässig. b) Soweit Rechte, die nach § 7 Abs. 4 AufwGes. die für den Eigentümer in § 7 Abs. 1 das. vorbehaltene Rangstelle einnehmen, nachträglich gelöscht werden, ist der Eigentümer zufolge endgültigen Verbrauchs der vorbehaltenen Rangstelle nicht befugt, an der Rangstelle und in Höhe der vorgenannten Rechte auf Grund des § 7 Abs. 1 AufwGes. eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen. (Beschl. I X. 428/27 v. 2. Juni 1927.)

B. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat D. Cohn, Berlin.

§ 28 II AufwGes. unanwendbar bei nicht gelöschten Hyp. Dann wird die Hyp. auch nicht wieder eingetragen. Fassung des Ges. eindeutig. Analogie abzulehnen! Mit der Löschung, worin nach dem Ges. die Besonderheit des Falls liegt, hatte die den Grundstücksverkehr überwachende Behörde anerkannt, daß die Löschungspapiere trotz der darin nicht bezeugten, deshalb annehmbar unterbliebenen Aufw. geeignet waren, das Recht des Gl. zu beseitigen. Erst nachdem die Behörde ihre Bestätigung der Rechtsvernichtung durch Wiedereintragung aus der Welt geschafft hat, soll der Eig. zur Verzinsung verpflichtet sein, während er bis dahin Grund hatte, sich nach dem Grundbuch zu richten. Gegen OLG. Breslau, Grundeigentum 27/367. (Urt. 14 U. 2470/27 v. 17. Mai 1927.)

§§ 892, 184 BGB., pr. GrVG. Maßgebl. Zeitpunkt für guten Glauben beim Erwerb zufolge nachträglicher Genehmigung der Behörde. Trotz der nach dem Willen der Parteien und der Behörde anzunehmenden Rückwirkung sind die subjektiven Erfordernisse des guten Gl. nach dem Zeitpunkt der Genehmigung zu beurteilen, so daß die in der Schwebezeit erlangte Kenntnis des Nichteigentums des Vorgängers schadet. Anders ZivSen. 1 JR. 27/1138. (Urt. 14 U. 10511/26 v. 17. Mai 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Beilegung des Dr.-Ing. bei Patentanmeldung. Die unbefugte Beilegung stellt sich nicht als intell. Urkundenfälschung, sondern nur als Uebertretung des § 360⁸ StrGB. dar. Denn dadurch wird weder ein Irrtum bez. der Identität des Anmeldenden hervorgerufen, noch dient die Patentrolle zum Beweise dafür, daß der Inhaber eines Patents den Dokortitel zu Recht führt. (Urt. 2 S. 196/27 v. 7. Mai 1927.)

Aufbruch. Wer sich einer zusammengeworteten Menge nur anschließt, um den Zweck der Zusammenrottung zu erfahren, nimmt noch nicht an der Zusammenrottung teil.

Er kann jedoch Teilnehmer werden, wenn er nach Kenntnisnahme von diesem Zweck in der Menge verbleibt. (Urt. 2. S. 200/27 v. 7. Mai 1927.)

Verletzung des Erlegungsrechtes. Der staatliche Förster, der den ihm durch den Abschlußplan zur Erlegung zugeordneten Rehbock innerhalb der Schonzeit erlegt, macht sich zwar nach § 76⁵ JO., nicht aber nach §§ 292, 293 StrGB. strafbar, da die Folgen der Verletzung des Erlegungsrechtes in Nr. 28 der Jagdnutzungsvorschriften abschließend geregelt sind. (Urt. I. S. 336/27 v. 20. Mai 1927.)

Ausübung der Heilkunde durch Anwendung der „christian science“. Die Anwendung der „christian science“ stellt eine Ausübung der Heilkunde im gewerbepolizeilichen Sinne dar, wenn der sie Anwendende durch seelische Einwirkung die Heilung von Krankheiten und einen dauernden Erwerb aus dieser Tätigkeit erstrebt. (Verpflichtung zur Anmeldung beim Kreisarzt. PolVO. Schleswig, 11. Okt. 1902.) (Urt. I S. 147/27 v. 25. März 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Polizeiliche Befugnisse auf Privatmärkten. Das Unternehmen des Klägers ist kein auf behördlicher Anordnung beruhender Markt i. S. der §§ 65—69 GewO., sondern ein Privatwochenmarkt auf nichtöffentlichem Platze. Eine MarktO. nach § 69, die auch die Frage der Aufstellung fliegender Händler geregelt hätte, wäre deshalb für den Markt des Kl. unzulässig gewesen. Der Polizeipräs. begründet deshalb sein Vorgehen auch nicht mit § 6 des PolizGes. v. 11. März 1850, sondern mit verkehrspolizeil. Rücksichten, indem er davon ausgeht, daß die Besetzung der Gänge durch Händler den Zu- und Abgang des Publikums erheblich erschwere. Zu solcher Regelung der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Verkehrs ist die Polizei nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen befugt, also nicht hier, wo es sich um einen nichtöffentlichen Platz handelt. Der PolPräs. beruft sich ferner auf § 10 II 17 ALR. und die Gefahr, die bei einem Brande oder einer Panik die Verstopfung der Marktgänge mit fliegenden Händlern mit Körben, Tischen u. a. mit sich bringen müsse. Zu solcher Anordnung im Interesse der öffentl. Sicherheit ist die Polizei auch auf nichtöffentlichen Plätzen befugt, aber nur, sofern es sich um eine konkrete bevorstehende Gefahr, nicht um eine nur möglicherweise eintretende handelt. Es sind keine Tatsachen ersichtlich dafür, daß die beim Zusammensein einer größeren Menschenmenge stets gegebene Möglichkeit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im vorl. Falle sich zur Wahrscheinlichkeit verdichten werde. Die pol. Verf. war deshalb aufzuheben. (Urt. III. A. 69/26 v. 16. Dez. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München.

Verbotener Anschluß an eine Funkempfangsanlage. Errichtung und Betreiben einer nicht genehmigten Funkanlage nach § 2 der VO. zum Schutz des Funkverkehrs v. 8. März 1924 liegt auch vor, wenn ein Rundfunkteilnehmer den Anschluß an seine genehmigte Funkanlage den Inhabern anderer Wohnungen gestattet, ohne daß auch diese die Genehmigung für Rundfunkteilnehmer besitzen; die Gestattung verstößt gegen Nr. 4 Abs. 3 Abschnitt B der zur Ausführung der FunkO. erlassenen Bek. des Reichspostministers v. 14. Mai 1924. Diese in den Genehmigungsurkunden früher nicht aufgeführte Best. ist später in Art. I § 9 der Bek. des Reichspostministers v. 24. Aug. 1925 wiederholt worden und wird nun in den auf Grund dieser Bek. ausgegebenen Genehmigungsurkunden unter den Bedingungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Empfangsanlage für den Unterhaltungsrundfunk aufgeführt. Sie ist ihrer rechtlichen Natur nach eine Verleihungsbedingung. Sie gehört zu den von der Reichspostverwaltung erlassenen Betriebs-, Ueberwachungs- und Schutzvorschriften. Die Berechtigung des Reichspostministers zu der Erlassung der Vorschrift ergibt sich aus § 2 des RG. v. 6. April 1892/7. März 1908 über das Telegraphenwesen. Danach unterliegt es dem Ermessen des Reichspostministers, ob und

unter welchen Bedingungen er die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen genehmigen will. Allerdings fällt nicht jeder Verstoß gegen eine Verleihungsbedingung unter § 2 der FunkO.; strafbar ist aber jede vorsätzliche Errichtung oder der Betrieb einer Funkanlage, die über den in den Verleihungsbedingungen gezogenen Rahmen hinausgeht. Die Unkenntnis von Verwaltungsvorschriften, wie sie die Bek. des Reichspostministers darstellen, steht dem tatsächlichen Irrtum gleich. Der § 2 FunkO. ist keine Rahmenvorschrift, die der Ausfüllung durch andere Bestimmungen bedürfte. (Urt. RevReg. II. 106/27 v. 16. Mai 1927.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitget. von Senatspräs. a. D., Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

Der Einzelrichter, der nach § 348 ZPO. eine Sache für die Verhandlung vor dem Prozeßgericht vorbereitet, ist zur Bescheidung eines Armenrechtsgesuchs nicht zuständig. Die Frage ist zwar vielfach bejaht unter dem Gesichtspunkt, daß es sich um eine Förderungshandlung des Richters i. S. des § 349 Abs. 2 ZPO. handele, jedoch mit Unrecht. Es dreht sich um keine prozeßleitende Verf., sondern um eine wichtige Entsch., die in ihrer Wirkung — bei Veragung des AR. — einer Endentsch. meist gleichkommt. Letztere darf aber der Einzelrichter in Ehesachen gar nicht, im übrigen nur mit Einwilligung der Parteien treffen (§ 349 Abs. 3 ZPO.). Eine Verzögerung verursacht die Entsch. durch das Prozeßgericht (ohne mündliche Verh.) nicht. Endlich ist gegen Entsch. eines Einzelrichters beim OLG. die Beschwerde (§§ 567, 568 ZPO.) ausgeschlossen. (Beschl. OLG. FS. W 588/26 v. 15. Sept. 1926.)

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engels, Hamburg.

Gewerbesteuer. Ist die Ausübung eines freien Berufes durch eine Aktiengesellschaft denkbar? Das Hamb. OVG. verneint die Frage. Unter der Betätigung eines freien Berufes versteht man eine Betätigung auf vorwiegend geistigem Gebiete, der Wissenschaft, Kunst, betrieben um ihrer selbst willen, freigehalten von den Fesseln aus dem Dienste für andere und dem Streben nach Gewinn. Wenn dies auch nur ein Ideal ist, so muß wenigstens die Möglichkeit des Wirkens nach den Grundsätzen bestehen. Solche geistige Tätigkeit ist individuell, nicht beliebig ersetzbar. Eine juristische Person kann keine individuelle Geistestätigkeit betreiben; sie muß sich heute dieses, morgen jenes geistigen Mitarbeiters bedienen, und der einzelne Mitarbeiter betätigt sich unfrei im Dienste der juristischen Person. (Urt. AZ. 19/27 v. 16. März 1927.)

Landgericht II Berlin.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

§ 20 AufwGes. Guter Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs bei Uebernahme einer Hypothek durch den Erwerber, der im Besitz der löschungsfähigen Quittung ist. Im Kaufvertrage war die Hypothek übernommen worden. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Löschung sollte entfallen. Sie ist vor Eingang des Eigentumsumschreibungsantrags erfolgt. Die Best. über den gutgläubigen Erwerb von Rechten an Grundstücken sollen den schützen, der sich mit Rücksicht auf den Inhalt des Grundbuchs auf das Bestehen des Rechts oder die gewährleistete Freiheit von Rechten verläßt, aber nicht den, der ein bestehendes Recht übernimmt, also keineswegs bez. der Freiheit von Rechten sich im guten Glauben befindet, dann aber von der Möglichkeit Gebrauch macht, noch vor seiner Eigentumseintragung oder Einreichung des Antrages beim Grundbuchamt durch Vermittlung des Rechtsvorgängers ein bestehendes Recht zur Löschung zu bringen und diesen mehr zu schützen als den Eigentümererwerber, der das gleiche im eigenen Interesse nach Stellung des Antrages auf Eintragung oder seiner Eintragung tut, liegt nicht i. S. des § 20 und § 892 BGB. Kann sich hiernach der Bekl. auf seinen guten Glauben nicht berufen, so ist der Antrag auf Feststellung der AufwPflcht gerechtfertigt. (Rechtskräftiges Urt. der 19. ZivK. 31. O. 439/26 vom 5. Okt. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 19

Der gesetzliche Richter. Von Prof. Dr. Eduard Kern (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausg. von Heinrich Triepel, Erich Kaufmann, Rudolf Smend. Heft 8). 1927. Berlin, Liebmann. 12 M. (für Abonnenten der DJZ. 10,50 M.).

Die Bestimmungen des § 16 GVG. und Art. 105 RVerf., wonach Ausnahmegerichte unzulässig sind und niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, haben in den letzten Jahren eine hervorragende Rolle gespielt. Bei Errichtung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik, bei Einführung der bayer. Volksgerichte und in anderen Fällen kehrte häufig die Behauptung wieder, es werde gegen jene Bestimmungen verstoßen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß Kern das Problem des gesetzlichen Richters und die damit zusammenhängenden Fragen in ebenso klarer als erschöpfender, rein wissenschaftlicher und von jeder Politik freien Weise erörtert. Die 1. Hälfte des Allg. Teiles ist der Geschichte und Rechtsvergleichung gewidmet, die zweite behandelt das Verbot der Richterentziehung und Ausnahmegerichte, wobei die Bedeutung des Art. 105 RVerf. (§ 16 GVG.) eingehend erörtert, der Begriff des gesetzlichen Richters festgelegt und Sinn und Umfang des Verbots erläutert werden. Besonders hingewiesen sei auf die S. 244 enthaltene Zusammenfassung der von Kern gewonnenen Ergebnisse. Das 2. Buch ist den wichtigsten Einzelercheinungen gewidmet und erörtert die rechtliche Natur der Militärgerichte und Militärerehrergerichte, Wuchergerichte, der Gerichte des Ausnahmezustandes im Reich und in Bayern, der Revolutionstribunale und revolutionären Staatsgerichtshöfe, des Staatsgerichtshofes z. Schutze der Republik und des Reichssondergerichts zur Entsch. über die Fürstenabfindung. Haben viele dieser Gerichte auch ihre Bedeutung verloren, und ist auch zu hoffen, daß sie nie wieder Bedeutung gewinnen werden, so sind doch die Ausführungen Kerns über diese eigenartigen Gebilde ebenso interessant wie wertvoll.

Oberreichsanwalt a. D., Professor, Dr. Ebermayer, Leipzig.

Einführung in die staatsanwaltschaftliche Praxis.

Ein Leitfadens für Referendare, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Bürobeamte der Staatsanwaltschaft in Preußen. Von StA.schaftsrat Dr. Ernst Friedersdorff. 1927. Berlin, Liebmann. Geb. 8 M., f. Abonnenten der DJZ. geb. 7 M.

Nachdem das gebräuchlichste, jetzt veraltete Buch über die Staatsanwaltschaft von Marck u. Klob nicht mehr neu herausgegeben, nachdem eine Unzahl neuer Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen erlassen ist, welche für die Tätigkeit des Staatsanwalts von Bedeutung sind, ist es auf das dankbarste zu begrüßen, daß Friedersdorff diesen Leitfadens verfaßt hat. In geschickter Weise hat er ein Bild von der gesamten Tätigkeit des Staatsanwalts gegeben und, was besonders zu begrüßen ist, an den einzelnen Stellen die wichtigsten Ministerial-Erlasse und Verfügungen bekannt gegeben, sowie Entwürfe zu Verfügungen des Staatsanwalts eingeflochten. Wenn man auch nicht mit allen dieser Entwürfe einverstanden zu sein braucht — in manchen herrscht noch zu stark das „Amtsdeutsch“ —, so geben sie doch für Anfänger ein brauchbares Vorbild. Dem handlichen und gut gebundenen Buche ist ein brauchbares Sachregister beigegeben, was ein schnelles Auffinden der einzelnen Erlasse usw. ermöglicht. Dem Buche ist eine große Verbreitung und somit eine baldige Neuauflage — bei der jedoch die Darstellung der Zuständigkeit zwischen Staats- und Staatsanwaltschaft einer Durcharbeitung zu unterziehen wäre — zu wünschen, schon deshalb, weil es geeignet ist, das Interesse an der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit neu zu beleben.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Berndt, Frankfurt a. M.

Die Kriminalpolizei. Bearbeitet von AGDir. Dr. jur. I. Kley u. Kriminalrat Dr. jur. Hans Schneickert. 1927. Lübeck, Deutscher Polizei-Verlag. Geb. 15 M.

Das Vorwort bezeichnet das Werk als Handbuch für Kriminalbeamte, das deren Bestreben nach einem Ausbildungsmittel befriedigen soll. Es zerfällt in 2 voneinander unabhängige Bücher. Das 1. Buch „Verbrecherkunde und Strafrecht“ von AGDir. Dr. Kley, Mannheim, gibt eine Geschichte des Strafrechts und Strafverfahrens, behandelt die Lehre vom Verbrecher und Verbrechen und läßt eine Darstellung des Strafverf. und Strafrechts mit anschließendem Kommentar folgen, alles in leicht faßlicher Darstellung und für strebsame Kriminalbeamte geeignet. Das 2. Buch, vom Leiter des Berliner Erkennungsdienstes Dr. Schneickert, ist ein Lehrbuch der Kriminaltaktik und Kriminaltechnik. Daß der bekannte erkennungsdienstliche Theoretiker und Praktiker auf 290 S. viel Wissenswertes zu sagen weiß, ist selbstverständlich. Man kann die Arbeit als eine Zusammenfassung seiner zahlreichen Schriften über kriminaltaktische und kriminaltechnische Einzelgebiete bezeichnen. Abschließend kann gesagt werden, daß das ganze Werk für den Zweck, dem es dienen soll, wohlgeeignet ist; es will kein „Handbuch für Untersuchungsrichter“, sondern ein Handbuch für Kriminalbeamte sein. Polizeipräsident Kläiber, Stuttgart.

Strafvollzug und Erziehung. Von Strafanstaltspfarrer Rich. Gutfleisch. 1926. Freiburg, Caritasverlag. 3,90 M.

Durch die reichsrätlichen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen v. 8. Juni 1923 und die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder ist der Erziehungsgedanke im Strafvollzug besonders für die unter 21 Jahre alten Rechtsbrecher mehr als bisher betont worden. Die Schrift zeigt, wie der Strafvollzug gegenwärtig in Baden auf dem Erziehungsgedanken aufgebaut ist oder werden kann. Das 1. Kapitel handelt vom Zweck und Ziel der Gefängnisstrafe. Der Verf. zeigt sich als Vertreter der Notwendigkeitstheorie i. S. eines gemäßigten Indeterminismus und bezeichnet als Ziel der Strafe die Erziehung. Im 2. Kap. werden die Objekte dieser Erziehung betrachtet, mit dem Ergebnis, daß die Mehrzahl der Gefangenen für erziehbar erklärt wird. Im 3. Kap., das von den Erziehungsmitteln des Gefängnisses handelt, bringt Verf. neben gemäßigten Reformgedanken die Niederschläge der badischen Strafanstaltspraxis bez. der AnstaltsO., Gefängnisarbeit, Gesundheitspflege, Schule, Unterricht, Seelsorge und Fürsorge. Wie Hellpach eine „Wesensgestalt der Deutschen Schule“ schuf, so zeichnet der Verf. ein Bild der Wesensgestalt der deutschen Gefängniserziehung. Im Schlußkap. wird unter Hervorhebung der Tätigkeit einzelner Strafvollzugsbeamter deren psychologische und pädagogische Bildung gefordert. Das Buch, dessen Brauchbarkeit durch Beigabe der reichsrätlichen Grundsätze erhöht ist, zeigt, daß Strafvollzug und Erziehung eine Einheit sind. Auch gibt es Aufschluß über das gegenwärtige an den Gefangenen Geleistete. Regierungsrat Dr. Weidner, Bruchsal.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Juristische Wochenschrift. 56. Jg. Nr. 36: Ebermayer, Die Tagung d. Deutschen Landesgruppe d. Intern. Kriminalist. Vereinigung in Karlsruhe. Siehr, Die deutsche Strafrechtsreform. Mogk, Kann der Strafantrag auf einen Teil der in einem Schriftstück oder Präferenzzeugnis enthaltenen Beleidigung beschränkt werden? Kern, Die zivilrechtl. Wirkungen der innerh. eines Hydrasystems abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. — H. 37/38: Dix, Die Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins zu anwaltlichen Standesfragen. Stranz, Aufgebot v. Protesturkunden. Hans-Gerd Haase, Die Pfändung v. Ansprüchen aus Markanleihen des Reichs n. d. Anleiheablösungsges. Reinecke, Zur Frage d. Vergleichsgebühr d. Anwalts im Güteverfahren. Voswinkel, Ueber d. Schieds-urteil u. d. Auslegung der §§ 18 u. 20 EntVO. (Entgegnung, m. Schlußwort v. Heilberg).

Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht. 21. Jg. Nr. 17/18: Liepmann, Der Entw. e. Strafvollzugsgesetzes. Simonson, Zum wechselseitigen

- rechtl. Begebungsvertrag. Elster, Unlauterer oder unerlaubter Wettbewerb. Münzel, Ist d. Eintragung e. Zwangshypothek auf Grund mehrerer Schuldtitel zulässig, von denen keiner d. Betrag v. 500 RM. übersteigt? Neff, Die Rechtsstellung der Monopolbetriebe bei Konkurs d. Abnehmers. Josef, Das Vordekretieren der Bürobeamten in seinem Einfluß auf ihre Haftbarkeit u. die des Staates.
- Deutsche Richterztg.** 19. Jg. H. 9: Kern, Fortschritte u. Rückschritte in d. kriminalpolit. Bestimmungen d. neuesten Strafgesetzbücher. Grünhut, Der aml. Entw. e. Reichsstrafvollzugsges. Schlegelmilch, Die Antragsdelikte im Entw. e. Strafgesetzbuchs. RGRat i. R. Schultz, Die Ueberfeinerung unseres Strafrechts. Klee, Das Gesetz z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. Reichert, Japanische Strafgesetze. Buerschläper, Der Bajazzo (Geldspiel-Automat) in juristischer u. psychotechn. Beleuchtg. Settegast, Zur Regelung d. Schwarzkauffrage n. d. preuß. Entw. v. 12. 4. 1927. Zimmermann, Der 15. Aug. nicht mehr Aufw. Stichtag. Mosler, Um die soziale Stellung des Richters. Bewer, Das dienstälteste Senatsmitglied als Vorsitzender d. Berufungssenats.
- Hansealt. Rechts-Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 17/18: Morstein Marx, Zur Entstehungsgeschichte d. Hamburger Feuerkasse. Loening, Sind Privatbahnwagen Frachtgut od. Beförderungsmittel? Hansen, Restkaufelder, Schuldverreibungen u. Schuldbeitragungen. Reinbeck, Die engl. Rechtsprechung d. J. 1926 in Seesachen.
- Württemberg. Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg.** 20. Jg. H. 9: Zahn, Das württemb. Jagdgesetz. (Forts.) Josef, Rückforderung des zum Voraus gezahlten Beamtenehalts; nachträglicher Wegfall der Bereicherung.
- Anwaltsblatt.** 14. Jg. H. 8: Praktische Winke f. d. Anwendung der lex Hoefle, bearb. v. Mitgliedern des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins. Herbatschek, Disziplinarrecht. Avenheimer, Rechtsanwaltsgebühren im Vergleichsverfahren zur Anwendung des Konkurses.
- Zeitschr. d. Deutsch. Notarvereins.** 27. Jg. Nr. 9: Bondi, Die Anwesenheitsliste der Generalversammlung. Langenbach, Legalisation. Wolpers, Der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos. Altschul, Beitreibung der Notariatskosten im Freistaat Sachsen.
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 17: Kahl, Die deutsche Strafrechtsreform. Hoffnungen u. Zweifel. — H. 18: Peschke, Das Lebensmittelgesetz. Delius, Allerlei vom Taubenfang.
- Die Gemeinde.** 4. Jg. H. 13: Gebauer, Ein Danziger Wohnungswirtschaftsgesetz. — H. 14: Otto Albrecht, Dringend fällige Hypothekarreform. — H. 15: Lengersdorff, Die Justiz gegen die Gemeinwirtschaft. (Gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden.) Schimmel, Zur Verwaltungsreform in Preußen. — H. 16: Korus, Die Bewilligung des Armenrechts. Serwe, Die Zwangstatisierung. Braune, Die Rechtsverhältnisse der Feuerwehren in Preußen.
- Zeitung d. Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.** 67. Jg. Nr. 30: Roser, Reichsbahnbeamter und Reichsbeamter. — Nr. 32: E. Schmid, Bern, Das Recht des Empfängers auf Zollbehandlung an Bestimmungsort. Enzenperger, Dienstbarkeiten f. Hochspannungsleitungen. S., Ist das Fangen wilder Kaninchen auf Eisenbahngelände gestattet? — Nr. 34: Wyszomirski, Das Warschauer Abkommen über Erleichterungen d. internat. Eisenbahnverkehrs a. d. Eisenbahnstrecke Firchau—Konitz—Dirschau—Marienburg v. 26. März 1927.
- Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 17: Lewin, Der Entwurf eines Steueranpassungsgesetzes. D(ove), Die Frage des Schleuderns m. Markenartikeln.
- Oberschlesische Wirtschaft.** 2. Jg. H. 9: Butzek, Zum Entw. eines Arbeitsschutzgesetzes. Przybilla, Das neue Lebensmittelgesetz. Selle, Die Steuervereinheitlichung. Grundgedanken des neuen Steuerreformwerkes.
- Rundschau für GmbH.** 18. Jg. Nr. 9: Gierse, Die Mindestbesteuerung nach § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Hefner, Sanierungsgewinn und Steuer. Kloeber, Neufeststellung u. Nachfeststellung d. Einheitswerte u. ihre Bedeutung f. d. Vermögenssteuer u. d. Aufbringungspflicht (Schluß folgt). Becker, Cleve, Aenderung von Gesellschafter-, insbes. v. Umstellungsbeschlüssen.
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 23: Raps, Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen z. Kapitalverkehrsteuergesetz. Fick, Zum Streit um die „alternative Währungs Klausel“.
- Vorkehrerrechtliche Rundschau.** 6. Jg. Nr. 7: Krauth, Abgabe v. Warnungszeichen vor Straßenkreuzungen und Vorfahrtsrecht. Wedell, Die Rechtsgültigkeit der Speditoren-Geschäftsbedingungen. Röder, Haftung im internat. Luftverkehr. Wertheimer, Die Kaiverwaltung in Hamburg. — Nr. 8: Nottebohm, Zur Rechtsnatur der Unterstempelung des Eisenbahnfrachtbriefduplicates. Röder, Preisunterbietung des Bahnspeditors. Weitz, Zweifelsfragen in der KraftfahrzeugVO. Kröner, Die Anweisung Dritter im Bankstundungsverfahren (Schluß). Rasch, Stückgut- oder Wagenladungsfracht.
- Konkurs- und Treuhänderwesen.** 1. Jg. H. 7: Pick, Zum Lidlohnverrecht der Artisten. Bley, Kündigung v. Gläubigerausschußmitgliedern. Künne, Kann ein Besserungsschein eingeklagt werden? Schumann, Zur Auslegung des § 60 Abs. 1 Satz 2 der GeschäftsaufsichtsVO. Heint. Richter, Steuerforderungen im Konkurs. II. Leop. Levy, Die neue VergleichsO. v. 5. Juli 1927 (Forts. in H. 8). — H. 8: Hamburger, Der Vorstand einer im Konkurs befindlichen Aktiengesellschaft. Grünberg, Treuhänderwesen und Grunderwerbsteuer. Eine unhaltbare Stellungnahme des Reichsfinanzhofs. Schachtel, Zur Auslegung des § 7a d. Depotgesetzes. Weiß, Hirschberg, Gas- u. Elektrizitätslieferungsverträge im Konkurs des Abnehmers. Neu, Ist eine Ueberleitung schwebender Konkurs- und Geschäftsaufsichtsverfahren in das Vergleichsverfahren möglich?
- Zeitschr. f. Sexualwissenschaft.** 14. Bd. H. 5: Mittermaier, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Traumann, Arzt u. Reform des Eherechts.
- Gerichts-Ztg.** 78. Jg. Nr. 15: Ratzenhofer, Die Juliereignisse u. ihre Lehren. Ohmeyer, Einreden des Bürgen aus dem Rechte des Hauptschuldners (Schluß). Joh. Meissner, Veruntreuung v. Krankenkassenbeiträgen. Lachmayr, Zwei praktische Fragen aus d. Gebiete d. bedingten Verurteilung.
- Juristische Blätter.** 56. Jg. Nr. 16: Klang, Die Hinterlegung und Einreichung v. Urkunden nach d. VO. v. 26. Juli 1927. Lieban, Notmaßnahmen auf d. Gebiete d. Rechtspflege aus Anlaß des Brandes im Wiener Justizpalast. Nusko, Die II. Goldbilanznovelle.
- Sozialistische Monatshefte.** 33. Jg. August: Renner, Die Wiener Justiztragödie.
- Oesterreichische Richterztg.** 20. Jg. Nr. 6/8: Das selbständige Justizministerium. Die Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzbuchs. Der österreich. Richtertag v. 26.—29. Juli in Wien. Klaus, Die Zerstörung des Justizpalastes am 15. Juli 1927. Oppenheimer, Weltwechselrecht u. Völkerbund. Beilage: Die wissenschaftlichen Vorträge beim österreichischen Richtertag 1927 in Wien: Grünberg, Die Entwicklung d. österreich. Arbeitsrechts im letzten Jahrzehnt. Handl, Das Mietrecht in Gegenwart u. Zukunft. Kadecka, Die Aufgaben des Jugendstrafrechts. Lenz, Kriminalbiologie u. Strafrechtspflege. Prochaska, Die tschechoslowak. Eheerbschaftsgesetzgebung in der Praxis. Rappert, Zur Reform des Eheerchts. Schreiber, Schwur- u. Schöffengericht. Swoboda, Die Stellung des österreichischen Richters in der Gegenwart u. seine Zukunft.
- Oesterreichische Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 17: Ruzicka, Drohende Krise in der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern. Braun, Für eine freie und einige Advokatur. Kling, Zur Reform d. Strafprozessordnung. Lieban, Prinzipien des Gerichtsgebührenrechts (Schluß).
- Notariatszeitg.** Wien. 69. Jg. Nr. 8: Swoboda, Ein Rückblick auf die juristischen Tagungen d. Jahres 1926. Roy, Die rechtl. Seite d. deutschen Währungsstabilisierung (Forts.). Kubinyi, Reformen im ungar. Notariatswesen.
- Prager Juristische Zeitschr.** 7. Jg. Nr. 9: Koenige, Die Stellung d. Gläubiger v. Teilschuldverreibungen nach deutschem Recht (Forts.). Eisinger, Welche Staatsverträge der österr.-ungar. Monarchie hat die Tschechoslowak. Republik ipso jure übernommen? v. Weber, Der Entw. e. Allg. Deutsch. StrGB. vor d. Deutsch. Reichstag.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republik.** 8. Jg. Nr. 17: Knöpfelmacher, Rechtswirkung d. Verletzung aktienrechtl. Vorschriften in behördlich genehmigten Statuten. Daninger, Die Haftung des Ausgleichsbürgers f. d. zum Ausgleich nicht angemeldeten Forderungen. Klein, Vollstreckung deutscher Schiedsgerichtsurteile in d. Tschechoslowak. Republik.
- Rechtsgelehrd Magazijn.** 46. Jg. Aff. 1/2: van Heijnsbergen (†). Het openbaar ministerie in zijn geschiedkundige ontwikkeling. Troelstra, Het vrijblijvend contract. (Slot in Aff. 3/4). Snaijder van Wissenkerke, Valsche aanduiding van herkomst van koopwaren. — Aff. 3/4: Scheltema, Het grensterrein van publiek en privaet recht. Rombach, De voorstellen van wet tot regeling van de arbeidsovereenkomsten van kapitein en schepelingen in het zeevaartbedrijf.
- Niederländisch Juristenblad.** 2. Jg. No. 29: v. Oven, Sacco en Vanzetti. de Leeuw, Technische verbeteringen van het „oude“ errecht.
- American Bar Association Journal.** Vol. 13 Nr. 8: Johnson, Does the public need a code of ethics too? Kirsh, Patent pools and the Anti-Trust Laws. Chandler, Notes on the Standard City Planning Enabling Act. Crabites, Napoleon Bonaparte and the Code Napoleon. Tucker, Judge Story's position on the so-called General Welfare Clause. II. Tracy, Arnold the miller.
- St. Louis Law Review.** Vol. 12 No. 3: Ben Ely, Federal constitutional limitations on search by state authority. Trieman, Law and the insolvent debtor. Burcham, Discriminations against negroes in primary elections.

Bürgerliches Recht.

- Jherings Jahrbücher f. die Dogmatik d. bürgerl. Rechts.** 42. Bd. H. 1/3: Gschnitzer, Die Kündigung nach deutschem u. österr. Recht. II. Dnistrjansky, Dingliche und persönl. Rechte. Holstein, Die Aufwertg. v. Restkaufgeldhypotheken f. Apothekenbetriebsrechte. Binder, Zur Lehre v. Schuld u. Haftung, II.
- Blätter f. Rechtspflege I. Bezirk d. Kammergerichts.** 37. Jg. Nr. 8/9: du Chesne, Unsittliche abstrakte Geschäfte.
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 18: Neufeld, Die Ablösung der Schuldscheindarlehen n. d. Anleiheablösungsgesetz.
- Das Grundgutm.** 46. Jg. Nr. 36: Brinkmann, Miete oder Pacht. Schweitzer, Zweifelsfragen aus d. neuen Aufwertungs-novelle. Severin, Welche Beträge sind bei der Einkommensteuer des Hausbesitzers abzugsfähige Werbekosten? Rive, Vermietpandrecht u. Sicherungsübereignung. — Nr. 37: Oppenheimer, Rechtsgrundsätze des Kammergerichts bei Neufestsetzung der Friedensmiete. Werneburg, Grundstücksgewässer u. Grundwasserbauanlagen. Jacoby, Aufwertgshypotheken in der Zwangsversteigerung.
- Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 36: Lilienthal, Haftung der Stadtgemeinde f. Mietaussfall beim Zwangsmietvertrag.
- Zeitschr. f. Bergrecht.** 68. Jg. H. 1/2: Wahle, Haftung des Grundeigentümers für Bergschäden beim Kohlenbergbau im Freistaate Sachsen. Isay, Marokkanisches Bergrecht. Böttcher, Bebauungspläne u. Bergbau.
- Zeitschr. f. Stadesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 17: Oertel, Die Nichtigkeit u. Anfechtbarkeit d. Ehe. Bergmann, Aegypten (Eherecht) (Forts.).
- Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins.** 63. Jg. H. 7: Büchler, Der Wechsel im Güterstand.
- Gewerbli. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 32. Jg. Nr. 9 (Albert Osterrieth zum Gedächtnis): Bericht über die Trauerfeier. Mintz, Osterrieths Leben u. Werk.

Blätter f. Funkrecht. 1. Jg. H. 9: Willy Hoffmann, Neue funknerrechtliche Probleme beim Rundfunk. Josef, Wer hat dem Mieter die Genehmigung zur Anlegung d. Dachantenne zu erteilen? Ghiron, Zur juristischen Behandlg. d. drahtlosen Übertragungen in Italien. Willy Hoffmann, Die funkrechtlichen Vorschläge f. d. Romkonferenz.

Handelsrecht usw.

Zentralbl. f. Handelsrecht. 2. Jg. Nr. 7/8: Lucas, Zur Frage des Konzernrechts. Die Interessengemeinschaft Schultheiß-Ostwerke-Kahlbaum. Mirre, Ueber Grundbegriffe des Aktienrechts. Brodmann, Gebührt die Gratisaktie dem Eigentümer oder dem Nießbraucher der Aktie? Erler, Die zeitliche Entstehung des Gewinnausschlagsanspruchs des offenen Handelsgesellschafters u. des Kommanditisten. Hugo Cahn I, Ist bei einer Dreimann-Gesellschaft ein Mann zur Ausschließung des anderen befugt? v. Hofmannsthal, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumter Generalversammlung. Fick, Zum Begriffe der wohl-erworbenen Rechte im schweizer. Aktienrecht (Schluß). Plum, Zum Aufwertungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters (Schluß). Wilke, Reformbestrebungen im englischen Schieds-wesen (Schluß).

Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni. Anno 25. No. 6/7: Vivante, Il commercio fittizio dei cambi. Carnelutti, Obbligo del debitore e diritto del creditore. Vassalli, Le pene di bancarotta agli amministratori di società commerciali. Ajmati, Il condominio pro diviso delle case.

Journal des sociétés. 48. Ann. No. 8: Bonan, Régime légal et fiscal des sociétés à responsabilité limitée au Maroc.

Bankwirtschaft. 4. Jg. H. 10: Jul. Lehmann, Technik u. Rechtsgrundlagen der deutschen Auslandsanleihen (Schluß in H. 11).

Juristische Rundschau für die Privatversicherung. 4. Jg. Nr. 18: Gottschalk, Die Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherten in der Versicherg. f. fremde Rechnung. Reyd, Einfluß des Verhaltens auf die Leistungspflicht des Versicherten bei der Versicherg. f. fremde Rechnung. Drube, Zur Frage des Endes der Entschädigungspflicht in der Viehversicherung.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 35: Hellweg, Versicherg. des Interesses des Hypothekengläubigers nach Aufhebung der Versicherg. f. d. Eigentümer (sog. Interessensversicher.). — Nr. 36: Buß, Der Grundsatz d. „nächsten Ursache“ im Seeverversicherungsrecht. Maier, Hamburg, Das Kündigungsrecht nach § 70 VVG. im Falle der Verschmelzung zweier Genossenschaften. — Nr. 37: Delius, Schuldscheindarlehen d. Gemeinden usw. n. d. neuesten Rechtsprechung des RG. u. d. ordentl. Gerichte.

Zivilprozeß usw.

Zentralbl. für die juristische Praxis. 45. Jg. H. 9: Schnek, Der Adhäsionsprozeß nach österreichischem Recht (Schluß).

Strafrecht usw.

Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. 48. Bd. H. 4: Vocke, Vorsatz u. Fahrlässigkeit v. psychol. Gesichtspunkt. Freudenthal, Vom Werte des allgemeinen Verbrechenstatbestandes. v. Lilienthal, Strafen u. sichernde Maßnahmen in d. Reichstagsvorlage. Frede, Die vom Reichstag am Entw. des Strafvollzugsgesetzes vorgenommenen Änderungen. Bondy, Zur Frage der Erziehbarkeit. Krabbe, Strafrechtsreform. Dänemark. Maurach, Das russische StrGB. Plišcke, Das Gefängniswesen Sowjetlands. Gentz, Das japanische Strafvollzugsgesetz. Elster, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und preuß. AusführungsVO. dazu.

Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 18. Jg. H. 9: Grubbe, Gedanken u. Beratung d. Strafrechtsreform im Reichstag am 21. u. 22. Juni 1927. Delaquis, Die Verwahrung von Wohnstättverbrechern nach den kantonalen Rechten der Schweiz. Böhrsch, D. Freiheitsentzug als sichernde Maßnahme i. tschechoslowak. Strafrecht. Bromberg, Die niederländischen Gesetzesbestimmungen gegen anomale Kriminelle. Goll, Sicherungsmaßnahmen in Dänemark. Aschaffenburg, Erfolgshaftung u. Versuchsstrafe. v. Hentig, D. gezeichnete Geständnis. Jimenez de Asúa, Mangelnde Rechtswidrigkeit.

Kriminalist. Monatshefte. 1. Jg. H. 9: Barck, Die Kriminalität in Baden. Hagemann, Heindls Berufsverbrecher und die Praxis. v. Liszt, Richterliche Beurteilung (Unentbehrlichkeit der Kriminalistik f. d. Strafrichter).

Die Gesellschaft. 4. Jg. Nr. 9: Gumbel, Landesverrat.

Tijdschrift voor Strafrecht. 37. Deel. Afl. 2: De Hartog, Aanteekening bij art. 326 Wetboek van Strafrecht. Damsté, Onze hedendaagse Strafrechtspolitik. Polak, De bewijskracht van het Proces-Verbal van den opsporingsambtenaar. Taverne, Mag art. 422 Wetboek van Strafv. ongewijzigd blijven? Van Mesdag, Een criminologische bijdrage van het jaar 1819. Taverne, Motivering van Strafvonnissen.

Revue de droit pénal et de criminologie. 7. Ann. No. 7: Pound, Le problème de la justice criminelle. Gina Lombroso, Les crimes contre les parents et l'influence de la femme.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Preuß. Verwaltungsblatt. 48. Bd. Nr. 48: Scheerbarth, Wechselseitige Verpflichtungen v. Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden. — Nr. 49: Kerstiens, Ist der Verkauf von Milch zum Genuß auf der Stelle konzessionspflichtig?

Staats- u. Selbstverwaltg. 8. Jg. Nr. 16: Stier-Somlo, Das Verhältnis des Staates zu den wirtschaftl. Verbänden. (Forts. in Nr. 17). Bölling, Das praktische Anwendungsgebiet des § 10 II 17 ALR. — Nr. 17: Wittelschöfer, Richtsatz, Gruppeneinteilung u. Unterstützungsbemessung in d. Wirtschaftsfürsorge. v. den Bergh, Das Polizeibeamtengesetz. Dersch, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz. (Forts.)

Preuß. Gemeinde-Ztg. 20. Jg. Nr. 25: Rehkopp, Das Delegationsprinzip u. die kommunale Jugendwohlfahrt. — Nr. 26: Asch, Finanzvergleich u. Reichsrahmengesetz.

Kommunale Umschau. 3. Jg. Nr. 17: v. Hansemann, Ziele der Verwaltungsreform vom kommunalen Gesichtspunkt.

Zeitschr. f. Selbstverwaltg. 10. Jg. Nr. 11: Guba, Die Entwicklung d. Bezirksverbände. Poll, Die Kreisverfassung v. Danziger Gesichtspunkten aus.

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 17. Jg. Nr. 17: Becker, Weimar, Die Verwaltsausschüsse n. d. Thüringischen Gemeinde- u. Kreisordnung.

Preuß. Jahrbücher. 209. Bd. H. 3: Boelitz, Zur Problematik des Reichsschulgesetzes.

Deutsche Stimmen. 39. Jg. Nr. 15: Schuster, Der vierte Reichsschulgesetzentwurf.

Soziale Praxis. 36. Jg. Nr. 33: Meißner, Die Unterhaltspflicht des BGB. u. die öffentliche Fürsorge. — Nr. 36: Olga Essig, Zum Entw. eines Berufsausbildungsgesetzes.

Archiv f. innere Kolonisation. 19. Bd. H. 7/8: Haack, Zum Entw. e. Landesrentenbankgesetzes.

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 7. Jg. H. 9: Molitor, Die Aussperrung Schwerkbeschädigter. Anthes, Die rechtl. Bedeutung des Ges. über die Beschäftigung vor u. nach der Niederkunft. Neitzel, Zwei Änderungen der Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber. 17. Jg. Nr. 16: Werner-Hellwig, Die Beschäftigung v. Frauen vor u. nach der Niederkunft.

Internat. Rundschau d. Arbeit. 5. Jg. H. 8: Die Regelung d. Arbeitszeit in den europäischen Industrien. III.

Das Arbeitsgericht. 32. Jg. Nr. 9: Pracht, Zweifelsfragen aus der Praxis d. Landesarbeitsgerichts. Sello, Die Ausschließung der Zwangsvollstreckung im Arbeitsgerichtsgesetz. Willi Franke, Die Beisitzerheranziehung zu den Sitzungen d. Arbeitsgerichtsbehörden. Graeffner, Gibt es ein Mahnverfahren bei d. Arbeitsgerichten? Friedrichs, Vergleichsverfahren u. Kündigungsanspruch.

Soziale Kultur. 47. Jg. H. 4/5: Riß, Arbeitsgerichte.

Die Arbeiterversorgung. 44. Jg. H. 25: Sonderhoff, Das Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. (Forts., auch in H. 26.) — H. 26: v. Frankenberg, Angenommene (fingierte) Beitragsleistung.

Steuerrecht.

Deutsches Steuerblatt. 10. Jg. Nr. 9: Zimmermann, Vereinfachung d. Steuergeschäfte. Boethke, Die gesamtschuldnerische Haftung nach Steuerrecht. Jurk, Grundstücksverkehr unter dem Industriebelastungsgesetz. Senf, Ein Versuch d. Aufstellung v. Richtlinien f. d. Billigkeitserlaß nach § 108 Abs. 1 AO. Heiner, Verschiedenartige Regelung der beschränkten Steuerpflicht bei der Einkommen- u. Vermögenssteuer. Kurt Friedlaender, Berlin, Das Darlehen eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft an die Firma nach § 26 Abs. 2 Ziff. 3 RBewG. Lizius, Berücksichtigung d. Viehverluste bei der Einkommensteueranverlagung nichtbuchführender Landwirte. Staroste, Umsatzsteuer-Richtsätze f. d. nichtbuchführenden Landwirte. Braun, Die Hauszinssteuer der Einfamilienhäuser u. der Eigenwohnungen. Peters, Die Auswirkungen der Lohnsteuererstattungen auf die Kirchensteuer in Preußen.

Kirchenrecht usw.

Archiv f. katholisches Kirchenrecht. Jg. 1927. Quartalh. 1/2: Hilling, Die fehlerhaften Rechts-handlungen und ihre Heilung. Booss, Katholische Konkordate und evangel. Kirchenverträge unter bes. Berücks. des evangel. Memelabkommens v. 1925. Pöschl, Die Inkorporation u. ihre geschichtlichen Grundlagen (Forts. folgt). Hilling, Neueste Entscheidungen des Heil. Stuhles über das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, die Auflösung einer Nupture u. die Anwendung des Privilegium Paulinum. Josef, Das Recht der Gemeinde an Grabdenkmälern. Gillmann, Die Dekretglossen des Codex. Stuttgart. hist. f. 419.

Völkerrecht usw.

Juridisk Tidsskrift. 2. Række, 1. Aarg. Nr. 3/4: Georg Cohn, Färdsel gennem internationale stæder.

B. Bücher.

Allgemeines.

Weinmann, Artur. Rechtswissenschaft. (Dünnhaupts Studien- und Berufsführer. Bd. 6.) Dessau, Dünnhaupt. (100 S.) Hlw. M. 2,50. Huvelin, Paul. Cours élémentaire du droit romain. T. 1, publié par les soins de Raymond Monier. Paris, Recueil Sirey. (761 p.) Fr. 50.

Bürgerliches Recht.

Schlegelberger, Franz. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch f. d. Zivil- u. Handelsrecht des In- u. Auslandes. In Verb. m. . . hrg. Bd. 1: Länderberichte, Hälfte 1: Europa. Berlin, Vahlen. (286 S.) M. 18.

Warneyer, Otto, und Fritz Koppe. Das neue Aufwertungsrecht 1927, insbes. 1. Ges. üb. d. Verzinsung aufgewerteter Hypotheken u. ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927. 2. Die neueste Rechtsprechung u. Verwaltungspraxis zum gesamten Aufwertungsrecht (gesetzl. u. freie Aufwertung). Berlin, Spaeth & Linde. (324 S.) Lw. M. 9,80.

Michaelis, Rich. Das Aufwertungsrecht. Kommentar. Nachtr.: Nachtrag zum Aufwertungsrecht. Berlin, de Gruyter. (12 S.) M. 0,30.

Hertel, Franz. Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft. Erg.-H. zu Bd. 2: 2. Erg.-H. zum Wohnungsmangelgesetz nebst dem Berliner Wohnungsnotrecht v. 21. Mai 1927. Oppeln, Blächerstr. 1. Selbstverl. (S. 217—303.) M. 2,25.

Lorenz, Hans. Die Rechte der Töchter eines Lebensbesitzers. Rostock, Hinstorff. (65 S.)

De Giacomini, Hans. Das Eheschließungsrecht n. den bündnerischen Statuten. (Zürcher Diss.) Chr. Schuler. (120 S.) M. 2,80.

Japanisches Bürgerl. Gesetzbuch übersetzt v. Karl Vogt. Berlin, Heymann. (XVI, 254 S.) M. 20.
Die japanischen Gesetze üb. Patente, Gebrauchsmuster, Muster u. Warenzeichen in d. Fassung v. 29. April 1921 nebst den Ausführungsbest. Berlin, Heymann. (216 S.) M. 20.

Handelsrecht usw.

Hirschfeld, Erwin. Sozienverträge. Gesamtdarstellung. Offene Handelsgesellschaft. Kommanditgesellschaft. Stille Gesellschaft. Gesellschaft m. beschr. Haftung. Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin, Heymann. (116 S.) M. 5.
Mollitor, Erich. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied e. Aktiengesellschaft, ihre Voraussetzungen u. Folgen. (Aus d. Festschr. d. Leipziger Juristenfakultät f. Viktor Ehrenberg.) Leipzig, Weicher. (33 S.) M. 1,80.
Marx, Franz. Die Bedeutung der Interessenkollision f. d. Aktienstimmrecht u. die Rechtsgültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen. (Erweiterte Heidelberger Diss.) Heidelberg. Heidelberg-Verlagsanst. (131 S.) M. 2,70.
Blumer, Heinr. Der Selbsteintritt des Effekten-Kommissionärs n. deutschem, schweizerischem u. französ. Recht. (Glamer Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft usw. H. 5.) (Berner Diss.) Glarus, Tschudy. (179 S.) Fr. 5,50.
Handelsgesetzbuch f. Japan in d. Fassung v. 2. Mai 1911 nebst Zusatzbest. Uebers. v. Karl Vogt. 2., durchges. Aufl. Berlin, Heymann. (161 S.) M. 20.

Zivilprozeß usw.

Siméon, Pierre. Lehrbuch d. freiwilligen u. streitigen Gerichtsbarkeit. Neubearb. v. Alb. David. 14. u. 15. neubearb. Aufl. (Siméon, Recht u. Rechtsgang im Deutsch. Reiche, neubearb. v. Alb. David. Bd. 2.) Berlin, Heymann. (796 S.) Lw. M. 25.
Sydow, Reinhold. Konkursordnung u. Anfechtungsgesetz m. Anm. Fortgef. v. Louis Busch, jetzt zugleich m. Otto Krieg. 14., verm. Aufl. Nachtrag: Ges. üb. d. Vergleich zur Abw. des Konkurses (Vergleichsordnung) v. 5. Juli 1927. (Guttagensammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 13.) Berlin, de Gruyter. (54 S.) M. 0,80.
Wolff, Bernh., Fritz Maas u. Walter v. Simson. Vergleichsordg. Ges. üb. d. Vergleich zur Abw. d. Konkurses m. Erl. und Musterbeispielen unt. bes. Berücks. des außergerichtl. Vergleichs. Berlin, Stollberg. (189 S.) Hlw. M. 4,50.
Jaffa, Sally. Das Recht des Vermögensverfalls. Bd. 1: Ges. üb. d. Vergleich zur Abw. des Konkurses (VergleichsO.) v. 5. Juli 1927. Berlin, Haber. (106 S.) Hlw. M. 5,60.
Levy, Leopold. Kommentar zur Vergleichsordnung v. 5. Juli 1927 nebst e. Formularheft. Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 46, Reichsbund-Druckerei. (100 S.) M. 3.
Winkler, Walther, Ges. üb. d. Vergleich z. Abw. des Konkurses (VergleichsO.) m. Erl. (Bücherei f. Handelswissenschaft u. Recht Nr. 3.) Freiberg, Mauckisch. (48 S.) M. 2.
Gesetz üb. d. Vergleich zur Abw. des Konkurses (Vergleichsordg.) v. 9. Juli 1927. Berlin, Schmalefeld. (15 S.) M. 0,75.
Merzbacher, Sigmund. Gebührenordg. f. Rechtsanwälte, nebst d. einschläg. Bestimmungen des Gerichtskostenges. m. Berechnungs- u. Merktafeln. In 5., vollst. neubearb. Aufl. n. d. Fassung v. 5. Juli 1927 hrsg. v. Paul Krakenberger. München, Beck. (348 S.) Lw. M. 6.
Rothkugel, Leon. Gebührenordg. f. Rechtsanwälte in der Fassung v. 5. Juli 1927 u. Gerichtskostengesetz nebst Gehrentabelle, Goldumrechnungskursen und Zusstellung d. Teuerungs- und Aufwertungszahlen m. Anm. 2., stark verm. u. neubearb. Aufl. (Stilkes Textausg. Nr. 10.) Berlin, Stilke. (147 S.) Lw. M. 5.
Heller, Michael, u. Ludwig Heller. Gesetze u. Verordnungen anlässlich des Brandes des Justizpalastes in Wien. Urkundenhinterlegung, Einreihung, Wiederherstellung des Grundbuches u. der vernichteten Akten. Wien, Springer. (78 S.) M. 3.

Strafrecht usw.

v. Olshausen, Justus. Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 11. Aufl., bearb. v. Karl Lorenz, Hans Freiesleben, Emil Niethammer, Karl Kirchner, Georg Gutjahr. Bd. 2. Berlin, Vahlen. (S. 947—2299). Preis f. Bd. 1 u. 2 geb. M. 68.
Hartung, Fritz. Die preuß. Schiedsmannsordnung in der vom 1. Januar 1925 an geltenden Fassung, erl. 4. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze 113.) Mannheim, Bensheimer. (429 S.) Lw. M. 12.
v. Liszt, Elsa. 10 Jahre Jugendgerichtsbarkeit. Die Tätigkeit des Ausschusses bzw. der Vereinigung f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen v. 1917—1927. (Schriftenreihe d. Vereinigung f. Jugendgerichte H. 11.) Berlin, Herbig. (39 S.) M. 0,60.
Altmann, Ludw., Siegr. Jacob u. Max Weiser. Die österreichische Strafgesetzgebung n. dem Stande v. 30. Juni 1927. 6. Aufl. (Handausg. österr. Gesetze u. Verordngn. Nr. 206.) Wien, Staatsdruckerei. (1057 S.) Lw. Sch. 30.
Steger, Heinr. Verteidigungsrede im Prozesse gegen Frau Nelly Grosavescu wegen Verbrechens des Gattenmordes, geb. am 25. Jan. 1927 vor d. Wiener Schwurgerichtshof. Wien, Perles. (42 S.) M. 1,60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Heller, Hermann. Die Souveränität. Ein Beitr. zur Theorie des Staats- u. Völkerrechts. (Beiträge zum ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht H. 4.) Berlin, de Gruyter. (177 S.) M. 8,50.
Laserson, Max. Staat, Souveränität u. Minorität. Berlin, Verl. Neues Vaterland. (86 S.) M. 2.
Ziegler, Georg. Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze u. Verordnungen f. Bayern. 5., neubearb. Aufl. Bd. I: Reichsgesetze u. Verordnungen. München, Schweizer. (771 S.) M. 14.
Maul, Heinz. Die Städteordnungen Preußens n. d. Stande der Gesetzgebung v. 1. Aug. 1927 zsgest. Berlin, Heymann. (201 S.) M. 6.

Graff, Alb. GemeindeO. f. d. Freistaat Sachsen v. 1. Aug. 1923 in d. Fassung v. 15. Juni 1925 m. d. noch gelt. Best. d. früheren Städte- u. LandgemeindeO. Freiberg, Mauckisch. (96 S.) Hlw. M. 1,40.
Nischk, Kurt. Der preußische Kommunalbeamte. Ein Handb. u. Nachschlagewerk f. Kommunalbeamte u. kommunale Behörden. (Jur. Handbibl. Bd. 457.) Leipzig, Roßberg. (679 S.) Lw. M. 17.
Apelt, Willibald. Vom Bundesstaat zum Regionalstaat. Betrachtungen zum Gesetzentz. über d. endgültigen Reichswirtschaftsrat. Berlin, Hobbings. (64 S.) M. 2,40.
Schickensberg, Wilh. Die Reichsversorgung d. Kleinrentner. Berlin, Heymann. (64 S.) M. 2,50.
Solbrig, Otto, Alfr. Liedke u. R. Lemke. Apothekenwesen, Verkehr m. Arzneimitteln u. Giften außerh. d. Apotheken. (Handbücherei der Staatsmedizin Bd. 4.) Berlin, Heymann. (236 S.) Lw. M. 10.
Ringhaan, Otto. Die gesetzl. Stellung d. deutschen Sprache in d. Tschechoslowakei. (Aus d. Sudetendeutschen Jahrbuch.) Augsburg, Standa. (26 S.) M. 0,80.
Heß, Fritz. Schweizerisches Luftrecht. Textausg. m. Einl., Anm. u. Sachreg. Im Einverständnis m. d. eidg. Luftamt hrsg. Zürich, Aero-Revue, Geschäftsstelle A. Bopp & Co. (200 S.) Fr. 6.
Masteau, Jacques. La responsabilité de l'Etat. Paris, Recueil Sirey. (282 p.) Fr. 30.

Arbeitsrecht.

Arbeitsrechtliche Entscheidungen des Gewerbe- u. Kaufmannsgerichts Berlin. Forts. d. Sammlung: „Aus d. Praxis des Gewerbegerichts Berlin“ u. d. „Jahrbuches des Kaufmannsgerichts Berlin“. Hrsg. v. Paul Wölbling, Ad. Neumann und Ludw. Schultz. Berlin, Vahlen. (302 S.) Geb. M. 15.
Haußleiter, Otto. Die Rechtsform der Arbeitnehmer-Gewerkschaften als Gesetzgebungsproblem. Halberstadt, H. Meyer. (111 S.)
Eichelsbacher, Franz. Betriebsratsgesetz m. den Nebengesetzen, den Wahlenordnungen u. Ausführungsbest. Textausg. m. Einl., Verweisen u. Sachverz. 2., neubearb. Aufl. München, Beck. (100 S.) Lw. M. 2,20.
Morgner, Friedr. Osk. Die Reichsgesetze über d. Arbeitszeit und Sonntagsruhe d. Arbeitnehmer m. d. Ausführungsverordnungen u. allen Nebengesetzen, dem Ges. üb. d. Fristen f. d. Kündigung u. Angestellten u. d. Ges. über d. Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Dresden, Heinrich. (114 S.) M. 3.
Leipart, Theod., u. Clemens Nörpel. Die gesetzl. Regelung der Arbeitszeit nach d. Stande v. 16. Juli 1927. M. Ausf. Best. u. Erl. 3. Aufl. Berlin, Verlagsgesellsch. d. Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes. (73 S.) M. 0,80.
Das Gesetz üb. d. Beschäftigung Schwerbeschädigter in d. Fassung des Arbeitsgerichtsbes. v. 23. Dez. 1926 m. AusführungsVO. v. 13. Febr. 1924 u. Gegenüberstellg. d. alten Fassungen. (Schriften d. Reichsbundes der Kriegbeschädigten Nr. 8.) Berlin, Reichsbund der Kriegbeschädigten, Berlin C, Stralauer Brücke 6. (30 S.) M. 0,45.
Bericht des 9. Ausschusses (Soziale Angelegenheiten) üb. d. Entw. e. Ges. üb. Arbeitslosenversicherung. (Berichte des Deutschen Reichstags. 1927. Nr. 19.) Berlin, Heymann. (515 S.) M. 12,90.
Böhm, Gustav, u. Franz Eichelsbacher. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Textausg. m. Einl., Erl. und Sachverz. München, Beck. (227 S.) Lw. M. 4,80.
Spliedt, Franz, u. Bruno Broecker. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. Vollst. Textausg. mit Einf., ausführl. Anm. u. Sachverz. Berlin, Verlagsgesellsch. d. Allg. Dt. Gewerkschaftsbundes. (264 S.) Lw. M. 6.
Kleis, Friedr. Gesetz üb. d. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. Textausg. m. Einl., Anm. u. Sachreg. (Wordels Textausgaben Nr. 4/5.) Leipzig, Wordel. (92 S.) M. 1,20.
Hertel, Philipp. Führer durch das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. München, Bayer. Kommunalchriften-Verl. (72 S.) M. 2,50.
Aufhäuser, Siegr., u. Clemens Nörpel. Arbeitsgerichtsbes. Vollst. Textausg. m. Einf., ausführl. Anm. u. Sachverz., sowie m. Anh.: Verzeichnis sämtl. Arbeitsgerichte u. Landesarbeitsgerichte, 4., erneut durchges. Aufl. Berlin, Verlagsgesellsch. d. Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes. (167 S.) Lw. M. 5.
Eichelsbacher, Franz. Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsbes., Ergänzungsbest. u. Ausführungsvorschr. Textausg. m. Verweisungen u. Sachverz. 10. Aufl. München, Beck. (677 S.) Lw. M. 6,50.
Krohn, Johannes. Die Reichsversicherungsordnung nebst ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. 2., neubearb. Aufl. Nachtr. 2, abgeschlossen am 31. Juli 1927. Berlin, Heymann. (27 S.) M. 1,20.
Richter, Lutz. Die Einrichtungen der kassenärztlichen Selbstverwaltung. (Aus der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Victor Ehrenberg.) Leipzig, Weicher. (96 S.) M. 4,50.

Steuerrecht.

Koppe, Fritz. Jahrbuch des Steuerrechts. Unt. Mitw. v. . . . hrsg. Jg. 7. 1926. Berlin, Spaeth & Linde. (631 S.) Hlw. M. 18.
Gülw, Johannes. Das Steuergeheimnis nach d. Reichssteuerrecht. Greifswalder Diss. Greifswald, Buchdr. Adler. (53 S.)
Gaertner, Erich, u. Arnd Jessen. Ein Reichsrahmengesetz f. d. Realsteuern? Berlin, de Gruyter. (140 S.) M. 5.
Ausführungs- u. Durchführungsbestimmungen z. Kapitalverkehrssteuerges., hrsg. vom Reichsfinanzministerium. Berlin, Heymann. (136 S.) M. 1,50.

Völkerrecht usw.

Rosenbaum, Eduard. Der Vertrag v. Versailles. Inhalt u. Wirkung, gemeinverst. dargestellt. 4., neubearb. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 6206/6206a.) Leipzig, Reclam. (157 S.) Geb. M. 1,20.
Loening, Otto. Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig. (Völkerrechtsfragen. H. 22.) Berlin, Dümmler. (34 S.) M. 2,50.
Redslob. Théorie de la Société des Nations. Paris, Rousseau. (340 p.) Fr. 45.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 19

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Zum Problem des rechts- und staatswissenschaftlichen Privatunterrichts. In jüngster Zeit mehren sich die Angriffe auf die juristischen Repetitoren; auch in d. Bl. sind zwei Artikel erschienen, die ich nicht unwidersprochen lassen und auf die ich sine ira et studio erwidern möchte. Ich glaube deshalb über die nötige Sachkenntnis zu verfügen, da ich mich mit juristischem und staatswissenschaftlichem Privatunterricht bereits seit Jahrzehnten beschäftige, persönlicher Assistent eines berühmten Romanisten war und fast seit 40 Jahren teils haupt- teils nebenberuflich juristischen Privatunterricht auch in Oesterreich, England, Amerika und in der Schweiz erteilt habe. Ich will aber nur die deutschen Verhältnisse berühren.

Je berühmter ein Universitätslehrer ist, je größer seine Hörerzahl ist, desto mehr muß der einzelne Student zur bloßen Nummer herabsinken. Der Lehrer kann beim besten Willen keine persönliche Beziehung zu seinen Schülern finden; er kann auch nicht aus ihren Gesichtern entnehmen, ob und inwieweit sein Vortrag verstanden wurde. Es gibt auch berühmte Gelehrte, die nicht über die Eigenschaft verfügen, durch fließenden, packenden und interessanten Vortrag die Hörer zu fesseln. Viele Universitätsprofessoren sehen auch ihre Theorie als Hauptsache an und vergessen dabei, daß die jungen Leute einst in der Praxis berufen sein sollen, dem wirklichen Leben zu dienen. So bezeichnete der bekannte Pandektist Arnolds die vernünftigsten Erwägungen, sobald sie nicht in seine Theorie paßten, als juristisch „unerquicklich und eines geschulten Geistes unwürdig“. Aber selbst dann, wenn der Universitätsdozent noch so hinreißend spricht, die Studentenschaft noch so sehr fesselt, ist ihm doch keine Kontrolle über das gegeben, was seine Studenten aus der Vorlesung mit nach Hause nehmen, selbstverständlich meine ich nicht das Kollegheft, sondern das geistige Gepäck der jungen Leute. Man könnte einwenden, daß bei den praktischen Übungen ein Kontakt zwischen Lehrer und Schüler leichter hergestellt werden kann als in den Vorlesungen. Wie das an großen Universitäten möglich sein kann, ist mir unerfindlich. Wenn z. B. eine Haus- oder eine Klausurarbeit in 150 oder 200 Exemplaren eingereicht wird, dann muß die Korrektur mehr oder minder Massenarbeit werden.

Die mündlichen Erörterungen in den Seminarien und Übungen schließen eine tatsächliche Beteiligung aller Seminaristen infolge ihrer großen Zahl aus. In dem nationalökonomischen Seminar meiner Berliner Studentenzeits, 1885, führten in der Regel nur drei Herren das Wort; der eine ist heute einer unserer führenden Nationalökonomien, der andere ein bekannter österreichischer Schriftsteller und Dichter, der dritte ein tschechisch-slowakischer Staatsmann. Das Gros der Seminarteilnehmer war ihnen gegenüber nur *misera contribuens plebs*. Und so sind die Verhältnisse meist heute noch; das Seminar gibt nur Wenigen Gelegenheit zur persönlichen Betätigung und Fühlungnahme mit dem Dozenten. Es ist ein Zufall, ob es zu einer solchen kommt. Manchmal sitzen unter der zum Schweigen verurteilten Menge weit fähigere Köpfe als diejenigen, die es verstanden, die Aufmerksamkeit des Seminarleiters auf sich zu lenken und das große Wort zu führen.

Ein weiterer Mangel unseres Universitätsunterrichtes besteht m. E. darin, daß die Disziplinen fast nie vollständig und erschöpfend in den Vorlesungen behandelt werden. Von den zahlreichen Lehrern, die ich an fünf Universitäten hörte, erledigten nur zwei das Pensum der angekündigten Vorlesungen ganz; im übrigen erhielten wir nur Bruchstücke. Interessierte den Dozenten eine Partie besonders, dann verschwanden für ihn Zeit und Raum; er gab es auf, das Pensum zu erledigen. Erst kürzlich beklagte sich ein jetzt in Amt und Würden stehender Jurist darüber, daß er an keiner Universität Gelegenheit gehabt habe, das geltende Grundbuchrecht vollständig vorgetragen zu hören.

Zweifelloos richtig ist, daß zum Studium spekulativer Wissenschaften der mündliche Vortrag nicht unerlässliche

Voraussetzung ist; bekanntlich hat selbst Staub niemals ein handelsrechtliches Kolleg gehört. Glaubt jemand, aus Lehrbüchern und Monographien sich ein eigenes Wissen aneignen zu können, so gehört doch aber zu einem solchen Selbststudium neben einer außergewöhnlichen Charakterstärke auch ein großes Maß von Konzentrationsfähigkeit, das auch begabte Köpfe nicht immer aufbringen können. Was bleibt dann einem solchen jungen Manne übrig, als sich an erfahrene Leute zu wenden, ihren Rat einzuholen und sich im Studium von ihnen durch Erläuterungen zeigen zu lassen, wie die Lücken des akademischen Unterrichts auszufüllen sind? M. a. W.: der unvollständige Unterricht an unseren Hochschulen, ihr Massenbetrieb zwingt m. E. die Studenten, private Unterrichtsveranstaltungen aufzusuchen. Was aber soll der junge Mann vom Repetitor schließlich erwarten?

Vielleicht wird meine Anschauung von den Pflichten dieses Standes nicht ganz mit dem landläufigen Begriff eines Repetitors in Einklang zu bringen sein. Der Repetitor darf m. E. seine Aufgabe nicht darin erblicken, den Studenten ad hoc einzupacken, d. h. ihm nur rein memorierbares positives Wissen beizubringen, damit der Kandidat durch die Prüfung kommt, welches Wissen dann meist rasch vergessen wird. Dieses Einpacken hat aber seinen letzten Grund nicht in den Studenten und in den Repetitoren, sondern in den Anforderungen, die heute an die Kandidaten gestellt werden. Das, was gefragt wird, bezieht sich fast nur auf positives Wissen. Fragen, die eine Systematik der Rechtswissenschaft berühren, die eine allgemeine Darstellung eines Rechtsproblems betreffen, werden seltener gestellt. Der Examinator will möglichst viel positives Wissen des Examinierten wahrnehmen. Wie weit dabei die Examinatoren von der Wirklichkeit abweichen, wird durch eine Anekdote gekennzeichnet, in der erzählt wird, daß beim Referendarexamen ein als Examinator fungierender Rechtsanwalt den Kandidaten fragte, was er von der „Grauen Gans“ wisse. Nun kann man in der Rechtsgeschichte gut bewandert sein, ohne daß man Kenntnis von der Existenz und dem Inhalt dieses altisländischen Gesetzbuches hat. Auch ich habe erst lange nach meiner Examenzeit etwas über die „Graue Gans“ erfahren. Würden also die Examinatoren das Systematische der Rechtswissenschaft prüfen und nicht Einzelheiten, die man in jedem Gesetzbuch nachschlagen kann, und die auch jeder Praktiker im gegebenen Falle tatsächlich nachschlägt, dann wäre einer Vorbereitung durch Einpacken ad hoc von vornherein der Boden entzogen; der Repetitor müßte seine Tätigkeit so ausüben, daß er seinen Kandidaten tatsächlich ein systematisches Wissen beibringt, daß er der wissenschaftliche Führer seiner Schüler ist. Solange dies nicht der Fall ist, erzeugen die Uebelstände an den Universitäten nur Uebelstände auch im privaten juristischen Unterricht.

Ein Repetitor darf aber keinen Massenbetrieb haben, denn von dem Privatunterricht, der von zahlreichen Kandidaten besucht wird, haben in der Regel nur vier bis fünf Kandidaten wirklich etwas. Die Aufmerksamkeit des Repetitors darf sich nicht nur auf den Vortrag erstrecken, sondern auch darauf, daß der Lehrer sich durch Frage und Gegenfrage davon überzeugt, ob das Vorgetragene auch verstanden und verarbeitet wurde. Nun ist aber ein solches Fragen und Gegenfragen, wenn es gewissenhaft gehandhabt werden soll, nur im engsten Kreise möglich. Wenn der Repetitor vier bis fünf Kandidaten in dieser Weise unterrichtet, dann wird er seine ganze Kraft aufwenden müssen, um diese geringe Zahl zum Ziel zu führen. Das Ideal des Privatunterrichtes ist aber nur der Einzelunterricht; nur im Zwiegespräch unter vier Augen kann man das erstrebte Ziel erreichen, die Kandidaten systematisch so vorbereiten, daß ein Erfolg zu erhoffen ist.

Was die materielle Seite des Repetitorentums anlangt, so kann das zwischen dem Repetitor und dem Kandidaten bestehende Verhältnis gewiß mißbraucht werden, aber aus

einzelnen Verstößen eine allgemeine Regel abzuleiten, daß die Kandidaten beim Repetitor ungebührlich belastet werden, geht m. E. nicht an. Der Repetitor darf ein derartiges Mindesthonorar fordern, das ihm eine entsprechende Entschädigung für seine Mühewaltung gewährleistet. Ich bin aber nicht dafür, den Kandidaten länger als einen Monat vertraglich zu binden. Soll die Repetition Erfolg haben, dann ist gegenseitiges persönliches Vertrauen die Grundlage; Vertrauen schafft man nicht durch Vertragszwang. Wird beim Privatunterricht kein Erfolg erzielt, so liegt die Schuld entweder an dem Lehrer oder an dem Schüler, und dann muß eine Aenderung möglichst schnell herbeigeführt werden können. Ein solcher, auf persönlichem Vertrauen zwischen Lehrer und Schüler basierender Unterricht ist auch stets von Erfolg gewesen. Daher muß der Repetitor auch ein Mann sein, der die Wissenschaft beherrscht. Es erscheint unzulässig, wenn ganz junge Leute, die kaum der Schule entwachsen sind und sonst kein Unterkommen finden, sich in den Beruf drängen. Ebenso ungeeignet sind m. E. Personen, die aus dem juristischen Dienst in den Ruhestand getreten sind und stets nur als Praktiker tätig waren, aber jede theoretische Fortbildung außer acht ließen. Wer sich mit der Ausbildung der Jugend befaßt und darin nur ein Geschäft sieht, aber den Beruf nicht beachtet, ist m. E. nach zum Repetitor ungeeignet. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei! Daher ist es unzulässig, den Beruf des Repetitors in die Fesseln des Konzessionszwanges zu schlagen. Aber die Beratungsstellen der Studentenschaft sollten sich über Art und Weise, Charakter und Kenntnisse der Repetitoren unterrichten und dann die nach Repetitoren fragenden Studenten instruieren.

Also nicht Ausschaltung, sondern Ausgestaltung, Reform des privaten rechts- und staatswissenschaftlichen Unterrichtes erscheint am Platze. Sache der Universitäten ist es, den Repetitor in ihren Betrieb einzugliedern. Die Akquisition tüchtiger und gewissenhafter Repetitoren wird aber davon abhängen, welche Stellung die Universität ihnen einräumen will.

Dr. jur. C. Hannemann, Berlin.

Die Beschäftigung der Referendare im Strafvollzug in Hamburg. Nach dem Beispiele anderer deutscher Länder werden seit einiger Zeit auch in Hamburg die bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Referendare auf die Dauer von zwei Wochen dem Strafvollzug zugewiesen. Die Hamburger Justizverwaltung geht dabei von dem Standpunkte aus, daß die Ausbildung des Referendars auch eine Einführung in den Geist des modernen Strafvollzuges umfassen muß. Je weiter die Grenzen sind, die dem richterlichen Ermessen bez. der Strafzumessung gezogen werden sollen, um so mehr muß von dem künftigen Strafrichter verlangt werden, daß er jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf eine eingehende Kenntnis der Strafvollstreckung, insbes. ihrer Wirkung auf den Gef., zu gründen vermag. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn der junge Jurist Gelegenheit hat, die Prinzipien des modernen Strafvollzuges praktisch kennen zu lernen und durch persönlichen Umgang mit den Gef. die Wirkung der Strafverbüßung zu erforschen.

I. Die Tätigkeit der Ref. im Strafvollzug wird in Hamburg eingeleitet durch eine sachverständige Führung durch die Strafanstalten. Sodann werden sie auf je fünf Tage dem Zuchthause und Untersuchungsgefängnis zugewiesen. Den Abschluß bildet eine Führung durch das Jugendgefängnis Hannöversand.

II. Dieser Zeitraum von zwei Wochen reicht jedoch für den angestrebten Zweck keineswegs aus. Die Bekanntmachung mit den Einrichtungen der Strafanstalten, ihrem inneren Aufbau und den äußeren Formen der Strafvollstreckung nimmt einen so großen Raum ein, daß für die persönliche Fühlungnahme mit den Gef. nicht mehr genügende Zeit bleibt. Gerade hierauf ist aber m. E. das Hauptgewicht zu legen. Die Mehrzahl der Straffälle stellt nicht so sehr Anforderungen an die rein juristische Begabung des Richters, als an seine Fähigkeit zur Wertung und Beurteilung von Menschen. Gerade diese psychologische Seite hat bisher im Bildungsgange des Juristen nicht die

nötige Beachtung gefunden. Die Justizverwaltungen sollten daher den Ref. durch eine Beschäftigung im Strafvollzuge Gelegenheit geben, durch längeren Umgang mit den Gef. kriminalpsychologische Erfahrungen zu sammeln und die Eigenart der verschiedenen Kategorien von Rechtsbrechern, die sich in der Strafanstalt ganz anders geben als vor dem Richtertisch, zu studieren.

III. 1. Die Möglichkeit persönlicher Fühlungnahme mit den Gef. würde m. E. am besten dadurch gewährt, daß die Ref. für drei Wochen im Zuchthause beschäftigt werden, und zwar in erster Linie als Sozialbeamte. Gerade hierdurch können sie die Wünsche und Bedürfnisse der Gef. kennen lernen, durch die längere Dauer des Umganges ihr Vertrauen erwerben und damit ein Bild ihrer Persönlichkeit gewinnen. Weiter erhalten die Ref. durch die Fürsorge für die Angehörigen der Gef. aus eigener Anschauung Kenntnis von den sozialen Verhältnissen, aus denen der Rechtsbrecher hervorgegangen ist; sie werden dadurch dem Verbrechen und seinen Ursachen menschlich näher gerückt. Außerdem sollte man die Ref. an den regelmäßigen Rapporten mitwirken lassen und sie überhaupt zu allen Beschäftigungen heranziehen, die mit einem unmittelbaren Umgang mit den Gef. verbunden sind. Da aber eine zweckentsprechende Behandlung der Gef. durch Erfahrung bedingt ist, muß die Tätigkeit im Zuchthause sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken.

2. Der Beschäftigung im Zuchthause wird eine allgemeine Einführung in die verschiedenen Einrichtungen der Anstalten sowie den Gang des progressiven Strafvollzuges vorausgehen müssen, wofür 3 Tage ausreichen. Bei den Führungen sollten den Ref. auch die Frauenanstalten gezeigt werden. Gerade die von weiblichen Kräften geleitete Frauenanstalt in Fuhlsbüttel legt Zeugnis ab von den besonderen Fähigkeiten der Frau auf dem Gebiete der Fürsorgetätigkeit. Ebenso sollte den Ref. das Arbeitshaus zugänglich gemacht werden, da gerade über dessen Einrichtungen in Juristenkreisen viele Unklarheiten herrschen. Vor ihrer Ueberweisung an das Zuchthaus könnten die Ref. noch 3 Tage im Untersuchungsgefängnis beschäftigt werden.

IV. Jedenfalls sollte aber davon abgesehen werden, die Ref. im bürokratischen Betriebe der Strafanstalten zu beschäftigen. Die Einrichtung eines Bürobetriebes ist ihnen von ihrer Tätigkeit auf der Gerichtsschreiberei bekannt. Außerdem ist die Einführung in die Einzelheiten der Gefängnisbürokratie für die Ref. kaum von Bedeutung. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie gerade mit den Besonderheiten des inneren Gefängnisbetriebs bekanntgemacht werden müssen. Den Ref. in die Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde einzuführen, muß der Verwaltungsstation vorbehalten bleiben. Bei der Beschäftigung im Strafvollzuge kann es sich nur darum handeln, ihn darüber aufzuklären, in welcher Form die Strafvollstreckung gehandhabt wird und welche Wirkung sie auf den Gef. ausübt. Deshalb muß die kurze Zeit genutzt und die Tätigkeit der Ref. von Ballast befreit werden.

Referendar Schneider, Hamburg.

Die Bürausbildung der Referendare. In dem Aufsatze S. 691 d. Bl. bemerkt AG-Präsident a. D. Kautzsch u. a., daß selbstverständlich der Referendar den Geschäftsgang in der Gerichtsschreiberei, Gerichtsvollzieherei und des Gefängniswesens einigermaßen kennen lernen müsse. Es sei abwegig, den Ref. in weitgehendem Maße mit Geschäften des Gerichtsschreibers zu belasten. Hierzu möchte mir die Bemerkung gestattet sein, daß doch der Ref. im allgemeinen nur ganz oberflächlich sich mit den Bürogeschäften vertraut macht, sie nur kennen lernt wie etwa den Betrieb einer Bank oder Fabrik. Er war vielleicht etliche Male in der Gerichtsschreiberei, als er in den Betrieb eingeführt wurde, um Akten zu holen, um dem Bürobeamten etwas auszurichten, oder am Ende der Ausbildungszeit, um sich den Betrieb etwas näher anzusehen. So hat er zur Not einen allgemeinen Eindruck gewonnen. M. E. genügt das aber nicht. Der Ref. muß wirklich unterrichtet und in den Geschäften des Bürodienstes geübt werden; er soll dabei mitwirken und sie selbstständig wahrnehmen, wie es § 29 der preuß. AusbildungsO. v. 11. 8. 23 verlangt. Diese Forderung ist wohlbegründet. Nur wenn der Ref. den

Geschäftsbetrieb bei Gericht von Grund auf kennt und ihn beherrscht, wird er später als Richter, insbesondere an kleinen Gerichten, sein Richteramt voll ausfüllen können. Der richterliche Beruf erschöpft sich nicht darin, Recht zu finden, er soll auch als Organ der Justizverwaltung mitwirken, daß, rein technisch betrachtet, die Voraussetzungen für eine geordnete Rechtspflege geschaffen werden und erhalten bleiben. Insbesondere liegt ihm ob, als Aufsichtsrichter den Geschäftsbetrieb zu überwachen und so, über die Rechtsfindung hinaus, zur Rechtsverwirklichung beizutragen. Das kann er aber nur, wenn er den Bürobetrieb und die Justizverwaltungsgeschäfte durch eigene Erfahrung kennen lernt und beherrscht. Wenn man bedenkt, daß von den 991 preuß. Gerichten 439 Einrichtergerichte sind und 271 mit 2 und weitere 117 mit 3 Richtern besetzt sind, dann wird man verstehen, daß der Justizverwaltung außerordentlich viel daran gelegen sein muß, daß die Ref. eine gediegene Büroausbildung erhalten. Nur dann werden sie befähigt sein, als Aufsichtsrichter Ersprießliches zu leisten. Es ist daher bedauerlich, daß der juristische Nachwuchs den Justizverwaltungsangelegenheiten und Bürogeschäften bisher so wenig Interesse entgegengebracht hat.

Der Ref. soll natürlich keine vollwertige Büroausbildung erhalten. Das ist schon wegen der kurzen Ausbildungsdauer unmöglich. Die Hauptsache bleibt die Ausbildung in der richterlichen Praxis. Aber es sollte die Büroausbildung nicht so vernachlässigt werden, wie es vielfach geschieht. Das einzige Gebiet, auf dem der Ref. ausgiebig geübt zu werden pflegt, ist der Protokolldienst. Gewiß muß er auch protokollieren lernen. Leider wird aber der Ref. gerade meist zum Protokolldienst nach Diktat herangezogen; das ist aber seiner nicht würdig. Hierbei kann er nichts lernen. Es heißt, die Betriebsfremdheit künstlich züchten, wenn man den jungen Nachwuchs nicht ausgiebig in den Geschäftsstellen selbst beschäftigt.

AGPräs. Kautzsch will den Ref. in geeigneten Vorträgen Fingerzeige darüber geben, wie sie sich im allgemeinen als Beamte zu verhalten, wie sie Untergebenen und dem Publikum gegenüber aufzutreten haben. Das ist gewiß sehr dankenswert und nützlich. M. E. wäre es aber noch mehr vorzuziehen, wenn die Ref. mehr in den Geschäftsstellen beschäftigt würden, wo sie unausgesetzt mit Beamten und Angestellten, mit Rechtsanwälten und Notaren und dem rechtsuchenden Publikum in unmittelbare Berührung kommen. Diese Betätigung belehrt eindrucksvoller als der beste Vortrag. Es geht nichts über die Praxis.

Es gibt auch für den angehenden Juristen gar manches, das hier erlernt werden kann, z. B. wie der Eingang aus der Hand des Antragstellers mit allem Aktenmaterial auf den Schreibtisch des Richters gelangt und wie die richterliche Entscheidung in den Besitz des Gesuchstellers kommt. Das sind Zusammenhänge, die dem Ref. geläufig sein müssen. Wie nützlich ist es, im Registratordienst einigermaßen Bescheid zu wissen; man findet sich dann viel leichter in den Akten zurecht. Und ist es nicht interessant, zu wissen, wie die einzelnen Dienstgeschäfte von den verschiedenen Beamtengruppen bearbeitet werden und wie aller Arbeit sich organisch zusammenschließt, um Rechtsprechung und Rechtsverwirklichung zu ermöglichen? Wie bedeutsam ist z. B. auch das Kosten- und Stempelwesen für die Rechtspflege! Die Geschäfte, die früher vom Richter erledigt wurden, jetzt aber dem Gerichtsschreiber oder Rechtspfleger zuteilt sind, nehmen von Jahr zu Jahr zu. In ihnen kann sich der Ref. bequem während seiner Tätigkeit in der Geschäftsstelle üben. Gerade diese richterliche Kleinarbeit ist für die praktische Ausbildung der jungen Juristen sehr wichtig. Lehrreich und unerschöpflich in seiner Vielseitigkeit ist auch der Verkehr mit dem Publikum. Schließlich wird es für ihn auch interessant sein, wenn er selbstständig mit ihm verhandelt, Anträge, Klagen, Klagebeantwortungen, Berufungsrechtfertigungen und Akte der freiw. Gerichtsbarkeit aufnehmen und dem einfachen Manne aus dem Volke mit Rat und Tat hilfreich zur Seite stehen kann. Im Richterzimmer wird er zu solcher Betätigung kaum Gelegenheit haben.

Auch die sehr lesenswerten Vorträge: „Justizverwaltungsreform“¹⁾ enthalten sehr zutreffende Äußerungen zu diesem Problem. Dort heißt es u. a., daß es nicht genüge, wenn der Ref. sich einige Register ansieht und sich dies und jenes vom Büroleiter auseinandersetzen läßt, von ihm ein Zeugnis ausgestellt bekommt und damit dem Büro den Rücken kehrt. Er müßte praktisch mitarbeiten. Namentlich an den Amtsgerichten müßte er eine angemessene Zeitlang von früh bis spät im Büro tätig sein, und unter Leitung des Bürobeamten den ganzen praktischen Dienst versehen (LGDir. Dr. Ernst S. 59). Jeder Assessor, der sich in einen praktischen Betrieb in Handel und Gewerbe einarbeitet, muß dies auch tun, wofür er sich nicht als reinen Dilettanten behandeln lassen will. Die Wichtigkeit der Ausbildung der Ref. auf der Gerichtsschreiberei wird immer noch nicht genügend gewürdigt (AGDir. Winter S. 214), nicht nur von den Ref. selbst, sondern leider auch von den mit der Ausbildung betrauten Richtern und Ausbildungsleitern. Daher ist der heutige Zustand (MinRat Dr. Schwister S. 247) der, daß der Examinator sich scheut, auch nur nach den elementarsten Dingen auf diesem Gebiet zu forschen. Das gilt, was noch schlimmer ist, nicht nur von den Büro- und Justizverwaltungsgeschäften, sondern sogar von großen Teilen der freiw. Gerichtsbarkeit und selbst des ordentl. Verfahrens, soweit sie Organen des mittleren Dienstes anvertraut sind.

Solche Äußerungen aus dem Mund hoher richterlicher Beamter, denen die Referendarausbildung sehr am Herzen liegt, bedeuten eine scharfe Kritik an der bisherigen Ausbildungspraxis. Wie soll das besser werden? An den Ausbildungsvorschriften liegt es nicht. Diese sehen, das gilt jedenfalls für Preußen, eine gründliche Büroausbildung der Ref. ausdrücklich vor. Nötig ist vor allem, daß die Ausbildungsleiter, durchdrungen von der Notwendigkeit einer gediegenden Büroausbildung, darauf halten, daß die Ref. sich ausgiebig in den Geschäftsstellen betätigen. Sie werden gern kommen, wenn ihnen durch den Ausbildungsleiter überzeugend klar gemacht ist, wie wichtig dieser Teil der Ausbildung für sie ist. Auch den Bürobeamten wird dann die Ausbildung der Ref. mehr Freude machen als bisher, wo sie genau wußten, daß Referendar und Ausbildungsleiter die Büroausbildung geringschätzig nur als Formsache ansehen, die so nebenbei am Schlusse der Ausbildung in einer halben Stunde erledigt wird.

Justizinspektor Christian, Jauer.

Die Zahl der bei den preuß. Justizbehörden in den Jahren 1914, 1925—1927 beschäftigten Referendare:

Nach dem Preuß. JMBI. v. 16. Sept. 1927 S. 300 waren am 1. Aug. 1914 6456 preuß. Referendare beschäftigt, dazu kamen noch 212 aus Posen (nicht 12, wie irrtümlich im JMBI. angegeben), zusammen 6668;
am 1. Aug. 1925 waren es 4420,
am 1. Aug. 1926 waren es 4699 und
am 1. Aug. 1927 5227.

In diesen Zahlen sind als aus anderen Ländern vorübergehend in den preuß. Vorbereitungsdienst übernommen enthalten: 1914 33, 1925 66, 1926 70 und 1927 80 Referendare.

Demnach ist zwar die Zahl der in Preußen beschäftigten Referendare von 1914—1925 um 2036 zurückgegangen, sie ist aber seitdem wieder bis 1. Aug. 1927 um 807 gestiegen.

Die den preußischen Gerichtsreferendaren gewährten staatlichen Unterhaltszuschüsse sind einkommensteuerpflichtig. Auch an dieser Stelle sei auf das wichtige Gutachten des Reichsfinanzhofes v. 12. Aug. 1927 aufmerksam gemacht, das auf S. 1275 der DJZ. zum Abdruck gebracht ist. Vgl. jedoch die Entsch. des RFH. v. 2. Febr. 1927 S. 531 d. Bl.

¹⁾ Justizverwaltungsreform. Vortragsreihe über Fragen der Justizverwaltungsreform, veranstaltet von der Preuß. Justizverwaltung v. 24.—26. März 1927 im Kammergericht zu Berlin. Herausgeg. vom Preuß. Justizministerium 1927, Berlin, Otto Liebmann. Kart. 4 M.